Zeitschrift für Gewerbe.

Neunter Jahrgang
1868.

München.
Kgl. Hofbuchdruckerei von Dr. C. Wolf & Sohn.

Inhalt.

Zeitschrift für Geometer.

Nro. I. des neunten Jahrgangs.

München im Februar 1868.

Vorwort.

Der Beginn einer neuen Periode leitet uns im gewöhnlichen Leben hauptsächlich zu zwei verschiedenen Momenten: „den Rückblick auf die Vergangenheit und das Wünschen und Hoffen für die Zukunft.“

So drängt es auch mich, die ersten Seiten des IX. Jahrganges der Zeitschrift für Geometer diesen beiderseitigen Betrachtungen zu widmen, indem ich es als eine heilige Pflicht betrachte, vorerst den tiefsten Dank auszudrücken für die Allergnädigste Unterstützung, die unserer gemeinschaftlichen Sache auch im verflossenen Jahre von Seite der k. Staatsministerien der Finanzen, wie des Handels und der öffentlichen Arbeiten, dann der k. Steuer-Kataster-Commission huldreichst geworden ist. Die demnächst folgende Abrechnung wird erneut den erfreulichen Beweis bringen, daß es durch die zugewendete Beisteuer hoher Stellen, durch die rege Theilnahme der verehrten Fachgenossen ermöglicht wurde, auch heuer wieder eine immerhin erfreuliche Summe dem Unterstützungs-Fonde für bayerische Geometer und deren Relikten zuzuweisen. Möge uns dieses huldvolle Unterpfand gnädigster Anerkennung des günstigen Wirkens durch die Zeitschrift für die Zukunft nicht entzogen werden — möge das collegiale Interesse an der begonnenen Sache nicht erkalten, und der Wahlspruch des hochverehrten Herrn Gründers „unitis viribus“ bei uns stets wahr bleiben, als eine Bürgschaft, daß wir durch treues Zusammengehen den Stifter

in dem Maße dankend ehren, als ihm anerkannt durch seine vielen Verdienste um die gemeinsame Sache gebührt.

Nicht vermag ich aber auf die neue Periode überzugehen, ohne einen traurigen Rückblick auf die kummervollen Verhältnisse zu werfen, mit denen wir im verflossenen Jahre fast ausnahmslos zu kämpfen hatten; mancher mit unendlicher Mühe und Anstrengung für das spätere Alter ersparte Nothpfennig mußte den Verhältnissen geopfert werden. Der momentanen Fluth von Arbeiten — hervorgerufen durch die Errichtung der Notariate und den unheilvollen Vertrümmerungs-Schwindel, welche die Verkleinerung der Messungsbezirke veranlaßten — folgte eine grauenerregende Ebbe, ein fast allgemeiner Arbeitsmangel, dazu noch die weitere Verdienst-Schmälerung durch den viel zu nieder gegriffenen Neubaumessungstarif. Doch wollen wir vertrauen, daß die stets bewährte Gnade Einer Hohen königlichen Staatsregierung in huldvoller Würdigung und Berücksichtigung den erwähnten traurigen Verhältnissen in Bälde und gründlichst abhelfen werde.

Bezüglich der Redaction des verflossenen Jahrganges erlaube ich mir beizufügen, daß die ersteren Artikel in demselben den Zweck hatten, eine gleichmäßige Behandlung der Frage anzubahnen, die folgenden, die Nachtheile aufzudecken, welche die Einführung oder Beibehaltung der Siebner mit ihren bisherigen Rechten auf das ganze Katasterwesen unzweifelhaft äußern müßten. Da die Evidenthaltung des letztern eine Hauptaufgabe des Bezirksgeometers bildet, so hielt ich es für meine Pflicht, vorzugsweise vom technischen Standpunkt aus meinen wohlbegründeten Befürchtungen Ausdruck zu geben. Dieß als eine Rechtfertigung für diejenigen meiner verehrlichen Leser, welche den erwähnten Abhandlungen vielleicht nicht das gleiche Interesse abzugewinnen vermochten.

Was die Fortführung der Redaction der Zeitschrift betrifft, möchte ich daran erinnern, daß die Uebernahme derselben meinerseits nur eine provisorische war. (Vergleiche VII. Jahrgang d. Z. f. G. B. X Seite 149.) Ich entschloß mich dazu in der Hoffnung, daß Hr. Steuer-Assessor Spielberger in kürzester Zeit sich selbst wieder der Leitung der Zeitschrift unterziehen werde, was gewiß die meisten Collegen mit mir wünschen dürften. Allein da ich bis zur Stunde hierin meine Wünsche nicht zu realisiren vermochte, so muß ich mindestens die Redaction pro 1868 noch beibehalten, wozu ich mich aus gar mancherlei Gründen nur der guten Sache wegen entschließen konnte.

Ich kann daher schließlich nur die am Eingang des achten Bandes dieser Zeitschrift gestellte Bitte um wohlwollende Beurtheilung meiner Leistungen hier wiederholen.

Friedrich Renner.

Entwurf eines Vermarkungs-Gesetzes.

Wie unsern sehr verehrlichen Lesern bereits aus der Tagesliteratur bekannt ist, wurde vor einiger Zeit der hohen Kammer der Reichsräthe durch die k. Staatsregierung ein Vermarkungsgesetz-Entwurf vorgelegt; Auszüge aus letzterm waren bereits gleichfalls in einigen Blättern enthalten und so können wir es wohl nicht unterlassen, bei einem für Geometer so wichtigen Gegenstande, auch in unserer Zeitschrift einen **Extract** aus diesem Gesetzentwurfe und den ihm beigedruckten Motiven hier folgen zu lassen.

Der Entwurf umfaßt drei Abschnitte und 27 Artikel und mit den Motiven 44 Druckseiten, weshalb die wörtliche Mittheilung desselben hier wohl nicht möglich ist; dagegen werden wir nicht verfehlen, aus den bezüglichen Verhandlungen das für Geometer

Interessanteste thunlichst ausführlich, sowie das Gesetz selbst in seiner endgiltigen Fassung s. Z. aber nach seinem ganzen Umfange mitzutheilen.

Abschnitt I.

Grundsätze der Vermarkung.

Art. 1.

Wenn die Grenze von unmittelbar aneinander stossenden Grundstücken, welche der land- oder forstwirthschaftlichen Benützung zugewendet sind, **zwischen den Eigenthümern derselben unbestritten feststeht,** jedoch wegen gänzlichen oder theilweisen Mangels entsprechender Markzeichen nicht hinreichend erkennbar und gesichert ist, so kann jeder der beiden Grundeigenthümer die erforderliche neue oder ergänzende Vermarkung dieser Grundstücke auf gemeinschaftliche Kosten von seinem Grenznachbar verlangen.

Auf Staatswaldungen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Art. 2.

Weigert sich der angrenzende Grundeigenthümer diesem Verlangen zu entsprechen, indem er die Unbestrittenheit der Grenze in Abrede stellt, so bleibt dem Antragsteller anheimgegeben, behufs der vorgängigen Feststellung der Grenze die Entscheidung der **Civilgerichte** in Anspruch zu nehmen.

Art. 3.

Ist jedoch der Fall des Art. 2 nicht gegeben, oder die Grenzstreitigkeit von den Civilgerichten endgiltig entschieden und erfolgt die Weigerung deßhalb, weil das Vorhandensein der übrigen Voraussetzungen des Art. 1 widersprochen wird, so hat auf Anrufen des Antragstellers die betreffende **Districts-Verwaltungsbehörde** darüber zu entscheiden, ob dem gestellten Antrage stattzugeben sei.

Art. 5.

Kommt bezüglich der Art der vorzunehmenden Vermarkung oder der Anzahl und Beschaffenheit der zu setzenden Grenzzeichen eine gütliche Verständigung zwischen den betheiligten Grundeigenthümern zu Stande, **so ist diese maßgebend.**

Außerdem entscheidet hierüber die **Districts-Verwaltungs-Behörde,** nöthigenfalls auf Grund des Gutachtens von Sachverständigen.

Art. 6.

Die Gesammtkosten der Vermarkung oder Vermarkungs-Ergänzung einer gemeinschaftlichen Grenzlinie sind von den Eigenthümern der betreffenden Grundstücke **zu gleichen Theilen** zu tragen.

Art. 7.

Verständigen sich die beiderseits betheiligten Grundeigenthümer, die bestehende Grenzlinie mittelst Austausches von Grund und Boden zu verändern, so kann die Vermarkung erst erfolgen, nachdem **die Vermessung durch den Bezirksgeometer und die Beurkundung des Grundtausches, sowie die rentamtliche Umschreibung** stattgefunden haben.

Auf solchen Austausch finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. November 1861, die Zusammenlegung der Grundstücke betr., Anwendung.

Art. 8.

Von jeder neuen Vermarkung ist **behufs der Evidenthaltung der Steuerkataster-Pläne** dem betreffenden Rentamte Anzeige zu erstatten. Dieselbe liegt dem Vorstande der Gemeinde ob und hat unter Vorlage des mit der **genauen** Grenzbezeichnung versehenen **Kataster-Planes** zu geschehen.

Abschnitt II.
Zuständigkeit und Verfahren.

Art. 9.

Wird im Falle des Art. 3 die Entscheidung der Distrikts-Verwaltungsbehörde angerufen, so hat der Antragsteller unter Darlegung des Bedürfnisses und der beabsichtigten Art und Weise der Vermarkung den betreffenden Katasterplan, auf welchem die zu setzenden Grenzsteine vollständig eingetragen sein müssen, vorzulegen, hiebei die Plannummern der Grundstücke, um deren Vermarkung es sich handelt, dann den Namen des widersprechenden Grundeigenthümers anzugeben und um Genehmiguug des Antrages nachzusuchen.

Abschnitt III.
Organe der Grenzvermarkung.

Art. 13.

Zur Vornahme des Vermarkungsgeschäftes (Steinsatzes), sowie zur Aufsicht über die im Gesammtumfange der Gemeindeflur befindlichen Grenzmarken sind vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 27 in jeder Gemeinde 3 — 7 **Feldgeschworne** aufzustellen.

Dieselben wählen aus ihrer Mitte einen Obmann.

Art. 14.

Die Feldgeschwornen werden von dem Gemeinderathe oder Gemeindeausschusse aus der Zahl der Gemeindebürger in der betreffenden Flurmarkung gewählt und von der vorgesetzten Distriksverwaltungsbehörde auf die ihnen zu ertheilende Dienstesinstruktion eidlich verpflichtet.

Art. 18.

Die Feldgeschwornen sind Vollzugsorgane des Bürgermeisters und handeln als solche stets nur im Auftrage

oder mit Wissen desselben, so wie nach Vorschrift ihrer Dienstesinstruktion.

Art. 19.

Dieselben sind im Gesammtumfange des ihnen angewiesenen Bezirkes **ausschließlich befugt, Grenzzeichen zu setzen,** zum Behufe der Untersuchung zu heben, sie wieder in die richtige Lage zu bringen und im Falle der Entbehrlichkeit herauszunehmen.

Art. 20.

Die Feldgeschwornen **können** sich behufs der Controle der Aechtheit und Unverrücktheit der Grenzmarken bei dem Setzen derselben bestimmter geheimer Zeichen, sogenannte Unterlagen bedienen und ihre Verpflichtung hat sich in diesem Falle auf die strenge Geheimhaltung dieser Zeichen zu erstrecken.

Art. 21.

Zur giltigen Vornahme der in Art. 19 bezeichneten Vermarkungsgeschäfte ist außer den dortselbst erwähnten Voraussetzungen die Anwesenheit von mindestens zwei Feldgeschwornen, so wie jene der betheiligten Grundeigenthümer oder ihrer Bevollmächtigten erforderlich.

Handelt es sich um die Vermarkung einer gemeindlichen Flurgrenze, so haben für jede hiebei betheiligte Gemeinde mindestens zwei ihrer Feldgeschwornen mitzuwirken.

Die Vorladung der betheiligten Grundeigenthümer hat durch den Vorstand der Gemeinde zu geschehen.

Wird die Verhandlung durch das Nichterscheinen eines rechtzeitig geladenen Grundeigenthümers vereitelt, so können demselben die etwa hiedurch verursachten Kosten dann überbürdet werden, wenn das Hinwegbleiben ohne genügende Entschuldigung erfolgt ist.

Im Wiederholungsfalle kann das Vermarkungsgeschäft

auch in Abwesenheit des richtig Vorgeladenen giltig, vorgenommen werden, vorausgesetzt, daß dieses bei der Vorladung ausdrücklich bemerkt worden ist.

Art. 22.

Den Feldgeschwornen liegt ob, über die Vornahme eines jeden der im Art. 19 bezeichneten Vermarkungsgeschäfte ein **fortlaufendes Protokoll** oder Tagbuch zu führen, in welchem unter Angabe der Zeit, dann der Namen und der Eigenschaft der Anwesenden **die stattgehabte Handlung genau zu beschreiben,** und welches von den betheiligten Grundeigenthümern, so wie von den hiebei beschäftigten Feldgeschwornen zu unterzeichnen ist.

Art. 24.

Die Feldgeschwornen beziehen für ihre Diensteverrichtungen bestimmte, mit Rücksicht auf die Zeitdauer und die Größe der Mühewaltung abzustufende und für jede einzelne Geschäftscategorie in der Diensteinstruktion festzusetzende Gebühren.

Art. 27.

In denjenigen Gemeinden, in welchen das Institut der **Siebner** (Steinsetzer, Märker, Feldschieder u. s. w.) bereits dermal besteht, ist dessen fernere Beibehaltung in der Voraussetzung gestattet, daß es den Anforderungen des gegenwärtigen Gesetzes in allen wesentlichen Punkten genügt, oder mit demselben in den erforderlichen Einklang gebracht wird.

Motive zum vorliegenden Vermarkungsgesetzentwurfe.

Allgemeine. In Bayern besteht bekanntlich keine gesetzliche Vorschrift, wodurch die Grundeigenthümer verpflichtet wären, die Grenzen ihres Grundbesitzes mit

Markzeichen in bleibender Weise zu versehen. Die bei der allgemeinen Landesvermessung nach §. 16 des Grundsteuergesetzes v. J. 1828 erfolgte Verpflockung war von vorneherein für die Dauer nicht bestimmt; ein sehr beträchtlicher Theil des Grundeigenthums ist sonach gar nicht oder nur in höchst mangelhafter Weise mit Grenzmarken versehen. Es ist dieß vorzugsweise in jenen Gegenden der Fall, in welchen das altherkömmliche Institut der **Siebner** (Märker, Grenzscheider, Steinsetzer ꝛc.) nicht besteht, die **Vermarkung mit Grenzsteinen von jeher nicht üblich war** und folgeweise auch sach= und **ortskundige Vollzugs**= und Aufsichts **Organe fehlen.**

Wollte ein Grundeigenthümer die Vermarkung seines Grundbesitzes auch bei völliger Unbestrittenheit vornehmen lassen, so mußte er dieß auf eigne Kosten thun. Die Berufung des nicht selten weit entfernten und viel beschäftigten **Bezirksgeometers** war **zumeist** mit **Verzögerungen** und **erheblichen Auslagen** verknüpft und überdieß **zuweilen** erfolglos, indem die von den Bezirksgeometern gesetzten Grenzsteine, als der vollen Legalität entbehrend, von Nachbaren wohl auch wieder herausgerissen und entfernt zu werden pflegen.

Der demzufolge von beiden Kammern unterm 23. März 1866 gefaßte Gesammtbeschluß, um Vorlage eines Vermarkungsgesetzentwurfes zu bitten, wollte durchaus keine gesetzlich gebotene allgemeine Vermarkung, da diese bei den überaus beträchtlichen Kosten, dem Mangel an ausreichenden Vollzugsorganen, sowie bei der voraussichtlichen Hervorrufung zahlloser Grenzstreitigkeiten als eben so unräthlich, wie unausführbar sich darstellen würde.

(Es wird dann in den Motiven auf die bezüglichen, z. B. in Bayern oder Theilen desselben geltenden gesetzlichen Bestimmungen übergegangen, wovon wir nur die eine): „Jeder benach=

barte Besitzer ist wohl befugt, auf Wiederherstellung verdunkelter und ungewiß gewordener Grenzen anzutragen,“ (s. allgem. preuß. Landrecht, Th. I, Titel 17, Abschn. 5 §§. 362, 372) hier auch aufführen wollen; sodann wird auf die betreffende Gesetzgebung andrer deutscher Staaten übergegangen; auch hierüber dürfte unsern sehr verehrlichen Lesern die Mittheilung einiger Hauptbestimmungen genügen, nämlich:

a) Großherzogthum Baden, Gesetz v. 26. März 1862 die Vornahme einer stückweisen Vermessung sämmtlicher Liegenschaften des Großherzogthums betr.

Art. 2. Bevor mit der Vermessung der Liegenschaften einer Gemarkung begonnen wird, müssen, wo es nicht schon geschehen ist, die Grenzen der Gemarkung und jeder ihrer Gewannen **ausgesteint** werden 2c. 2c.

Art. 9. **Neue Eigenthumsgrenzen können nach vorgenommener Vermessung ohne Versteinung auf gültige Weise nicht entstehen.**

b) Königreich Sachsen, bürgerliches Gesetzbuch §. 364: Jeder kann von dem Nachbarn verlangen, daß die beiderseitigen Grundstücke durch Grenzsteine oder sonst durch feste, erkennbare Zeichen gegen einander abgeschieden werden.

c) Im Königreiche Württemberg besteht die Vorschrift, daß Grenzsteine gesetzt werden müssen, wenn ein Eigenthümer oder Nebenlieger es verlangt, oder wo dieses sonst angeordnet wird, **insbesondere bei der Zerlegung von Gütern in mehrere Theile.**

Die nun auch in Bayern zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen sollen den Grundeigenthümer in die Lage versetzen, die bleibende Evidenthaltung und erhöhte Sicherung der Grenzen seines Grundbesitzes in **zweckgemäßer** und legaler Weise um die Hälfte der Gesammtvermarkungskosten zu erlangen, **ohne**

deßhalb bei unbestrittener und zweifelloser Grenzlinie genöthigt zu sein, vor den Civilgerichten klagbar aufzutreten und sich den Wechselfällen eines nach Umständen langwierigen und kostspieligen Rechtsstreites auszusetzen.

Die Ausführbarkeit und der volle praktische Werth der in Rede stehenden Bestimmung erscheint indeß durch die gleichzeitige Aufstellung verpflichteter sach- und ortskundiger Vollzugsorgane in jeder Gemeinde bedingt.

In einem großen Theile Bayerns bestehen bereits derartige Organe unter der Benennung: **Siebner**, Steinsetzer, Steiner, Märker, Feldschieder u. s. w. zumeist seit unvordenklichen Zeiten, während dieß anderwärts und zwar vorzugsweise in den altbayrischen Gebietstheilen nicht der Fall ist, so daß hier in der Regel die technische Mitwirkung der **Bezirksgeometer** in Anspruch genommen zu werden pflegt und zwar selbst in jenen Fällen, in denen es sich nicht um ein **Vermessungsoperat** als der eigentlichen Aufgabe der Bezirksgeometer handelt.

Das Geschäft **des Setzens der Markzeichen** und **deren Ueberwachung** in den einzelnen Gemeindefluren gehört aber zunächst nicht zu den Dienstesobliegenheiten der Bezirksgeometer; dasselbe kann ihnen auch zweckgemäß nicht übertragen werden, **weil** die Berufung des nicht selten weit entfernten und gewöhnlich vielbeschäftigten Bezirksgeometers zu Verzögerungen Anlaß geben und die Kosten beträchtlich erhöhen würde, während andrerseits die ständige, ortskundige Ueberwachung des Vermarkungswesens in dem ausgedehnten Geometerbezirke demselben geradezu unmöglich wäre.

Ungeachtet nun das uralte, in den Volksgewohnheiten namentlich der fränkischen Provinzen tiefgewurzelte Institut

der Siebner in Folge der vollständigen Vermessung und Katastrirung des Landes, so wie der Aufstellung von Bezirksgeometern, dann dadurch an Bedeutung verloren hat, daß den Siebnern die schiedsrichterliche oder sonst maßgebende Entscheidung bei Grenzdifferenzen nebst manchen feld- und feldstrafpolizeilichen Befugnissen längst entzogen worden ist, so spricht sich doch die Mehrzahl der eingeholten Gutachten dahin aus, daß die noch allenthalben großes Vertrauen genießenden Siebnereien, wo solche bestehen, auch fernerhin erhalten werden möchten, **während in den übrigen Landestheilen eine ähnliche Einrichtung vielfach als wünschenswerth bezeichnet wird.**

Wir lassen nun hier ein Verzeichniß derjenigen Länder und Landestheile folgen, in welchen nach den Gesetzes-Motiven z. B. das Siebner- oder ähnliche Institute bestehen:

1. In Bayern:
   a) in den Kreisen Mittel- und b) Unterfranken (und zwar hier nahezu ausnahmslos); c) in dem größeren Theile der Pfalz; d) in 8 Amtsbezirken von Oberfranken; e) in einigen Theilen von Schwaben; f) dann die Steiner in den Gemeinden Ingolstadt und Großmehring; g) das Institut der Krongeding und der Aechter in der Stadt Regensburg; h) Siebner noch in der Gemeinde Berg und i) in 5 Gemeinden des Bezirksamts Neumarkt.

2. In Württemberg:
   die Untergänger, Feldsteußler, Bauschau.

3. In Baden:
   Verpflichtete Steinsetzer. Wo thunlich, soll wenigstens einer der 4 Steinsetzer fähig sein, einfache

Messungen zum Zwecke des Steinsatzes vorzunehmen.

4. Im Großherzogthume Hessen: Feldgeschworne.

Motivirung der einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. 1. Es soll nicht etwa in nachträglicher Ergänzung des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 eine Vermarkung des gesammten Grundbesitzes einschließlich der Gärten, Hofräume, Wege, Gewässer u. s. w. angeordnet, sondern lediglich dem Eigenthümer eines landwirthschaftlich benützten oder benützbaren Grundes die gesetzliche Befugniß eingeräumt werden, die Vermarkung desselben auf gemeinschaftliche Kosten von den Adjacenten nach dem Bedürfnisse zu verlangen. Der hiezu gebotene Zwang wird hiedurch auf das anerkannte Bedürfniß beschränkt.

Das zu erlassende Gesetz wird sich hienach **nicht** als ein finanzielles, **im Interesse des Steuerkatasters** zunächst **gelegenes**, sondern vielmehr als ein wesentlich auf wirthschaftlichen und feldpolizeilichen Erwägungen beruhendes Kulturgesetz charakterisiren.

Ausgenommen sind ferners die Staatsforste, welche dermal und zwar wohl dem größten Theile nach auf Kosten der Staatsforstverwaltung vollständig oder doch genügend vermarkt und beschrieben sind. Hiebei wurden zur Vermeidung von Kosten möglichst lang ausgedehnte und gerade Grenzlinien angestrebt, welche nur an den Endpunkten oder in größeren Zwischenräumen mit Marksteinen statt der frühern Holzvermarkung versehen sind.

Ein weiter gehendes Vermarkungsbedürfniß besteht auf Seite der Staatsforstverwaltung ebensowenig, als dieß bei den angrenzenden Grundeigenthümern der Fall sein dürfte;

vielmehr würde die Statuirung eines Vermarkungszwanges beiderseits und **für** die **angrenzenden Grundeigenthümer namentlich** dann mit einer **unnöthigen Kostenlast** verbunden sein, **wenn die Grenzlinie** des **Staatsforstes eine unregelmässige Form hat** und folgeweise die Setzung **einer großen Anzahl von Grenzsteinen** erheischen würde.

Zu Art. 2. Die **Beurtheilung** der **Fragen**: ob die Eigenthumsgrenze zweifellos feststeht, ob die zu vermarkenden Grundstücke dem land- oder forstwirthschaftlichen Betriebe zugewendet sind, dann ob die Vermarkung oder Vermarkungsergänzung, wie solche beantragt wird, zur Erreichung der Absicht des Gesetzes erforderlich ist, und die Grenzen des hienach zu bemessenden Bedarfes nicht überschreitet, ist **vorherrschend technischer** und jedenfalls administrativer Natur; sie wird **ebendeßhalb** auch der einschlägigen Districts-Verwaltungsbehörde füglich anheimzugeben sein. (Forts. folgt.)

Varia.

Das Kreiskomité des landw. Vereins für Schwaben u. Neuburg hat in seiner Sitzung vom 20 Dez. 1867 zwei Beschlüsse gefaßt, denen wahrscheinlich alle Sachverständigen wegen deren Zweckmäßigkeit beistimmen werden, nämlich:

a) Ueber die **Correction** der **Privatgewässer** soll ein Gesetz veranlaßt werden, welches analog dem Gesetze über Be- und Entwässerungen unter gewissen Verhältnissen Zwangsmaßregeln eintreten lasse.

b) Daß die Verhandlungen der Districtsverwaltungsbehörde bei Zusammenlegung der Grundstücke, bei Ent- und Bewässerungen*) — auch **ohne notarielle Verbrief-**

*) S. pag. 5, Art. 7 dieses Blattes; Grenzausgleichungen.

ung gesetzliche Kraft und Geltung haben, wird für nothwendig erkannt und sollen zur Erlangung dessen die geeigneten Schritte geschehen. (Landw. Blätter f. Schwaben.)

Personalnachrichten.

Gestorben:

Johann Baptist Kruis, kgl. Liquidations-Geometer, 64 Jahre alt, in München.

Bekanntmachungen.

Jene Herren Abonnenten, welche die eine oder andere Nummer des achten Jahrgangs der Zeitschrift 1867 nicht erhalten haben, werden ersucht, der Redaction die fehlenden Nummern vor dem 31. März l. J. mitzutheilen, da spätere Nachsendungen nicht mehr zugesichert werden können.

Vollständige Exemplare der Zeitschrift für Geometer Band I ($18^{59}/_{60}$) bis incl. Band VIII (1867) können gegen portofreie Einsendung des durch constanten Conferenzbeschluß Nr. 15 (Z. f. G. Bd. VII pag. 173) festgesetzten Preises à **4 fl.** per Band bei der Redaction abgegeben werden. Den Supplementsband A erhält der Abnehmer eines ältern Jahrgangs auf Verlangen gratis, für sich allein kostet auch dieser Supplementsband 4 fl.

Das verspätete Erscheinen dieser Nummer habe ich bereits am Schlusse des vorigen Jahrganges (pag. 139) motivirt; die nächste Nummer II wird dagegen in kürzester Zeit nachfolgen. Neuner.

Für den Jahrgang 1867 Band VIII. der Zeitschrift für Geometer wurden bis zum Heutigen ferner an Abonnementsbeträgen vereinnahmt:

Vom k. Obergeometer Herrn Pasquay in Speyer	5 fl.	—	kr.
„ Messungspraktik. „ Knauer	4 fl.	—	kr.
„ „ „ Drechsel	4 fl.	—	kr.
„ „ „ Wurm	4 fl.	—	kr.
Summa	17 fl.	—	kr.

Für den Jahrgang 1868 Band IX der Zeitschrift für Geometer wurden bis zum Heutigen an Abonnementsbeiträgen eingenommen:

Von der k. Steuer-Kataster-Commission	8 fl.	—	kr.
Von der k. Regierung von Oberbayern	8 fl.	—	kr.
Vom landwirthschaftlichen Verein für Bayern	8 fl.	—	kr.
„ k. Bezirksgeometer Hrn. Schnauffer in Ochsenfurt	5 fl.	—	kr.
„ „ „ „ Dietl in Neuburg a/D.	4 fl.	—	kr.
„ „ „ „ Haas in Höchstadt a. d. Aisch	4 fl.	30	kr.
„ „ „ „ Moun in Mallersdorf	4 fl.	—	kr.
„ „ „ „ Graf in Trostberg	4 fl.	—	kr.
„ „ „ „ Sartori in Schwabach	4 fl.	—	kr.
„ „ „ „ Scheubeck in Wasserburg	5 fl.	—	kr.
„ „ „ „ Schaupp in Erding	4 fl.	—	kr.
„ „ Katastergeometer Herrn Uebelacker in München	4 fl.	—	kr.
„ „ „ „ Endl in München	4 fl.	—	kr.
„ „ Oberlieutenant u. Messungspraktikanten Hrn. Steppes in München	4 fl.	—	kr.
„ Messungspraktikanten Hrn. Rattinger in Höchstädt a. d. Aisch	4 fl.	—	kr.
„ „ „ Heinr. Müller in Wunsiedel	4 fl.	—	kr.
„ „ „ Wurm in Augsburg	4 fl.	—	kr.
„ „ „ Winkler in Erding	4 fl.	—	kr.
Summe	86 fl.	30	kr.

München, den 15. Februar 1868.

Redakteur: Friedrich Neuner.
Kgl. Hofbuchdruckerei von Dr. C. Wolf & Sohn.

Zeitschrift für Geometer.

Nro. II. des neunten Jahrgangs.

München im März 1868.

Ludwig I.,

König von Bayern,

geboren zu Straßburg am 25. August 1786, gelangte am 13. Oktober 1825 zur Regierung, dankte am 20. März 1848 zu Gunsten seines Sohnes ab und starb am 29. Februar 1868 in Nizza.

Die Trauerkunde, welche das ganze Land tiefbewegt, und in den weitesten Kreisen gleich schmerzlich empfunden wird, das Hinscheiden Sr. Maj. des Königs **Ludwig** I., gibt auch uns Veranlassung, diejenigen Gefühle hier auszusprechen, welche ein so schmerzlicher Verlust wachrufen muß. Bei dem umfangreichen Wissen, dem unermüdlichen Schaffen des hohen Verstorbenen gibt es kaum eine Branche, die nicht einen stets theilnehmenden Beschützer und Förderer in ihm verloren hätte, und fast in allen Zweigen findet man die unvergeßlichen Merkmale seines gesegneten Wirkens wieder.

So haben auch die Geometer alle Ursache, seinen Hintritt tief zu beklagen, nachdem er ihnen ein so ehrendes Andenken hinterlassen durch Einführung der Grund- und Haussteuergesetze vom 15. August 1828. Wer die früheren ungeregelten und ungleich belastenden Steuerverhältnisse kennt, muß staunen, wie es möglich war, eine so unendlich große und schwierige Aufgabe nicht nur zu bewältigen, sondern auf eine Weise zu ordnen, daß wir um diese Einrichtung fast vom ganzen Auslande beneidet sind. Unter den vielen Segnungen, welche er seinem theueren Lande hinterläßt, ist diese

wahrlich nicht eine der geringsten, und es ziemt uns wohl schon aus diesem Grunde, seinen Hingang tief zu betrauern.

Aber auch unser Dank wird, wie seine von der Nachwelt angestaunten Werke, fort und fort leben, und ein dem geliebten König gewidmetes Denkmal bilden.

Entwurf eines Vermarkungs-Gesetzes.

(Fortsetzung.)

Zu Art. 4 u. 5. Der praktische Werth und Nutzen des Gesetzes erscheint wesentlich dadurch bedingt, daß es den Grundeigenthümer berechtigt, die Verwendung eines dauerhaften Materials zur Vermarkung zu verlangen, in welcher Hinsicht nur allein Grenzzeichen von **Stein** als geeignet zu erachten sein werden.

Allerdings wird zugegeben werden müssen, daß die Nöthigung zur Grenzvermarkung mittelst steinerner Markzeichen, welche in der Regel von den größern und wohlhabenderen Grundeigenthümern **ausgehen** wird, dem gering bemittelten oder armen Grenznachbarn eine nicht unbeträchtliche, im Augenblicke vielleicht kaum erschwingliche Kostenlast aufbürdet, und mit vorzugsweiser Rücksicht hierauf dürfte es sich empfehlen, daß das Gesetz die Modalitäten der Grenzvermarkung vor Allem der gütlichen Verständigung der Betheiligten überläßt, und daß es andrerseits hinsichtlich der Anzahl und Beschaffenheit der Grenzsteine keinerlei den Geringbemittelten möglicherweise sehr belästigenden Normen vorschreibt, sondern im Gegentheile die Geltendmachung des Zwanges auf das wirkliche Bedürfniß, d. h. auf das zur Erreichung des Zweckes unerläßliche Minimum ausdrücklich beschränkt wissen will.

Andere, als steinerne Grenzmarken dürfen verwendet

werden, a) bei gütlicher Verständigung, b) bei allzulockerem, z. B. sumpfigen Boden, c) bei zu großen Kosten für die Herbeischaffung der Steine.

Zu Art. 6. Bei dieser Bestimmung wurde von der Ansicht ausgegangen, daß das Bedürfniß und der Nutzen der Vermarkung sich in der Regel nur auf das an das benachbarte Grundstück unmittelbar anstossende Grenzareal zunächst erstreckt, während der gesammte übrige Grundbesitz der Eigenthümer mehr oder weniger unbetheiligt hiebei erscheint.

Zu Art. 7. Eine unregelmäßige, in gebrochener Linie (im Zickzack) laufende Eigenthumsgrenze erschwert nicht nur den wirthschaftlichen Betrieb, sondern sie erfordert auch unzweifelhaft eine größere Anzahl von Grenzsteinen und erhöht hiedurch die Kosten der Vermarkung.

Die Umwandlung einer derartigen Grenzlinie in eine annähernd gerade oder in eine regelmäßige Curve, jedenfalls aber irgend eine Verbesserung derselben, wird in vielen Fällen wohl ausführbar und im Interesse der beiderseitigen Grundeigenthümer gelegen sein. Wenn nun auch die Statuirung eines Zwanges zur Vornahme solcher Grenzregulirungen von vorneherein als unzulässig erachtet werden muß, so wird doch eine Neuvermarkung der Grenzen zu einer zweckmäßigen Rectifizirung der Grenzlinie auf gütlichem Wege Anlaß geben.

Es wird sich hiebei stets um den gegenseitigen Austausch von Grund und Boden, sei es mit oder ohne Daraufgabe von baarem Gelde, sohin dem Wesen nach um eine Arrondirung, wenn auch im kleinsten Maßstabe, handeln.

Deßhalb und weil die Forderung solcher Grenzregu-

lirungen ohne allen Zweifel im öffentlichen Interesse gelegen ist, so ist die Anwendbarkeit der einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Novbr. 1861, die Zusammenlegung der Grundstücke betr., in spec. bezüglich der Zugeständnisse und Erleichterung durch Exemption von der Vorschrift des Art. 15 des Ablösungsgesetzes, dann der Tax- und Stempel-Pflicht, wohl gerechtfertigt.

Die an der Spitze des Art. 7 gesetzte Bestimmung bedarf im Hinblicke auf die Nothwendigkeit einer steten **Evidenterhaltung der Katasterpläne** kaum einer weiteren Begründung.

Zu Art. 8. Es ist von unzweifelhafter Wichtigkeit, daß allenthalben dahin gewirkt werde, **die volle Uebereinstimmung der Eigenthumsgrenzen mit dem Katasterplane herzustellen und zu erhalten.**

Ebendeßhalb ist nach diesem Gesetze jede neue oder mit einer Veränderung der bisherigen Grenzlinie verbundene Vermarkung der Grundstücke **behufs der Eintragung im Katasterplane** zur amtlichen Kenntniß zu bringen.

Die Verpflichtung zur Anzeige wird jedoch **ohne** gleichzeitige Statuirung einer Strafe oder eines sonstigen Rechtsnachtheiles für den Fall der Unterlassung den Grundeigenthümern mit Erfolg nicht auferlegt werden können; vielmehr möchte sich hiezu vor Allem der Vorstand der Gemeinde eignen.

Was die Frage betrifft, wohin die Anzeige am füglichsten zu erstatten sein werde, ob nämlich an das einschlägige Rentamt oder den Bezirksgeometer, so sprechen zwar für jede dieser beiden Alternativen Gründe der Zweckmäßigkeit; doch möchte im Hinblicke auf die größere Regelmäßigkeit, Leichtigkeit und

Sicherheit des Verkehrs zwischen der Gemeinde und dem Rentamte, dem letzteren der Vorzug hiebei einzuräumen sein.

Zu Art. 9 u. 10.*) Die Districtsverwaltungsbehörde hat den Antrag zu prüfen, die etwa nöthigen Ergänzungen anzuordnen und nach Vernehmung des widersprechenden Grundeigenthümers, dann nach Einholung des allenfalls erforderlichen Gutachtens zweier ortskundiger, verpflichteter Sachverständiger zu entscheiden.

Die Wahl der Sachverständigen wird füglich der Districtsverwaltungsbehörde überlassen werden können, und das Erforderniß der Ortskundigkeit derselben deutet darauf hin, daß dieselben, wenn möglich aus der Mitte der betreffenden Gemeinde gewählt werden sollen, wozu sich **vorzugsweise** die allenthalben aufzustellenden Feldgeschwornen eignen werden.

Zu Art. 12*) Ist zur Würdigung der Beschwerde, resp. der Berufung gegen den Beschluß der Unterbehörde die Erholung eines technischen Superarbitriums erforderlich, so wird sich in der Regel **der betreffende Bezirks-Geometer** zur Abgabe desselben vorzugsweise eignen, doch soll die zur Entscheidung in höherer Instanz berufene Kreisregierung, K. d. Innern, in der Wahl des technischen Organs durch das Gesetz nicht beengt werden.

Zu Art. 13. Die gesetzliche Verpflichtung

*) Art. 10, 12 2c. sind am Eingange dieses Extractes nicht abgedruckt worden, deren wesentlicher Inhalt ist jedoch aus den hier mitgetheilten Motiven zu entnehmen; es wurde eben um so mehr an Raumersparniß und Kürze gedacht, als der wörtliche Abdruck des ganzen Gesetzes nach dessen Zustandekommen ohnehin auch in diesem Blatte beabsichtigt ist.

zur Aufstellung von Feldgeschwornen soll jeder politischen Gemeinde auferlegt werden.

Zu Art. 14 bis 17. Die beabsichtigte Einführung, so wie die dauernde Begründung der Feldgeschwornen in sämmtlichen Gemeinden ist unbedingt dadurch bedingt, daß den Feldgeschwornen eine würdige Stellung eingeräumt und die Function derselben einem wirklichen Gemeindeamte gleichgestellt werde.

Der Nachweis einer **besondern technischen Befähigung** wird bei der Einfachheit des Geschäftes, und da den Feldgeschwornen eine leichtfaßliche, auch die technischen Momente ihrer Dienstverrichtung umfassende Instruction an die Hand gegeben werden soll, kaum erforderlich sein und wohl auch in den meisten Fällen nicht geliefert werden können.

Zu Art. 19. Der Zweck einer entsprechenden Beglaubigung und Sicherung der Grenzvermarkungen wird nur dann vollständig zu erreichen sein, wenn die legale Vornahme derselben den Feldgeschwornen ausschließlich übertragen wird.

In civilrechtlicher Hinsicht wird übrigens auch die Aechtheit eines legal gesetzten Grenzsteines den Gegenbeweis über das Eigenthum an Grund und Boden ebensowenig auszuschließen vermögen, als dieß bei den Plänen und Einträgen des Steuerkatasters der Fall ist.

Zu Art. 20. Das sogenannte **Siebnergeheimniß** (die Unterlage von Ziegeltrümmern, Glas, Kohle u. s. w. unter den Steinen) hat den Zweck, constatiren zu können, ob ein Markstein legal gesetzt, unverrückt geblieben, ob er ein Hauptstein oder ein sogenannter Laufer (Zwi-

schenmarke) sei, endlich durch die Situation der erwähnten Unterlagsgegenstände die Richtung der Grenzlinie zu bezeichnen.

Wenn nun auch in neuerer Zeit die volle Verläßigkeit der erwähnten Unterlagen namentlich in letzterer Hinsicht von Sachverständigen mehrfach in Abrede gestellt werden will und zugegeben werden muß, daß im Falle des Zweifels oder Streites über die Richtung der Grenzlinie **neben der Zuhilfnahme des Steuer-Planes** gewöhnlich auch die Vornahme einer Vermessung **durch den Bezirksgeometer** erforderlich werden wird, so ist doch andrerseits nicht in Abrede zu stellen, daß das altherkömmliche Siebnergeheimniß auch dermal noch nicht ohne Werth und Bedeutung ist.

Die im Art. 20 vorgeschlagenen Bestimmungen dürften desfalls einem Bedenken nicht unterliegen.

Zu Art. 21. Werden beim Steinsatze geheim zu haltende Unterlagen angebracht, so dürfen während der Legung und Untersuchung derselben selbstverständlich nur die Feldgeschwornen zugegen sein, indeß die übrigen Anwesenden bei Seite zu treten haben, in welcher Hinsicht die Instruction für die Feldgeschwornen die erforderliche Anordnung treffen wird.

Zu Art. 22. Bei der Wahl der Feldgeschwornen wird allenthalben darauf Bedacht zu nehmen sein, daß mindestens einer derselben im Stande sein wird, die Einträge in das zu führende fortlaufende Protokoll entsprechend vorzunehmen, während **eventuell** die Hilfe des Gemeindevorstehers oder Gemeindeschreibers in Anspruch genommen werden kann.

Zu Art. 24. Bei Festsetzung der Gebühren für die

Feldgeschwornen soll die Höhe des ortsüblichen Lohnes, sowie der Umfang und die Vermögensverhältnisse der Gemeinde in Betracht gezogen werden.

Nachdem wir im Vorstehenden unsern sehr verehrlichen Lesern das Wesentlichste aus dem von der k. Staatsregierung ausgearbeiteten Vermarkungs-Gesetzentwurfe, wie aus den Motiven zu selbem mitgetheilt zu haben glauben, wobei wir auf die möglichste Kürze einerseits, und auf die vollständige Mittheilung aller für den Katastertechniker besonders wichtigen Bestimmungen und Anschauungen andrerseits bedacht waren, möchte es wohl Manchem angezeigt erscheinen, daß die Redaction ihre eigne Ansicht über das in Aussicht stehende Gesetz hier beifüge; allein sie sieht sich in der angenehmen Lage, dieß vorerst wenigstens unterlassen zu können, da ihr bereits anderweitige Beurtheilungen des Gesetzentwurfes vorliegen, so daß es durch Mittheilung letzterer, wie der deßfallsigen Verhandlungen in beiden hohen Kammern wahrscheinlich unnöthig erscheinen wird, schlüßlich Weiteres beizufügen:

Erläuternd möchte jedoch vorher einzuschalten sein, daß die Anschauungen der Geometer über Vermarkungen und deren Vollzug im Allgemeinen aus den seitherigen acht Bänden dieser Zeitschrift hinlänglich zu entnehmen sind. Insbesondere möchte es zweckmäßig und namentlich für jüngere Fachtechniker erwünscht sein, darauf aufmerksam gemacht zu werden, daß die Fragen in Bezug auf Vermarkung, die Mittel zur Förderung derselben, wie der hiezu wünschenswerthen gesetzlichen Bestimmungen schon im November 1864 bei der damaligen Geometerversammlung eingehend berathen wurden und die Resultate hierüber im Bande VI, pag. 2 mit 12, enthalten sind.

Wir lassen nun die uns seither bekannt gewordenen Urtheile Dritter über den Gesetzentwurf hier folgen.

A. Aus dem Correspondenten von und für Deutschland, Nr. 107, Abendblatt vom 27. II. 1868, pag. 449; (Verfasser ungenannt).

Zur Gesetzesvorlage über die Vermarkung der Grundstücke.

Man geht damit um, das in einem Theile von Franken und Schwaben volksthümliche Siebnerinstitut auch in den übrigen Kreisen unseres engern Vaterlandes einzubürgern. Hüte man sich wohl, Volksthümliches machen zu wollen und erwäge vor Allem reiflich, ob es rathsam sein wird, zu Nutz und Frommen einer Neuschöpfung, deren Zweckdienlichkeit für die älteren Landestheile durchaus noch nicht erprobt ist, dem nie genug gewürdigten Nationalschatze unseres Grundsteuerkatasters die Lebensadern zu unterbinden. Wohl scheint man durch die in §. 8 des rubr. Gesetzentwurfes aufgenommene Bestimmung: „Jede neue Vermarkung ist zur Evidenthaltung des Steuerkatasters dem Rentamte anzuzeigen," dieser Fundamentalstütze des Realkredits gerecht werden zu wollen. Wie aber will man die Befolgung dieser papiernen Maßregel in wirksamer Weise kontroliren. Ist es ja doch selbst in dem eigentlichen Mutterlande der Siebenerei eine den Organen der Katasterevidenthaltung nur zu wohl bekannte Thatsache, daß trotz der dort bestehenden deßfallsigen Vorschriften Tausende von Grenzregelungen zur Kenntniß der Umschreibbehörden nicht gelangen.

Uebrigens ist für diejenigen Landestheile, in denen schon vor der Einführung des Grundsteuerdefinitums annähernd geregelte Besitz- und Grenzverhältnisse bestanden, die Uebereinstimmung der natürlichen Feldgrenzen und Grundflächen mit dem entsprechenden Katastervortrag weit weniger gefährdet, als für die älteren Landestheile, wo die so höchst wünschenswerthe und so oft anempfohlene freiwillige allgemeine Grenzvermarkung von der allgemeinen Katastervermessung bei dem Landvolke leider so wenig Beifall und Eingang fand, wie ein Blick in die Katasterpläne zur Evidenz

ersehen läßt. Wer bürgt hier in dem von dem rubr. Gesetzentwurf vorgesehenen Fall sogenannter „Unbestrittenheit" und vermeintlichen „zweifellosen Feststehens" der Feldgrenzen dem Kataster dafür, daß die vor 20 oder 30 Jahren von den damaligen Grundbesitzern dem von der Katasterkommission abgeordneten Geometer vorgewiesenen, in den Katasterplan aufgenommenen und mithin der Flächenberechnung, Katasteranlage, Besteuerung 2c. zu Grunde liegenden Grenzzüge auch wirklich identisch sind mit denjenigen, zu deren Annahme und definitiven Vermarkung heute oder in 20 oder 100 Jahren auf Grund des Dafürhaltens der Siebener und im guten Glauben an deren untrügliche „Wissenschaften" die Besitznachfolger jener erstgedachten, zu einer definitiven Grenzvermarkung nicht zu vermögenden Grundbesitzer sich entschließen.

Einsender dieses Artikels kennt den wahren Werth dieser Grenzvermittelungsthätigkeit der hauptsächlich durch den Nimbus eines geheimnißvollen Gebarens dem Landvolke imponirenden sogen. „Siebener" aus eigener leidiger Erfahrung nur zu genau, wie er denn auch gleichfalls auf Grund eigener Wahrnehmung und Erfahrung weiß, daß sehr viele, wo nicht die meisten dieser Grenzregelungen in den mit den Segnungen des vielgepriesenen Siebener Instituts schon bisher beglückten Landestheilen zur Kenntniß der Umschreibbehörden nicht gelangen, weßhalb die Bedeutung des ja auch dem Hypothekenwesen als Grundlage dienenden Grundsteuerkatasters in nicht allzuferner Zeit illusorisch zu werden droht. Die zur Rettung des Gefährdeten dienlichen Heilmittel ausfindig zu machen, ist nicht Sache des Einsenders gegenwärtigen Artikels. Ihm genügt das Bewußtsein, die Axt gezeigt zu haben, welche dem herrlichen Baume unseres Grundsteuerkatasters, um den wir bisher von Nachbarvölkern beneidet wurden, an

die Wurzel gelegt ist. Im Uebrigen: Videant consules, ne quid detrimenti res publica capiat.

B. Vortrag des Herrn Referenten, Reichsrath von Thüngen, im dritten Ausschusse der Kammer der Reichsräthe.

Es wird zuerst der Nutzen einer dauerhaften und guten Vermarkung der Grenzen des Grundbesitzes besprochen; dann auf die deßfallsige gesetzliche Regelung dieses Gegenstandes in andern Staaten hingewiesen und der von der k. Staatsregierung vorgelegte Gesetzentwurf dankbar begrüßt. Sodann wird gleich auf das zur Vermarkung ausschließend berufene Institut der Feldschieber oder Siebner übergegangen. Nach Herrn Reichsrath von Thüngen kann die Zeit der Entstehung dieses Instituts geschichtlich nicht nachgewiesen werden; sie geht aber jedenfalls über den Fall der Hohenstaufen und über die Zertheilung des Herzogthums Franken hinaus. Einmal während seines Bestehens müsse das Siebner-Institut eine Regelung auf genauere Grundsätze erfahren haben, so daß sich jetzt noch hie und da Grenzsteine vorfinden, deren Unterlage die jetzigen Siebner zwar nicht mehr kennen, die sie aber dennoch als richtige Grenzzeichen erklären. Solche Grenzsteine werden von ihnen, bezeichnend genug „Heidensteine" genannt.

Es heißt dann ferner wörtlich *) im Referate des Herrn Reichs-Raths von Thüngen:

„Diese Steine weisen auf eine Zeit hin, die vielleicht wirklich über die Einführung des Christenthums in Franken hinausreicht, so daß der Ausdruck „Heidensteine" vollkommen gerechtfertigt erscheint.

Wenn aber in einem derartigen Institute in so langer Zeit keine wesentliche Aenderung stattgefunden hat, wenn die Bevölkerung der Gegenden, in denen es besteht, nie sich

*) D. h. es sind hier die für Techniker wichtigsten Absätze wörtlich abgedruckt, die für selbe minder wichtigen weggelassen.

über dasselbe beschwerte, sondern es im Gegentheile seines entschiedenen Nutzens wegen mit Vorliebe, seines Alters und geheimnißvollen Wesens wegen mit einer gewissen scheuen Ehrfurcht betrachtet, so spricht dieß gewiß dafür, daß diese Einrichtung eben so, wie sie schon frühzeitig aus dem Volke selbst in anerkannter Nothwendigkeit hervorgegangen ist und sich ausgebildet hat, so auch in dem Bewußtsein desselben begründet erscheint. Ihre Lebensfähigkeit aber hat sie um so mehr beurkundet, da die verschiedensten politischen Stürme, so wie der so häufige Wechsel der Territorialherrschaft sie nicht vernichten konnten.

Wir Franken, die wir die segensreichen Folgen dieser Einrichtung genau kennen, dürfen daher den übrigen Gebietstheilen nur Glück wünschen, wenn sie auch ihnen gegeben wird, zumal **da die Nothwendigkeit derselben** sich bei der überall zunehmenden Zersplitterung des Bodens **immer unausweisbarer** zeigen muß.

Wünschen möchte ich aber auch, daß zugleich mit Einführung des Gesetzes die Vorliebe und Ehrfurcht, die, wie bereits erwähnt, in Franken diesem Institute zu Theil wird, auch auf die anderen Gebietstheile mit übertragen werden könnte. **Dieß aber ist eine Frage der Zeit** und ich hoffe, daß die Wirkungen des Gesetzes sich allmählig auch in dieser Richtung zeigen werden.

Die Befugnisse der Siebner mußten allerdings je nach dem Entstehen neuer Gesetze auch andre werden und so haben sie namentlich, wenn auch allmählig **die Stellung als solche Schiedsrichter verloren,** die nicht allein über die Zeichen der Vermarkuug, sondern auch über Ortsherkommen bei Flurordnung, Traufrecht u. dgl. zu entscheiden hatten; sie sind nur noch als genau unterrichtete Sachverständige

zu betrachten, deren Aussage aber natürlicherweise bei entstehenden Streitigkeiten von hoher Bedeutung ist."

Herr Referent geht alsdann auf die einzelnen Artikel des Gesetzes über, und bemerkt namentlich:

Zu Art. 1. Die Zweckmäßigkeit der Beschränkung auf bestimmte Kategorien des Grundbesitzes sei um so schwerer zu erkennen, da auf diese Weise mancher Grundbesitzer der Wohlthaten des Gesetzes, selbst bei Besitzungen von bedeutendem Werthe, nicht theilhaftig werden könnte, so z. B. bei Hofräumen, die nicht durch Mauern geschieden sind, bei Lagerplätzen, Steinbrüchen, Sand-, Lehm- und Kiesgruben, so wie von Wegen, die nur der Annehmlichkeit dienen, von Gewässern. Ebensowenig findet der Hr. Referent die Ausnahmsstellung der Staatswaldungen begründet. Eine von demselben zu Art. 1 vorgeschlagene andere Fassung würde diese Nachtheile beseitigen.

Unter Streichung des Art. 2 und Versetzung des Art. 3 schlägt Hr. Reichsrath von Thüngen bei Art. 4 den Zusatz vor: „Jedem Grundeigenthümer steht es aber frei, die Verwendung behauener Steine zu verlangen, falls er die dadurch verursachten Mehrkosten selbst tragen will." Die Vermarkung mittels behauener Steine sei leichter zu erkennen und auch von längerer Dauer. An und für sich falle ein behauener Stein leichter in das Auge, als ein unbearbeiteter Feldstein, auch kann man solche Steine noch mit Nummern versehen und in Folge dessen leicht erkennen, wenn einer derselben zu Verlust geht. Dauerhafter würde aber die Vermarkung, da man auch noch an einem abgebrochenen Stücke die Eigenschaft des Marksteines erkennt, was bei einem Feldsteine nicht der Fall sei.

Bei Art. 8 bemerkt Hr. Referent, daß das Evidenthalten der Katasterpläne doch als ein im öffentlichen Interesse liegender Grundsatz der Vermarkung gelten kann.

Ein zu Art. 13 beantragter Zusatz mit der Erweiterung „die Verpflichtung auf das Siebnergeheimniß geschieht für Le-

bensdauer" ist aus dem Art. 20 hieher versetzt und wird hiebei im Referate Folgendes gesagt:

Dieses **Geheimniß** hat den Zweck, unter den gesetzten Steinen, mithin tief in der Erde, eine Bezeichnung anzubringen, die es nur dem mit dem Geheimniß Vertrauten möglich macht, zu erkennen, ob ein auf seine Aechtheit zu untersuchender Markstein auch wirklich durch die verpflichteten Feldschieder gesetzt worden ist.

In allen Gemeinden, die das Siebnerinstitut haben, besteht ein eigenes, oft nur in Kleinigkeiten abweichendes Geheimniß, das dem neueintretenden Feldgeschwornen bekannt gegeben wird und sich auf diese Weise durch mündliche Ueberlieferung forterbt.

Dieses Geheimniß wird sehr treu bewahrt, und es ist mir in meiner langen Erfahrung kein Fall der Verletzung desselben bekannt geworden. Ebensowenig ist mir ein Fall bekannt, in welchem ein Feldschieder seiner Function enthoben worden wäre; im Gegentheile der einmal zum Feldschieder Gewählte wurde stets lebenslang zur Korporation gezählt.

Da es aber leicht Fälle geben kann, in Folge welcher ein Feldgeschworner die Eigenschaften nicht mehr behält, die ihn zur Function befähigen, so ist es vollkommen gerechtfertigt, wenn dieser Fall im Gesetze vorgesehen wird; allein dann genügt auch nicht die einfache Verpflichtung auf die Dienstesinstruction, weil diese mit dem Aufhören des Dienstes erlischt und es muß diese eidliche Verpflichtung auf unbedingte Bewahrung des Siebnergeheimnisses ausgedehnt werden.

Ich halte übrigens **dieses Geheimniß für einen wesentlichen Bestandtheil des ganzen Instituts**, da nur in Folge eines solchen der Feldschieder im Stande ist, genau zu sagen, ob ein auf seine Aechtheit zu untersuchender Stein wirklich von Feldschiedern gesetzt worden ist. Ebenso kann

er nur in Folge dieses Geheimnisses gegebenen Falles genau die Stelle bezeichnen, auf welchem ein verlorner oder doch herausgerissener Stein gestanden hat. Ich möchte daher wünschen, daß den Siebnern ein derartiges Geheimniß unter sich aufzustellen, **obligatorisch** auferlegt würde.

Zu Art. 18. Der Entwurf bezeichnet die Feldgeschwornen als Vollzugsorgane der Bürgermeister, ordnet sie mithin denselben unter; allein dieß ist keineswegs die Stellung, die sie bisher eingenommen haben.

Bisher standen sie ganz unabhängig von den Gemeinde-Behörden und von der Gesammtgemeinde, was schon daraus hervorgeht, daß sie sich durch eigene Wahl ergänzten. Ihre Dienstleistungen bestanden theils in solchen, die periodisch wiederkehrten, wie z. B. das Begehen der Markungsgrenzen, und diese verrichteten sie nach eigenem Ermessen ohne allen Zwang, theils in solchen, zu denen sie requirirt wurden, und dieß geschah durch Anträge bei ihrem Obmann oder bei dem Vorstand der Gemeinde. **Befehle jedoch empfiengen sie nicht.** Aber gerade dieses bei ihrer unabhängigen Stellung bezeugte unbedingte Vertrauen erregte, wie dieß in der Natur des Menschen vollkommen begründet ist, ihr Ehr- und Rechtlichkeits-Gefühl in entschiedenster Weise, sie betrachteten sich durch dieses Vertrauen hochgeehrt, waren stolz auf das Ansehen und die Auszeichnung, die ihnen ihre Stellung als Feldgeschworne in der Gemeinde gewährte, und haben daher auch wirklich dieses Vertrauen nie getäuscht.

Zu Art. 21. Hier schlägt Herr Referent vor, diesen Artikel in mehrere zu trennen, nämlich Art. 18, neu, nur die auf die Feldgeschwornen Bezug habenden Bestimmungen enthaltend.

Art. 19 neu. — Zur giltigen Vornahme einer neuen Vermarkung oder einer Ergänzungsvermarkung, im Falle die Richtung der Grenze nicht mehr durch die Feldgeschwornen genau aufgefunden werden kann, ist die Anwesenheit des Eigenthümers, so wie die Vorladung der Lehen-, Grundrenten-, Erbfolge-Berechtigten, Hypothekengläubiger, Pächter und Nutznießer der zu vermarkenden Grundstücke erforderlich.

Erkennen die Feldgeschwornen die Richtung der Grenze vollkommen, so genügt Vorladung der Eigenthümer.

Sämmtliche Betheiligte können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen."

Herr Referent bemerkt hiebei. Es ist allerdings ein schwerfälliger Geschäftsgang, den ich in diesem Artikel vorschlage, allein er scheint mir unvermeidlich, um Unterschleife zu verhüten. Leider hat Treu und Glauben sehr abgenommen, und viele Personen machen sich gar nichts mehr daraus, das Gesetz zu umgehen. Es kann dieß aber leicht geschehen, **wenn zwei Grundeigenthümer sich zur Verkürzung des Betheiligten in der Art vereinigen**, daß sie unter dem Vorwande eines freiwilligen Uebereinkommens die Grenze so ziehen, daß ein werthvoller Theil des auf irgend eine Art gebundenen Grundstücks dem Anstösser überlassen wird.

Es scheint daher nothwendig, den Betheiligten wenigstens die Mittel, ihre Rechte zu wahren, in die Hand zu geben.

Art. 20 neu. — „Die Vorladung der sämmtlichen Betheiligten hat durch den Gemeindevorstand zu geschehen, welchem bei neuen Vermarkungen oder bei solchen, die in Folge einer nicht mehr zu erkennenden Richtung der Grenze stattfinden sollen, von den betreffenden Grundeigen-

thümern alle im vorhergehenden Artikel bezeichneten Betheiligten anzugeben sind.

Haben die vorzuladenden Personen ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde, so sind sie auf Antrag des Gemeindevorstandes durch die vorgesetzte Distriktsverwaltungsbehörde vorzuladen."

(Motivirung). Von der Vorladung der bei der erwähnten Vermarkung Betheiligten hängt die Giltigkeit der Vermarkung ab und es muß daher die Möglichkeit gegeben sein, **die Grundeigenthümer** für die durch ungenügende Vorladung entstehende Ungiltigkeit der Vermarkung haftbar zu machen, im Falle sie die Bezeichnung der Berechtigten, die sie ja kennen müssen, ganz oder theilweise umgehen.

Zu Art. 22. (Schlägt Herr Reichsrath von Thüngen folgenden Zusatz vor:) Auch gehört es zu den Pflichten der **Feldgeschwornen**, bei neuen Vermarkungen **die Vergleichung der Grenze mit dem Katasterplane** vorzunehmen.

Zu Art. 26. Für den Umfang eines Regierungsbezirkes wird die gesammte Geschäftsführung der Feldgeschwornen, so wie die Festsetzung der hiefür zu beziehenden Gebühren durch eine Diensteinstruktion geregelt. Sie unterliegt der Berathung und Beschlußfassung des Landraths."

Es ist nicht gut, wenn man die Möglichkeit hervorruft, daß sich in das Institut der Feldgeschwornen, das sich bisher so rein erhalten hat, Privatleidenschaften und Interessen mischen. Dies kann aber gar leicht geschehen, wenn man die Festsetzung der Instruktion der Gemeindeverwaltung überläßt.

Man bedenke hiebei nur die Festsetzung der Gebühren. Besteht z. B. die Gemeindeverwaltung zum größten Theil aus Männern, die zugleich Feldgeschworne sind, so

könnten leicht die Gebühren etwas hoch gesetzt werden, und es würde durch das hiedurch in der Gemeinde hervorgerufene Mißtrauen die Achtung vor dem Institut von vorneherein entweder vernichtet oder doch geschwächt.

Umgekehrt könnte die Gemeindeverwaltung, wenn ihre Mitglieder nicht dabei betheiligt sind, leicht, um sich der Gemeinde gefällig zu zeigen, die Gebühren zu niedrig setzen.

Ueberhaupt ist doch wenigstens im Umfange eines Regierungsbezirkes möglichste Uebereinstimmung nothwendig, während die besonderen Interessen der einzelnen Gegenden, dadurch gewährt bleiben, daß die Berathung und Schlußfassung über die Instruktion dem Landrathe obliegt.

Die Thätigkeit der Regierung ist aber dann auch eine der Würde ihrer Stellung entsprechende, was bei dem Vorschlage, die durch sie zu entwerfende Instruktion der Gemeinde zu entsprechender Benutzung hinaus zu geben, nicht der Fall sein würde.

C. Extract aus den Protokollen des III. Ausschusses der Kammer der Reichsräthe.

d. d. 26. und 27. Februar 1868, den Vermarkungsgesetz-Entwurf betr.

Nachdem sich Herr Referent, Freiherr von Thüngen bezüglich der allgemeinen Besprechung des Gesetzes auf seinen gedruckten Vortrag bezogen hatte, äußerten sich Herr Reichsrath von Harleß **im Allgemeinen gegen den Gesetzentwurf**, nicht als ob er im Allgemeinen das Bedürfniß der Vermarkung verkenne, sondern indem er das Gesetz für verspätet halte. Während es an seiner Zeit gewesen wäre bei Erlaß des Grundsteuer-

gesetzes, scheine ihm jetzt, nachdem in dem **Steuerkataster ein großer kostspieliger Landesschatz** geschaffen sei, das Institut der Siebner in seiner Zusammensetzung und Competenz nicht geeignet, denselben in seiner Integrität zu erhalten. Früher sei auch von der kgl. Staatsregierung diese Competenz anders aufgefaßt worden.*) Das Versetzen eines alten In-

*) Gerade diejenigen beiden hohen Kreisregierungen, in deren Bezirk die Heimath der Siebner liegt, haben nämlich dieses Institut als nicht mehr zeitgemäß erklärt und sich schon vor 2 Dezennien veranlaßt gesehen, dem Vorgehen und der für das Kataster nachtheiligen Thätigkeit der Siebner Schranken zu setzen; es heißt wörtlich in den betreffenden Entschließungen:

a) der königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 16. November 1840, die Steuermessung und Fortführung der Katasterplane betr. (Zeitschr. f. G. Bd. I. Pr.-Nr. pag. 29) „die aufgestellten Siebner sind durch die Polizeibehörden aufzufordern, für die Folge **ohne** Vorwissen der kgl. Rentämter und **Beiziehung der recipirten Landgeometer** keine Neuerungen mit Grenzsteinen vorzunehmen";

b) der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 10. Juli 1849, die Vermarkung und Versteinung der vermessenen Gemeindetheile durch die Bezirksgeometer betr. (Z. f. G. Band II, pag. 61). „Dem k. Landgerichte W. wird erwidert, daß **der k. Bezirksgeometer D.** nach der Instruktion für die Umschreibung 2c. **zur Vermarkung und Versteinung der vermessenen Parzellen befugt erscheint.** Diesen gesetzlichen Bestimmungen gegenüber kann von Seite des Siebnergerichts eine Berufung nicht Platz greifen, wie denn überhaupt der Wirkungskreis der Siebner **seit dem Ein-**

stituts, das sich in einzelnen Landestheilen bewährte, in neuere Zeit und andere Landestheile scheine ihm bedenklich. Dem Mangel der legalen Grundlage, welcher der Thätigkeit eines Bezirksgeometers fehle, könne man, statt durch Schaffung eines neuen Instituts, durch Legalisirung dieser Thätigkeit abhelfen.

Gegen die Bedenken des Herrn Reichsrathes von Harleß vertheidigte Herr Referent seinen Standpunkt und das Gesetz, besonders aus dem Gesichtspunkte des praktischen Nutzens des ihm besonders genau bekannten Siebnerinstituts und unter Hinweisung auf analoge Gesetze in Baden und Würtemberg.

Herr Staatsminister von Schlör berichtigte die Bedeutung des Grundsteuergesetzes v. J. 1828 dem Bedenken seiner Unzulänglichkeit in Bezug auf die Begrenzung der Grundstücke gegenüber und constatirte, **daß der Grundsteuerplan einen genügenden Anhaltspunkt für Grenzberichtigungen nicht gewähren könne.**

Zu Gunsten des Siebnerinstituts führte Herr Staats-Minister die Thatsache auf, daß das Bedürfniß eines Vermarkungsgesetzes in den Landestheilen sich geltend gemacht, wo dieses Institut nicht besteht, während in denjenigen, wo es existirt, ein solches Bedürfniß sich nicht gezeigt habe.

Der erste Herr Präsident, Frhr. v. Stauffenberg, betonte aus eigener Wahrnehmung den Nutzen des

tritt des Steuerdefinitivums ein ganz veränderter geworden ist und deren Function nur mehr in **Beaufsichtigung** der bereits festgestellten oder durch neue geometrische Messungen nothwendig werdenden Marken und Grenzzeichen zu bestehen hat.

Siebner-Instituts und das unbedingte Vertrauen, welches es da genieße, wo es besteht.

Nachdem Herr Graf von Lerchenfeld den hohen Werth des Siebner-Instituts besprochen, und Herr Ministerial-Director von Wolfanger darauf aufmerksam gemacht hatte, daß bereits das Institut der Siebner mit großem Nutzen auf Distrikte ausgedehnt worden sei, wo es früher nicht bestand und einen **Hauptwerth desselben in der Beaufsichtigung des Vermarkungswesens** sah, wurde die allgemeine Discussion geschlossen und auf die Berathung der einzelnen Artikel übergegangen.

Aus letzterer glauben wir lediglich hervorheben zu müssen, daß Hr. Ministerialdirector von Wolfanger die vom Hrn. Referenten den Feldgeschwornen vindicirte Unabhängigkeit für bedenklich hielt, ferners daß die nachstehenden Aenderungen zum Beschlusse erhoben wurden:

a) Bei Art. 1. Die Ausdehnung der in selbem enthaltenen Bestimmung auf alle Grundstücke, also auch Hofräume, Wege ꝛc.

b) Bei Art. 4. Daß der Antragsteller behauene Marksteine nur dann verlangen kann, wenn er die dadurch verursachten Mehrkosten selbst tragen will.

c) Bei Art. 5. Die Ausdehnung der gütlichen Verständigung auch auf die Tragung der Kosten.

d) Bei Art. 6 statt „zu gleichen Theilen ꝛc." nun „nach Maßgabe des Bedürfnisses zu tragen, das jeder derselben bei den einzelnen Grenzzeichen hat."

e) Bei Art. 21. Einschaltung einer neuer Bestimmung als Abs. 3, nämlich „Können sich die Feldgeschwornen bezüglich des Ergebnisses ihrer Untersuchung nicht vereinigen, so ist ein Dritter beizuziehen."

D. Extract aus den Verhandlungen der 36. öffentlichen Sitzung der Kammer der Reichsräthe am 2. März 1868.

Hiezu müssen wird den stenographischen Bericht abwarten, und wird der Extract aus selbem nach dem bisher beobachteten Grundsatze (s. pag. 3 dieser Zeitschrift) im nächsten Blatte folgen; hier nur die der Augsburger Abendzeitung Nr. 44, entlehnte Notiz: „Eine allgemeine Debatte über diesen Gesetzentwurf fand nicht statt, sondern es wurde das Gesetz nach kurzer Debatte nach den Anträgen des Ausschusses mit unwesentlichen und meist nur redactionellen Aenderungen von der hohen Kammer einstimmig angenommen“, wozu noch zu bemerken, daß einige der Herren Reichsräthe abgehalten waren, in der Sitzung zu erscheinen, so auch Herr Reichsrath von Harleß &c.

E. Urtheile der Katastertechniker über den vorliegenden Gesetzentwurf.

Kreisobergeometer, Bezirksgeometer, wie überhaupt alle ältern Katastertechniker dürften während ihrer mehrjährigen und verschiedenartigen Funktionen bezüglich der Vermarkung der Grundstücke wohl die reichsten Erfahrungen zu sammeln Gelegenheit gehabt haben, daher wohl schon aus diesem Grunde, wie überhaupt in Folge ihres Berufes hierin als Sachverständige in erster Linie gelten. Es möchte daher als keine Unbescheidenheit anzusehen sein, wenn wir — bis zu der uns jetzt noch nicht möglichen weitern Mittheilungen der deßfallsigen Verhandlungen bei den hohen Kammern — das uns bis jetzt bekannt gewordene Urtheil mehrerer dieser Herr'n über den dermaligen Vermarkungsgesetzentwurf hier einzuschalten uns erlauben. Ja wir halten es in Anbetracht des seither treu gewahrten Programms dieser Zeitschrift sogar für eine heilige Pflicht, hierüber

nicht stillschweigend hinweg zu gehen, sondern dasselbe wenigstens im Allgemeinen und ganz kurz zu erwähnen, und so denjenigen, die sich etwa dafür interessiren, Gelegenheit zu dessen Kenntniß zu geben. Die eingehende Besprechung der einzelnen Bestimmungen haben wir uns, wie bereits erwähnt, bis nach allerhöchster Sanktionirung des Gesetzes vorbehalten. Diese Beurtheilung lautet:

„Der z. Z. den hohen Kammern zur Berathung vorgelegte Vermarkungsgesetz-Entwurf hat den Erwartungen der Katastertechniker nicht entsprochen, weil derselbe

a) weder bei Bildung neuer Grenzen, noch **vor** allenfallsigen Kataster-Renovationsmessungen einen wohlgerechtfertigten und in andern Staaten bereits gesetzlich gebotenen Zwang zur Vermarkung ausspricht.*)

b) Weil dieser Entwurf statt die — von geprüften, beeidigten und durch ihre jeweilige Funktion zu Vermessungen und Grenzabsteckungen berufenen Geometerngesetzten — Grenzzeichen zu legalisiren und vor Zerstörung zu sichern**), zur legalen Steinsetzung ausschließend die Feldgeschwornen autorisirt. Der Entwurf realisirt demnach nicht blos die von den Katastertechnikern gehegten Hoffnungen nicht, sondern tritt der bisher in vielen Gegenden ersprieß-

*) Vergleiche pag. 10 in Nr. I dieser Zeitschrift die betreffenden Bestimmungen in Baden und Würtemberg, dann die ähnlichen Vorschriften in den sächsischen Herzogthümern. —

**) Ueber die Aussteinung der Grundstücke in Preußen unter Leitung der Geometer folgt später Mittheilung.

lichen Thätigkeit der Bezirksgeometer ꝛc. in der Förderung der Vermarkungen zum Nachtheile der Landwirthschaft geradezu hemmend in den Weg.

c) Weil dieser Entwurf das nicht mehr zeitgemäße Institut der Siebner — statt dasselbe ganz aufzuheben, oder da, wo aus alter Gewohnheit noch Vorliebe dafür besteht, auf die Ueberwachung und den Austausch älterer Marksteine zu beschränken, — solches allgemein im ganzen Königreich einführen will. Durch dieses Institut werden aber nach dem Urtheile der Techniker nicht nur den Grundbesitzern unnöthige Kosten aufgebürdet, sondern es wird auch nach den dermal im Gesetze fehlenden Cautelen die Evidenterhaltung der Kataster gefährdet, die Glaubwürdigkeit der Hypotheken- und Grund-Bücher, wie der notariellen Urkunden abgeschwächt und den Minderjährigen, Stiftungen, Gemeinden, Hypothekgläubigern ꝛc. der bei allen Veränderungen im Grundbesitze bisher durch die Messungsoperate der Bezirksgeometer gebotene Schutz gegen absichtliche oder nicht beabsichtigte Verkürzung entzogen werden."

(Fortsetzung folgt.)

Silvan Wild,

Trigonometer der k. bayer. Steuerkataster-Kommission.

Silvan Wild wurde am 24. Juni 1784 zu Beidl, Landgerichts Tirschenreuth, geboren und war der Sohn des dortigen Schullehrers, von welchem er auch seinen ersten Unterricht genoß.

Im Herbste 1795, einige Monate nach dem Tode seines Vaters, gieng Silvan Wild behufs seiner wissenschaftli-

chen Ausbildung nach Amberg, und legte dann regelmäßig mit jedem Jahre eine der Realklassen zurück, so daß er im Schuljahre 1802/3 bereits bis in den zweiten philosophischen Kursus vorgerückt war. Der unterdessen erfolgte Tod seiner Mutter nöthigte ihn, sein Vorhaben, die Cameralwissenschaften zu studieren, wenn nicht ganz, doch auf unbestimmte Zeit aufzugeben, weßhalb er sich i. J. 1803 nach Waldsassen zur Praxis bei der Administration des dortigen Klosters begab. Die immer mehr sich mindernde Hoffnung, seine Studien auf der Universität wegen der damit verbundenen Kosten fortsetzen zu können, bewogen ihn endlich, dieses Amt im Frühjahre 1804 zu verlassen, und sich für das Messungsfach, welches wegen der vielen topographischen und Wald-Vermessungen in damaliger Zeit einige Aussicht für junge Leute gewährte, vorzubereiten.

Nach entsprechenden mathematischen Studien begab sich Wild i. J. 1805 nach München, woselbst er auch bei dem topographischem Bureau aufgenommen, verpflichtet und zu Vermessungen verwendet wurde. Der in selbem Jahre erfolgte feindliche Einfall der Oesterreicher und die i. J. 1806 durch den Krieg erschöpfte Staatskassa nöthigte die Direction des bayerischen topographischen Bureau's, die Messungen auf das Nothwendigste zu beschränken, und die nicht definitiv angestellten Geometer dieses Instituts, darunter Wild, mit tabellarisch-statistischen Uebersichten im innern Dienste zu beschäftigen. Der hiebei auf die geringen Bureaudiäten geminderte Verdienst brachte Wild im Herbste 1806 zu dem Entschlusse, die ihm im Oberlande, Landgerichts Weilheim, von der Forstpurifications-Commission übertragene Vermessung des Grasleithner-Waldes und dessen Vertheilung unter 8 Gemeinden anzunehmen. Er beschäftigte sich mit dieser umfangreichen Arbeit — den Sommer 1807, in welchem er

hoher Anordnung zufolge bei einem Versuche über die künftige Steuerrectification verwendet wurde, ausgenommen — bis zum Frühjahre 1810, von welcher Zeit an — bis zum Schlusse des Jahres 1821 er in allen Zweigen des Katasterdienstes verwendet wurde, nebenbei aber stets auf's Eifrigste seine Mathematik-Studien fortsetzte, auch Privatunterricht hierin ertheilte und diese Wissenschaft mehr und mehr auf sein Berufsgeschäft anzuwenden bestrebt war.

Im Jahre 1822 wurde er durch allerhöchstes Rescript definitiv als Geometer bei der k. Steuerkataster-Commission angestellt, und von dieser Zeit an bis zum Jahre 1830 als Messungs-Sectionsvorstand bei der damals immer mehr fortschreitenden Landesvermessung verwendet. Im Jahre 1830, von der k. Steuerkatasterkommission zum Trigonometer ernannt, leistete er bei den trigonometrischen Winkelmessungen, Berechnungen ꝛc. im innern und äußern Dienste Hervorragendes, so daß er i. J. 1835 durch höchstes Rescript zur Berichtigung und Vermarkung der Landesgrenze gegen Tirol und Vorarlberg berufen und hiebei bis zum Jahre 1841 verwendet wurde. Im letztern Jahre wurde alsdann dem Trigonometer Wild die Triangulirung und Leitung der Messungsoperation auf jener Strecke der Augsburg-Nürnberg-Hofer Eisenbahn übertragen, auf welcher damals die Landesvermessung noch nicht stattgefunden hatte. Von dieser Function mußte er jedoch zufolge höchster Anordnung gegen Ende des Jahres 1843 wieder abberufen werden, um die schon erwähnten Verificationsarbeiten an der Landesgrenze von Salzburg bis an den Bodensee fortzusetzen. Die Leistungen des k. Trigonometers Wild bei letzterem Geschäfte waren aber ein so sprechendes Zeugniß seines Eifers, seiner Umsicht und seiner theoretischen und praktischen Kenntnisse, daß ihm außer einer bedeutenden Remuneration hiefür auch die allerhöchste Zufriedenheit Sr.

Majestät des Königs Max II. von Bayern und von Seite des Auslandes das österreichische Verdienstkreuz zu Theil wurde. Im Jahre 1856 erhielt Wild auch noch die Ehrenmünze des bayerischen Ludwigsordens.

Neben diesen großartigen Geschäftsaufgaben ertheilte aber Trigonometer Wild in den Wintern $18^{45}/_{46}$, $18^{47}/_{48}$ und $18^{48}/_{49}$ bei den niedern und höhern Vorbereitungslehrkursen zu den theoretischen und praktischen Geometerprüfungen Unterricht in der reinen und angewandten Mathematik; seine Vorträge hiebei waren so geistreich und belehrend, daß er sich hiedurch die höchste Achtung bei all' seinen Schülern erwarb.

Am 18. Oktober 1867 starb der k. Trigonometer Wild in seinem 84. Lebensjahre; viele seiner Schüler bedauerten sicher, daß mit der irdischen Hülle dieses Ehrenmannes auch ein so tiefes Wissen in das Grab gesenkt wurde.

Varia.

Der Nürnberger Anzeiger enthält in Nr. 32 die Nachricht: „Die Detailmessung der Stadt wird im Frühjahre fortgesetzt." Damit sind wohl die Katasteraufnahmen der Vorstädte und nächsten Umgebung der Städte Nürnberg und Fürth gemeint, welche wie mehrere andere Ortschaften des Königreichs nachträglich dem vielseitig ausgesprochenen Bedürfnisse zufolge im größern Maße aufgenommen werden sollen (vergl. Zeitschr. f. Geometer Band VII pag. 93, 95 und 105). Fragliche Detailaufnahmen wurden aber bis jetzt unsers Wissens noch nicht begonnen und kann von einer Fortsetzung derselben ebendeßhalb nicht die Rede sein.

Bekanntmachung.

Nr. 29. Derjenige Herr Collega, welcher Aufschluß über den gegenwärtigen Aufenthalt des Messungspraktikanten Theobald Dünner zu geben im Stande ist, wird hiemit freundlichst ersucht, entsprechende Mittheilung dem Unterzeichneten zukommen zu lassen.

Neuer,
k. Bezirksgeometer in Hammelburg.

Für den Jahrgang 1867, Band VIII, der Zeitschrift für Geometer wurden bis zum Heutigen an Abonnementsbeiträgen noch vereinnahmt:

Vom k. Bezirksgeometer Hrn.	Edelmann in Abensberg	5 fl.	—	kr.
" " " "	Kunig in Pfaffenhofen	8 fl.	6	kr.
" " " "	Waltenberger in Immenstadt	4 fl.	—	kr.
" " " "	Neuer in Hammelburg	4 fl.	—	kr.
" " " "	Huber in Dillingen	4 fl.	—	kr.
" " " "	Wargau in Freising	4 fl	—	kr.
" " " "	v. Egger in Pirmasens	4 fl.	—	kr.
" " " "	Reber in Augsburg	4 fl.	—	kr.
" " " "	Kühl in Hersbruck	4 fl.	—	kr.
" " " "	Doisl in Tirschenreuth	4 fl.	—	kr.
" " " "	Reher in Weilheim	4 fl.	—	kr.
	Summe	49 fl.	6	kr.

Für den Jahrgang 1868, Band IX, der Zeitschrift für Geometer wurden bis zum Heutigen nachstehende Abonnementsbeiträge einbezahlt.

Vom k. Bezirksgeometer Hrn.	Heyder in Regensb.	22 fl.	—	kr.
" " " "	Edelmann in Abensb.	5 fl.	—	kr.
" " " "	Trapp in Straubing	4 fl.	—	kr.
" " " "	Huber in Dillingen	4 fl.	—	kr.
		35 fl.	—	kr.

München, den 4. März 1868.

Redakteur: Friedrich Neuner.
Kgl. Hofbuchdruckerei von Dr. C. Wolf & Sohn.

Zeitschrift für Geometer.

Nro. III. des neunten Jahrgangs.

München im April 1868.

Entwurf eines Vermarkungs-Gesetzes.
(Fortsetzung.)

F. Extract aus den Verhandlungen der 36. öffentlichen Sitzung der Kammer der Reichsräthe am 2. März 1868.

Nachdem wir in der letzten Nummer unserer Zeitschrift bereits sub Lit. D, pag. 38, das Resultat dieser Sitzung mitgetheilt haben, wollen wir nachstehend dem dort gegebenen Versprechen bezüglich eines Auszugs aus dem uns nunmehr zugekommenen stenographischen Berichte nachkommen. Der II. Präsident, Freiherr von Thüngen, leitete die Verhandlung durch einen kurzen Vortrag ein, worin er bemerkte, daß durch den fraglichen Gesetzentwurf eine bedeutende Lücke in der ländlichen Gesetzgebung ausgefüllt werde, die wohlthätigen Folgen der Einführung des Institutes der Feldgeschwornen würden sich in den Gebietstheilen in denen es bis jetzt gefehlt hat, bald zeigen; in den übrigen Theilen Bayerns werde das Siebnerinstitut, welches in neuerer Zeit auch dort wegen Wechsels der Gesetzgebung an Klarheit verloren hat, eine bestimmtere Form auf gesetzlicher Grundlage erlangen.

Von der speziellen Berathung heben wir nun Folgendes hervor.

Art. 1, pag. 4, dann pag. 13, 29 und 37 dieser Zeitschrift.

Herr Staatsminister des Handels und der öffentlichen Arbeiten von Schlör hebt hervor, daß nach der dermaligen Fassung des Entwurfes die Gefahr wesentlich ver-

mindert sei, daß durch dieses Gesetz dem Staatswalde zu große Lasten aufgelegt werden könnten, da der Staat blos, insoweit sein eigenes Interesse berührt werde, zur Vermarkung beizutragen habe. Dieser Punkt dürfe also später in keiner andern, den Interessen des Staates belästigenden und gefährdenden Weise ausgedehnt werden; der Staat habe nach der Intention der Art. 1 und 4 keine Verpflichtung, für die Errichtung zwischenliegender Grenzzeichen (Läufer), welche blos Interesse haben für seine Angrenzer, irgend eine Ausgabe zu machen.

Art. 6, (neu 4) Z. f. G. pag. 5, 19 u. 37. Hier wurden 2 Modificationen eingebracht, a) vom Herrn Reichsrathe Freiherrn zu Frankenstein nachstehender Zusatz: „Genügt die bereits bestehende Vermarkung zur Sicherung der Grenze und ist die vorzunehmende Vermarkung oder Vermarkungs-Ergänzung nur nöthig, um für unmittelbar anstoßende Grundstücke unter sich die Theilungslinie evident zu stellen, so sind die Kosten von den Eigenthümern letztgenannter Grundstücke allein zu tragen.“ b) vom II. Secretär, Herrn Grafen von Lerchenfeld, eine ganz neue Fassung dieses Artikels, nämlich: „Die Kosten der Vermarkung oder Vermarkungs-Ergänzung sind von den betheiligten Grundeigenthümern gemeinschaftlich zu tragen, insoferne für jeden derselben das einzelne Grenzzeichen zur Erkennbarkeit oder Sicherung der eigenen Grenze erforderlich erscheint.“ Wir können aus der hierüber gepflogenen, im stenographischen Berichte über 11 Druckseiten umfassenden Debatte nur hervorheben, daß es sich namentlich um die gesetzliche Feststellung der Kosten solcher Markzeichen handelte, die bei dem Grundstücke des einen Adjacenten als bloße Läufer keinen Werth hätten und sonach nur zur Fixirung der Grenzen des auf der andern Seite gelegenen, getheilten

Eigenthums nothwendig wären, dann um die Vertheilung der Vermarkungskosten bei Einem Steine, auf welchem 3, 4 oder mehr Grenzen zusammenlaufen.

Schlüßlich wurde nach Antrag des Herrn Reichsraths v. Maurer die Redaction des Ausschusses (Z. f. G. pag. 37) beibehalten, nur statt des Wortes „Bedürfnisses", „Interesses" eingesetzt.

Art. 10, (neu 9) Z. f. G. pag. 21. Der II. Herr Präsident, Freiherr von Thüngen, bemerkt hiezu als Referent: „Das Beiziehen der Sachverständigen ist hier nicht gleichbedeutend mit der gewöhnlichen Art der Sachverständigen, sondern es sind gleichsam nur Auskunftspersonen, welche der Vorstand der Districtsverwaltungsbehörde für die Fälle beizieht, für die das eigene Urtheil nicht ganz klar ist, wozu er dieser Beistände bedarf. Es ist möglich, daß er vollkommen zureicht mit Zuziehung eines Sachverständigen, es ist aber auch möglich, daß er drei braucht, wenn in verschiedenen Punkten der einzelne Sachverständige nicht genügende Auskunft geben kann."

Art. 14 (neu 13) Z. f. G. pag. 6. Dieser Artikel hat schon früher eine Aenderung dahin erlitten, daß die Feldgeschwornen blos da, wo eine erstmalige Wahl derselben geboten ist, von dem Gemeinderathe oder Ausschusse gewählt werden sollen, die nothwendigen Ergänzungen aber durch eigene Wahl von Seite der noch übrigen Feldgeschwornen zu geschehen haben.

Herr Reichsrath Freiherr zu Frankenstein hatte hiezu eine Modification eingebracht, daß nämlich die erstmalige Wahl von der Gesammtheit der begüterten Gemeindebürger in der betreffenden Flurmarkung aus ihrer Mitte erfolgen. Motivirt wurde dieser Antrag in nach-

stehender Weise: „Die erstmalige Wahl der Feldgeschwornen ist ein so hochwichtiger Gegenstand, daß es rathsam erscheinen dürfte, statt des Wortes: „Gemeinderath" zu setzen „die Gesammtheit der begüterten Gemeindebürger." Ich kann mir keinen wichtigeren Akt in einer Gemeinde vorstellen, als die erstmalige Wahl der Feldgeschwornen; denn da diese sich später selbst bestimmen, ist dieß gleichsam eine Wahl für ewige Zeiten; ferner halte ich für nothwendig, daß man sage „begüterte Gemeindebürger", denn sonst könnten leicht Ortsbürger Feldgeschworne werden, welche gar keinen Grundbesitz haben. Es kommt in jeder Gemeinde vor, daß es Gemeindebürger gibt, welche ein Handwerk treiben, „dabei ein Gemeindegrundstück bebauen, aber kein Grundstück besitzen und sich deßhalb meines Erachtens zu Feldgeschwornen nicht eignen." — Diese Modification wurde abgelehnt.

Art. 21 (neu 19, nun 19 und 20), Z. f. G. pag. 7, 23, 31, 32 und 37.

Die 2 hier eingebrachten Modificationen wurden von der hohen Kammer angenommen, nach der erstern des Herrn Reichsraths Freihern v. Schrenk lautet jetzt die durch den Ausschuß eingeschaltete Bestimmung (Z. f. G. pag. 37) „Können sich die Feldgeschwornen bezüglich des Ergebnisses ihrer Untersuchung nicht vereinigen, so entscheidet die Mehrheit der Stimmen und ist im Falle der Stimmengleichheit ein Weiterer beizuziehen."

Nach Antrag des Herrn Reichsraths Freiherrn v. Frankenstein wurde dieser Artikel in zwei (19 und 20) getrennt. Der Herr Antragsteller fand diese Trennung wegen der Geheimhaltung der unter die Steine einzulegenden Zeichen nothwendig, so daß im ersten Theile die Feststellung der Grenzen und im zweiten Theile das

Setzen der Steine normirt wird. Der letztgenannte Herr Reichsrath sagt dann wörtlich: „So wird dermalen in meiner Gegend das Vermarkungsgeschäft betrieben, zuerst werden im Beisein der Eigenthümer die Grenzen festgestellt, und nachher, wenn die Eigenthümer abgetreten sind, wird erst der Stein gesetzt. Wenn dieß die Ansicht des Ausschusses war, so ist dieselbe jedenfalls unverständlich. — Jedermann muß beim Lesen des Artikels annehmen, daß beim Setzen des Steines auch die Eigenthümer zugegen sein können; ist das der Fall, so spreche man nicht mehr von geheimen Zeichen.

Der Herr Referent haben in seinem Vortrage so trefflich das Institut der Siebner in Unterfranken geschildert, daß es mir begreiflich erscheint, wenn er der Meinung ist, in dem Theile von Bayern, in dem die Siebnerei noch nicht besteht, würde dieses Institut sich ebenso gestalten. Daß dürfte nicht der Fall sein. Bei uns hören die Kinder schon von der Siebnerei. Im diesseitigen Bayern, wo man das Institut der Siebnerei gar nicht kennt, muß es genau normirt werden, sonst kann es unmöglich gute Früchte tragen, und im Interesse der Siebnerei muß ich das sagen, denn ich halte **mit dem Hinwegfallen der Geheimzeichen das ganze Institut für untergraben.**"

Es wird hier nur noch erwähnt, daß Herr Reichsrath v. Thüngen, wie Herr Staatsminister des Handels und der öffentlichen Arbeiten v. Schlör letztere Modification nicht für nöthig hielten; ersterer erklärte: „Wenn die Vermarkung gründlich sein soll, muß der Eigenthümer anwesend sein; bei der Legung des Geheimnisses geht er auf die Seite, damit er das Versetzen nicht sieht." — Se. Excellenz Herr Staatsminister fügte noch bei: „Meines Erachtens ist die Gegenwart der Grundeigenthümer schon deßhalb wichtig, weil sie sich nach dem Setzen der Steine erst überzeugen

können, ob die Steine ihrer Intention angemessen gesetzt wurden oder nicht."

Art. 27 (neu 26), Z. f. G. pag. 8.

Wurde das Wort "Märker" gestrichen nach Antrag des Herrn Reichsraths v. Maurer und dessen nachstehender Motivirung: „Die Dorfverfassung war früher eine Dorfmarkverfassung. Jeder Gemeindebürger war und hieß daher ein Märker oder Dorfmärker. Da nun die Steinsetzer Bürger waren, so waren und hießen wohl auch sie Märker, allein nicht in ihrer Eigenschaft als Steinsetzer. Märker hießen vielmehr alle Bürger. Ich halte es daher für richtiger das Wort „Märker" wegzulassen, denn, wenn ein Kenner dahinter käme, könnte er meinen, man habe hier in diesem hohen Hause die Sache nicht recht verstanden."

Die Redaction glaubt nunmehr, ihrem in letzter Nummer sub Lit. D, pag. 38, gegebenen Versprechen nachgekommen zu sein, das Resultat dieser Berathung wurde bereits dort bekannt gegeben.

G. Extract aus dem Vortrage des Herrn Referenten, Abgeordneten von Auer, im III. Ausschusse der Kammer der Abgeordneten.

(Den 24. und 26 März 1868.)

Wenn man gewiß das Bedauern eines Herrn Reichsrathes jenseitiger hohen Kammer theilen muß, daß nicht durch das Grundsteuergesetz v. J. 1828 zugleich auch die Vermarkung geregelt wurde und wenn man dasselbe auch auf den weitern Mißstand ausdehnen darf, daß der Maßstab von 1 : 5000 unserer Steuerkatasterpläne es dem schärfsten Auge des geübtesten Technikers unmöglich

macht, Grenzdifferenzen von 1—2 Fuß sicher zu entscheiden, so können dieses Versäumniß und dieser Uebelstand doch nicht von dem Versuche abhalten, den gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung in einem großen Theile Bayerns, bei dem nur zu oft der ehrliche und gewissenhafte Grundeigenthümer den Chikanen und Eingriffen minder ehrlicher und gewissenloser Nachbarn ausgesetzt ist, durch das der Berathung unterstellte Gesetz zu verbessern.

Neu für den größten Theil des Königreichs ist, daß das Institut der Siebner oder Steinsetzer unter dem Namen Feldgeschworne auf ganz Bayern ausgedehnt werden soll. Ohne Sanguiniker zu sein, kann man doch zugeben, daß die Zuziehung von Vertrauensmännern der Gemeinde bei der Marksteinsetzung nicht nur die Richtigkeit derselben in hohem Grade verbürgt, sondern auch für zukünftige Irrungen in denselben nicht zu unterschätzende Sachverständige und Zeugen zu finden sein werden.

Herr Referent v. Auer geht nun auf die einzelnen Bestimmungen über, von welchen wir nur dasjenige anführen wollen, worauf später vielleicht von irgend einer Seite aus diesem oder jenem Grunde angebunden werden dürfte.

Art. 6 (neu 4), Z. f. G. pag. 5 und 19.*)

Herr Referent glaubte diesen Artikel so fassen zu müssen: „Die Kosten der Vermarkungs-Ergänzung sind von jedem

*) Die Redaction hat es bei den oftmaligen Aenderungen der Artikel-Nummern für ihre verehrlichen Leser bequemer erachtet, stets die ursprüngliche Artikel-Nummer des Regierungsentwurfes voranzustellen, und auf die selben enthaltende Seite dieser Zeitschrift, Band IX, hinzuweisen.

der betheiligten Grundeigenthümer nach dem Verhältnisse zu tragen, in welchem sein Grundstück gegenüber den andern Grundstücken durch die festgestellte Linie berührt wird." Diese Fassung erhielt jedoch nicht die Billigung des Ausschusses, weil nach derselben Grundstücke mit langen geraden Grenzen, wie z. B. Staatswaldungen, möglicherweise zu den Kosten der Setzung von Marksteinen beitragen müßten, die für sie gar keinen Werth hätten, sondern nur das Eigenthum der Angrenzer unter sich schieden, und Herr Abgeordneter Jos. Wagner konstatirt hatte, daß in den Gegenden wo das Siebnerinstitut existire, Grundstücke, deren gerade Längenseiten von den Kopfenden anliegender Grundstücke getroffen würden, zu den Kosten der Marken, welche die letztern unter sich schieden, nicht beizutragen hätten.

Art. 7 (neu 5), Z. f. G. pag. 5 und 19.

Herr Referent v. Auer wollte hier eine ähnliche Bestimmung, wie Herr Reichsrath v. Thüngen zu Art. 22 (Z. f. G. pag. 33), die Vergleichung der Grenze mit dem Steuerplane durch die Feldgeschwornen betreffend einschalten, allein in Anbetracht, daß die Steuerkatasterpläne nicht immer mit dem wirklichen Bestande übereinstimmen, andererseits den Feldgeschwornen auch nicht zugemuthet werden kann, die Uebereinstimmung von Plan und Natur sicher festzustellen, dann weil diese als langjährige Mitglieder der Gemeinde viel sicherer solche Differenzen aus eigener Anschauung entdecken werden, schlug Se. Exc. der Herr Staatsminister v. Schlör dafür nachstehenden Zusatz vor „oder nehmen die Feldgeschwornen wahr, daß die bisherige Grenze verrückt werden will," welcher Zusatz, wie auch die Streichung der Worte „sowie die rentamtliche Umschreibung," weil diese sich oft Monate lang verzögere und eine Beschleunigung nicht in der Macht der Parteien liege, einstimmig angenommen wurde.

Art. 8, (neu 6), Z. f. G. pag. 5, 20 und 29.

In der Erwägung, daß die Vorlage des Katasterplanes mit manchen Unzukömmlichkeiten verbunden und die Eintragung der genauen Grenzbezeichnung füglich mit der Sache vertrautern Händen zu überlassen sei, als der eines Bürgermeisters oder Feldgeschwornen, beschloß der Ausschuß einstimmig, den Schlußsatz so zu fassen: „Dieselbe (Anzeige beim k. Rentamte) liegt dem Vorstande der Gemeinde ob und hat dieser die von der Vermarkung berührten Grundstücke nach Besitz und Plannummer zu bezeichnen."

Art. 20, (neu 17), Z. f. G., pag. 7, 22 und 30.

In den Gegenden, wo das Institut der Siebner heimisch ist, werden die geheimen Zeichen (Unterlagen) als etwas Wesentliches betrachtet. Ob dieselben sich in den Landestheilen, welche das Siebner-Institut nicht kannten, einbürgern, muß der Zukunft überlassen bleiben. Da es stets in der Willkühr der Gemeinden und Feldgeschwornen liegen wird, ob sie das Siebnergeheimniß einführen wollen oder nicht, so wird sich gegen diesen Artikel kein wesentliches Bedenken geltend machen lassen.

Art. 21, (neu 19), Z. f. G. pag. 7, 23 und 48.

Durch Beschluß der Kammer der Reichsräthe wurde hier ein neuer Absatz eingeschaltet, die Entscheidung bei Uneinigkeit der Feldgeschwornen durch Stimmenmehrheit und Beiziehung eines Dritten betr. Herr Referent v. Auer beantragt die Streichung dieses Absatzes, womit der Ausschuß sich einverstanden erklärte. Die Motive dieser Aenderung lauten:

Gegen die Beifügung dieses Absatzes möchte sich wohl das gerechte Bedenken geltend machen lassen, daß derselbe in directem Widerspruche mit einem frühern Artikel (16 neu) des gegenwärtigen Gesetzes steht, worin bestimmt ist, daß

die Feldgeschwornen zur Vermarkung nur schreiten dürfen, wenn die Grenze zweifellos feststeht. Dieses ist aber gewiß nicht der Fall, wenn zwei Feldgeschworne sich über das Ergebniß ihrer Untersuchung nicht einigen können und es ist nicht abzusehen, warum die Sache durch Zuziehung eines dritten und vierten sich klarer stellen sollte. Es sind hier 2 Fälle möglich, entweder pflichten die weiter beigezogenen Feldgeschwornen der Ansicht des einen Feldgeschwornen bei, und dann wird die Sache allerdings per vota majora entschieden, ob materiell richtig, ist freilich eine andere Frage, oder sie finden die Sache gerade so dunkel, wie die zwei ersten und dann wird wohl nichts übrig bleiben, als durch andere Behelfe — **Messung, Urkunden, Zeugen** 2c. die richtige Grenze zu ermitteln zu suchen. Das dürfte aber der einzig richtige und einzuschlagende Weg sein, wenn 2 Feldgeschworne sich nicht einigen können, denn von diesem Augenblicke an steht die Grenze nicht zweifellos fest.

Noch ist beizufügen, daß Herr Referent v. Auer nach Art 5 (neu) einen neuen Artikel vorgeschlagen hatte, dahin lautend:

> „Die Vermarkung jeder von einem unter einer Katasternummer vorgetragenen Grundstücke abgetretenen Parzelle hat nach der Vermessung durch den Bezirksgeometer und der rentamtlichen Umschreibung nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu geschehen.“

Der Ausschuß aber beschloß mit allen gegen die Stimme des Referenten, diesen Artikel, als dem Prinzipe der Freiwilligkeit widersprechend, zu streichen.

H. Auszug aus dem stenographischen Berichte über die 81. Sitzung der Kammer der Abgeordneten, am 1. April 1868.

Die auf der Tagesordnung stehenden Verhandlungen über den

Gesetzentwurf, die Vermarkung der Grundstücke betr., leitete der Referent, Abgeordneter Herr v. Auer ein. Er suchte eine nachsichtige Beurtheilung des Gesetzentwurfes dadurch hervorzurufen, daß derselbe nach drei Richtungen hin Rücksicht zu nehmen hatte, nämlich für diejenigen Gegenden, welche das Siebner-Institut bereits besitzen, für diejenigen, welche ein demselben gleiches Institut hervorrufen wollen, und für diejenigen Gegenden, die sich einfach mit Feldgeschwornen, welche sich das sogenannte Siebnerei-Geheimniß nicht aneignen, begnügen wollen.

Herr Referent hat mit vielen Herren aus den Gegenden Frankens und der Pfalz gesprochen und die Urtheile gehen so weit auseinander, daß, während der eine Theil eine begeisterte Anhänglichkeit für das Siebner-Institut hat, der andere eine viel kühlere Auffassung desselben sich merken ließ, von einem Abgeordneten ihm sogar gesagt wurde, in seiner Gegend wäre dasselbe **als sich nicht bewährend** aufgehoben worden. Herr Referent erzählt dann noch, daß in manchen Gegenden alljährlich im Frühling und Herbst nach dem sonntäglichen Gottesdienste der gesammten Gemeinde kund und zu wissen gethan wird, daß an diesem und jenem Wochentage die Herrn Siebner zu Dorf und zu Felde gehen, um die Feldmarken zu besichtigen, ob sie sichtbar gemacht sind, und Jeder aufgefordert wird, für die Marke zu sorgen, widrigenfalls diese oder jene Strafe angedroht wird. Natürlich sei es, wenn die Leute dann von Jugend auf gesehen haben, daß an einem Tage die Siebner in schwarzen Kleidern und mit dreieckigen Hüten ihre Funktionen vollzogen, daß in diesen auch eine gewisse Scheu und Ehrfurcht vor dem Institut sich allmählig heranbildete, aber es würde gewiß lange Jahre hergehen, bis sich das Siebner-Institut in andern Gegenden zu dieser Achtung hinaufschwingen wird.

Herr Referent fügt dann noch hinzu, daß nach seiner Ansicht das Vermarkungswesen in Franken deßhalb so bis in's kleinste Detail geordnet gewesen sei, weil dort seit langer Zeit ein sehr getheilter Grundbesitz von relativ höherm Werthe vorhanden gewesen sei; fer-

ners, daß er die Feldgeschwornen als Zeugen, Auskunfts- und Urkunde-Personen gegenüber den gegenwärtigen Zuständen in Altbayern noch immer für einen großen Vortheil halte.

Da eine allgemeine Diskussion nicht beliebt wurde, auch die ersten 3 Artikel des Entwurfes ohne Debatte angenommen wurden, so kann gleich auf Art. 4, den Kostenpunkt betr., übergegangen werden, worüber sich auch hier, wie in der hohen Reichsrathskammer eine längere Debatte entspann."

Art. 6 (neu 4); Z f.G., pag. 5, 19, 37, 46 und 51. Zufolge einer gestellten Anfrage erklärt Herr Staatsminister v. Schlör: „Im vorliegenden Falle handelt es sich nicht um den Eigenthümer, sondern um den jeweiligen faktischen Besitzer. Der Pächter, der blos einen fremden Namen besitzt, kann wohl selbstverständlich nicht als dispositionsberechtigt über Grund und Boden betrachtet werden. Dagegen wer ein dingliches Recht hat, wer das Nutzungsrecht für die Dauer hat, hat selbstverständlich gerade so, wie der Eigenthümer, für die richtige Einhaltung der Grenzen zu sorgen und fällt deßhalb auch unter die Bestimmung dieses Gesetzes."

Der Herr Abgeordnete Dr. Ruland spricht sich gegen die durch das Gesetz beabsichtigte Verpflichtung gemeinschaftlicher Kostentragung aus und bemerkt hiezu, daß in sehr vielen Gemeinden das Recht gilt, daß derjenige, der das Bedürfniß einer Vermarkung hat, auch die Kosten allein trägt. Es würde die Annahme einer Kostentheilung namentlich für arme Leute bedeutende Kosten und somit eine große Belastung hervorrufen, außerdem in vielen Gemeinden dadurch eine ganz neue, der alten Observanz widersprechende Anordnung Platz greifen, weil, wenn der Eine bisher versteinen wollte, der Andere aber sich dagegen wehrte, letzteren Niemand zwang, auch nur 1 Kreuzer beizutragen.

Mehrere der Herrn Abgeordneten sehen sich veranlaßt, hier gleichfalls das Wort zu ergreifen, so äußert Herr v. Pfetten: „Das Gesetz soll unzweifelhaft aussprechen, daß nicht nach der Größe des Grundstücks die Betheiligung an den Kosten stattzufinden habe, sondern zu gleichen Theilen. — Herr Schwaab: „Der Wunsch, Steine zu setzen, d. h. seinen Nachbar dazu durch ein Gesetz zwingen zu können, ist **in Unterfranken** ein schon längst gefühltes Bedürfniß." — Die Herrn Staatsminister v. Schlör, Ministerial-Director v. Wolfanger und Referent v. Auer erwiderten dem Herrn Dr. Ruland, daß gerade der beabsichtigte Zweck des Gesetzes die gemeinschaftliche Kostentragung verlange, solches daher auch im Entwurfe prinzipiell festgehalten worden sei, übrigens spreche ja der Art. 5 (neu 3, Z. f. G. pag. 37) in seiner jetzigen Fassung aus, daß, wenn bezüglich der Tragung der Kosten eine gütliche Verständigung zwischen den betheiligten Grundeigenthümern zu Stande komme, diese maßgebend sei, sonach für jene Gegenden, wo etwas Anders Herkommen ist, ein Spielraum gelassen sei.

Nach Art. 7 (5 neu) schlägt auch Herr Abgeordnete Föckerer einen neuen Artikel bezüglich der zwangweisen Vermarkung neugebildeter Eigenthumsgrenzen vor (vergleiche Schluß von G, pag. 54). Herr Abgeordneter Stenglein vertritt diesen Antrag mit Wärme und wir heben aus dessen Rede Nachstehendes hervor:

„Auf die Frage des Herrn Ministerialkommissärs v. Wolfanger — Warum ein Zwang in dieser Richtung ausgeübt werden sollte, wenn die beiden Grundeigenthümer die Vermarkung nicht für nothwendig halten? stelle ich mich auf den Boden der täglichen Erfahrung. Zwei Leute theilen ein Grundstück miteinander; sie harmoniren vollständig und

finden, daß die paar Gulden, welche die Vermarkung erfordert, füglich erspart werden könnten, denn diese beiden kommen mit einander nicht in Streit. Nun kommen aber diese Eigenthümer fort, sie verkaufen ihr Grundstück oder vererben es und die Nachfolger harmoniren nicht in derselben Weise. Was ist nun das Resultat? Es kommen langjährige Prozesse heraus, welche die Grundeigenthümer an den Bettelstab bringen, während durch eine rechtzeitige Vermarkung den Prozessen sicher vorgebeugt worden wäre. Nicht deßwegen, weil diejenigen Grundbesitzer, welche die Parzellirung vornehmen, es nicht nothwendig erachten, sondern weil es für die zukünftige Rechtssicherheit nothwendig ist, halte ich eine solche zwangsweise Versteinung für nothwendig, aber blos bei der Parzellirung, wenn es sich nemlich darum handelt, ein Grundstück individuell auszuscheiden, es erst in bestimmten Grenzen herzustellen. Ich halte, wie gesagt, es nicht nur für höchst zweckmäßig, sondern ich halte es sogar, wenn man eine Reihe der schwierigsten Prozesse über Feststellung der Grenzen eines Grundstückes nach so und so viel Jahren nach der Vertheilung vermeiden will, für dringend nothwendig, das Amendement des Herrn Abgeordneten Föckerer anzunehmen, was ich Ihnen hiemit empfehlen möchte."

(Gegen diesen Antrag spricht aber nun der Herr Abgeordnete Louis:)

„Meine Herren! Ich möchte dringend bitten, die Pfalz mit dem Geschenke, welches der Antrag des Herrn Föckerer bietet, zu verschonen. Der Herr Ministerial-Kommissär hat mit vollem Rechte behauptet und dargelegt, wie bei der ausgedehnten Parzellirung in gewissen Landestheilen die Annahme dieses Antrages den Grundbesitzern bedeutende Lasten auflegen würde.

Meine Herren! Ich weise nur auf jene Gegenden hin

wo Wein gebaut wird. Ein Vater zum Beispiele hat 3 Kinder hinterlassen und einen großen Weinberg. Dieser wird nun in 3 Lauben abgetheilt und jedes der Kinder bekommt eine Laube. Nach zehn Jahren nun sind diese Kinder verheirathet und haben sich durch Fleiß und Sparsamkeit ein Vermögen erworben und vereinigen wieder in einer Hand die 3 Lauben, von denen ich gesprochen habe, während vielleicht ein anderes der Kinder einen Schwiegervater in ähnlicher Weise beerbt. Jetzt reißt man die Steine wieder heraus, und am Ende hätte man in der Vorderpfalz nur Rebstöcke und Marksteine.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Föckerer hat aber auch einen Beigeschmack von Vormundschaft, den man in der Pfalz nicht liebt; wenn wir, meine Herrn, Prozesse bekommen und waren unklug genug, denselben nicht rechtzeitig vorzubeugen, so ist das unsere Sache, lassen Sie uns unsere Prozesse nur ausfechten, wir fürchten uns nicht vor Prozessen, wir werden ihnen schon vorzubeugen wissen. Sorgen Sie aber nicht von Obermundschaftswegen für uns. Es ist aber auch noch ein anderer Punkt zu erwähnen. Wenn man durch die Grenzbestimmungen und Vermarknugen in einem fort am Eigenthum rüttelt und wühlt und untersucht, dann glaube ich, kommen mehr Prozesse zum Vorscheine, als sonst geführt werden würden. Ich muß Sie daher dringend ersuchen, diesen Antrag nicht anzunehmen.

Abgeordneter Föckerer bemerkt hierauf, daß er sehr wohl begreife, daß Herr Louis als Advokat sich nicht vor Prozessen fürchte, allein sein Antrag sei eben gerade aus der Furcht vor Prozessen hervorgegangen, die hier vermieden würden, wenn neugebildete Grenzen bei deren Entstehen vermarkt würden. Nach Herrn Dr. Ruland besteht diese Einrichtung an vielen Orten Unterfrankens bereits faktisch; ja sie muß bestehen, soll das Steuerkataster evident gehalten und das Aerar selbst vor großem Nachtheil geschützt werden. Ferners ergreift auch Herr v. Auer für diesen An-

trag nochmals das Wort und wir lassen aus seiner Rede Nachstehendes folgen:

Mein Beweggrund für den gleichen Antrag war die lebhafte Ueberzeugung, daß eine solche Bestimmung zur Evidenthaltung der Kataster unbedingt nöthig sei und daß solche namentlich in Altbayern deßwegen praktisch sei, weil sie gewiß das Inslebentreten des Instituts der Feldgeschwornen fördert; fehlt diese Bestimmung im Gesetze, so wird das Gesetz in Altbayern bei der Lethargie vieler Bauern mehr oder weniger einschlafen. Die Leute werden als gute Freunde ihre Grundstücke abtheilen, der Geometer kommt und vermißt, es werden, wie ich das 100 Mal gesehen habe, Fichtenstangen in 3 oder 4 Theile abgesägt, gespitzt und mittelst eines großen Schmidhammers mit wuchtigen Schlägen in den Boden als Markzeichen hineingeschlagen. Es wäre nur zu wünschen, daß diese Markstangen ebenso lange halten würden, als die Wucht der Schläge groß war. Aber nach 3 oder 4 Jahren verschwinden dieselben wieder; es ändert sich der Besitz und gewöhnlich beginnt damit der Prozeß."

(Nun ergreift noch Herr Staatsminister v. Schlör das Wort und äußert unter Anderm:)

„Meine Herrn! In allen den Fällen, in welchen es sich um eine Abtrümmerung handelt, findet unter allen Umständen eine Messung statt; sie muß der Abtheilung eines Grundstückes vorausgehen, weil ohne diese Messung eine notarielle Verbriefung der betreffenden Grundabtrümmerung nicht denkbar ist. In jedem solchen Falle ist deßhalb der Geometer genöthigt, die Grenzen der Grundstücke zu revidiren und auf die ursprüngliche Messung zurückzukommen. Es liegt also über die Abtheilung jedenfalls eine **Urkunde** vor, welche genau und sicher dafür einen Anhaltspunkt

gibt, was in dem Willen der Disponenten gelegen war.

In solchen Fällen ist in der Regel die Vermarkung wirklich weniger nöthig, weil ja die Grenze auf einen neuen unbestreitbaren Act sich basirt; und wenn wirklich ein Streit über die Grenzen entstehen sollte, so können die Interessenten auf diesen jedenfalls der Neuzeit angehörigen Act einer wiederholten Vermessung zurückgreifen, um die Grenzen zu fixiren. Ich kann Ihnen die Versicherung geben, und Jeder, der mit derartigen Dingen zu thun hatte, wird mir beistimmen, daß es in solchen Fällen am leichtesten möglich ist, **durch die geometrischen Elaborate** die Intention der Parteien beim Vertragsabschlusse zu eruiren und so die etwa strittig gewordenen Grenzen zu fixiren. Deßhalb glaube ich, meine Herrn, daß es nicht angemessen wäre, einen Zwang eintreten zu lassen, der unter Umständen geradezu drückend werden könnte; ich bitte Sie, dem Antrage nicht beizustimmen."

Der Antrag wird abgelehnt.

Art. 13 (neu 12); Z. f. G. pag. 6 und 21.

Herr Dr. Ruland bittet, bei der Zahl 7 stehen zu bleiben, denn es heiße ja das Feldgericht Siebnergericht; übrigens könnte nach seiner Ansicht bei einer kleineren Zahl das ganze Feldgericht leicht aussterben. Wie geht es dann mit dem Geheimniß welches das Feldgericht als solches bewahrt? Diese Geheimnisse müssen also wenigstens einer größeren Zahl von Personen anvertraut werden, um nicht das Unglück herbeizuführen, daß das ganze Geheimniß verloren geht.

Da nun aber der Herr Abgeordnete Schwaab bemerkt, daß in Unterfranken das Feldgericht aus 4 Geschwornen besteht, und diese Vierrichter ihr Geschäft zur vollständigen Zufriedenheit versehen, so wird bei der Zahl 4—7 stehen geblieben.

Art. 14 (neu 13), Z. f. G. pag. 6, 22 und 47.

Dieser Artikel enthält die Bestimmungen über die Wahl der Feldgeschwornen und soweit bei der Diskussion hierüber Interessantes für Geometer vorkommt, lassen wir die betreffenden Reden hier folgen:

Herr Jos. Wagner: Soweit die vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen von der Annahme und Ablehnung der Wahl, dann von der Ausscheidung der Feldgeschwornen handeln, bin ich damit einverstanden, denn es können Fälle eintreten, wo Jemand berechtigt ist und Grund dazu hat, die Wahl nicht anzunehmen, und es können Fälle eintreten, wo man vielleicht auch unlieb Jemanden ausschließen muß. — Man muß aber das Institut der Feldgeschwornen gewissermaßen als ein selbstständiges betrachten, worin ein Mann seine Funktionen so lange zu versehen hat, als überhaupt ein Mann thätig sein kann.

Herr Louis: Meine Herrn! Bezüglich der Wahl der Siebner oder Feldgeschwornen sind in der Pfalz 2 Systeme in Uebung. Nach dem einen Systeme wählen die bereits vorhandenen Feldgeschwornen diejenigen, welche zur Ergänzung des Instituts nöthig sind, also mittelst der sogenannten Cooptation, die Gemeindeverwaltung hat bei dieser Wahl gar kein Mitwirkungsrecht; das Institut steht für sich auf eigenen Füssen, auf eigener Wurzel und reicht durch Generationen mittelst dieser Cooptation hindurch. Das zweite System ist das der Gemeindewahl. Derjenige Feldgeschworne, welcher in einem Siebnergerichte fehlt, wird durch die Gemeindeverwaltung aus den hiezu geeigneten Bürgern gewählt. Es ist hiebei der Gesichtspunkt maßgebend, daß die Geschwornen ein Gemeindeamt erfüllen.

Beide Systeme haben ihre Vertreter und wenn ich auch das Geständniß nicht scheue, daß mich das Geheimniß des ersten Systems in meiner nüchternen Anschau-

ungsweise gar nicht besticht, daß für mich dieses Geheimniß gerade so viel Garantie, als **Furcht vor seiner Ausartung** in sich bürgt, so will ich doch nicht so weit gehen, diejenigen, welche sich **eine Art von Ehrfurcht** gegenüber diesem Institute bewahrt haben, **irgendwie darin zu stören.**

Wenn es vielleicht unangenehm berühren würde, den Verehrern des Instituts der Cooptation das andere System aufzudrängen, so muß ich bemerken, daß mich das Gegentheil nicht minder unangenehm berühren würde.

Sollte mein Antrag für die Annahme des zweiten Systems nicht Ihre Zustimmung finden, so habe ich einen Vermittlungsvorschlag in Bereitschaft, durch welchen diejenigen Nachtheile abgewendet werden sollen, welche ich von der Verknöcherung, ich möchte sagen, Isolirung des Instituts der Siebner befürchte. Ich würde nämlich, wenn sie die Cooptation als das richtige in Bayern nunmehr einzuführende System erklären würden, dann jedenfalls die Bestätigung des Gemeinderaths oder des Gemeindeausschusses als nothwendige Bedingung der Gültigkeit dieser Cooptation Ihnen vorschlagen.

Herr Dr. Ruland: Der Antrag des Herrn Abgeordneten Louis wäre ein Eingreifen in's Leben des ganzen Siebnerinstituts; wenn dasselbe erhalten werden soll, darf es in seinem erfolgreichen Wirken nicht gestört werden und muß dessen ganze bisherige Verfassung beibehalten werden. Es ist ein eigenthümliches, unergründliches Verhältniß, das sich gebildet hat. Denn diesem Gerichte hat sich der Fürst selbst unterworfen in seinen Besitzungen, der sich gewiß der Jurisdiction einer ihm unterthänigen Gemeinde nie unterworfen haben würde. Es hat sich ihm der Freiherr unterworfen und der Graf und so jeder Mensch! Die Kirche in ihrem Besitzthume!

Jeder hat sich diesem Gerichte unterworfen, sobald es einmal gesprochen hat! Das heißt bezüglich der Steine! Meine Herrn! Wenn also ein so eigenthümliches, ja fast **wunderbares Verhältniß** besteht und sich dieses Verhältniß (seit 1100) bis herauf auf unsere Tage unversehrt erhalten hat, so sehe ich nicht ein, aus welchem Grunde man es ändern will! Es kommt hinzu, daß in diesem Feldgerichte die Geschwornen immer die ausgezeichnetsten Männer der ganzen Gemeinde sind, in der Regel wenigstens; dann daß ein solches Feldgericht noch nie von seinen Bestimmungen abgewichen ist; das ist das **Wunderbare** an der ganzen Sache.

Herr v. Schultes: In Franken ist die Ergänzung der Siebnergerichte durch Cooptation durchaus nicht allgemeine Sitte; zu meinem größten Bedauern muß ich auch constatiren, daß nicht allgemein die ausgezeichnetsten Männer darin sind, und daß es schwer hält, mitunter Persönlichkeiten, die s. Z. allerdings zu den besten gehörten, späterhin bei geänderten Verhältnissen aus der Reihe des Gerichts zu entfernen.

Herr Abgeordneter Schwaab: Ich gehöre 30 Jahre zur Gemeindeverwaltung Bürgstadt; jedesmal hat die Gemeindeverwaltung die neuen Feldgeschwornen im Einvernehmen mit den übrigen Feldgeschwornen gewählt. Aehnlich ist in Mittelfranken z. B. in der Stadt Dinkelsbühl.

Herr Ministerialdirector v. Wolfanger: Das alte Siebnerinstitut hatte ursprünglich einen wesentlich andern Charakter, als das Institut der Steinsetzer oder Feldgeschwornen, wie wir sie nunmehr wollen. Sie waren ehedem wirklich Richter in Bezug auf Grenzstreitigkeiten. Das sogenannte Siebnergeheimniß war beweisführend und entscheidend für die Schlichtung von Grenzstreitigkeiten. Die Feldgeschwornen der Neuzeit sind

eigentlich blos technische Steinsetzer, sie haben über keinen Grenzstein zu entscheiden und das Siebnergeheimniß, welches auch künftig beibehalten oder eingeführt werden kann und soll, kann nicht bei dem Beweise über die richtige Grenzlinie jeden Gegenbeweis ausschließen: vielmehr wird, wie bei dem Steuerkataster der Gegenbeweis bezüglich des Eigenthums der Grenze stets möglich sein und vorbehalten bleiben müssen. Das Siebnergeheimniß wird bei uns nur die Bedeutung haben, daß dadurch constatirt werden kann, ob ein Grenzstein wirklich ein echter, legal gesetzter ist, ohne daß durch ihn auf eine unumstößliche Weise auch die Richtung der Grenzlinie bezeichnet wird. Es ist schon in einer **Versammlung der Bezirksgeometer mit Recht** hervorgehoben worden, daß in dieser Beziehung das Siebnergeheimniß keinen ganz untrüglichen Anhaltspunkt, kein absolutes Beweismittel gewähren kann. Wohl aber ist es von Werth für die Echtheit und Unverrücktheit eines Grenzsteines und in dieser Beziehung ist also da, wo Feldgeschworne bestehen, das Siebnergeheimniß allerdings von Wichtigkeit.

Schlüßlich wurde der eventuelle Louis'sche Antrag „die Cooptation unterliegt in allen Fällen der Bestätigung durch die Gemeinde-Verwaltung" angenommen.

Art. 16 (neu 15). Bei diesem von der Wählbarkeit und den Ablehnungsgründen der Wahl zum Feldgeschwornen handelnden und daher an und für sich für Geometer minderes Interesse darbietenden Artikel hat jedoch Herr Referent v. Auer unter Bezugnahme auf Art. 5 (neu 3) Z. f. G. pag. 5, die Frage gestellt, ob es nach dem gegenwärtigen Vermarkungsgesetze gestattet ist, wenn 2 Grundbesitzer sich vereinigen, andere Personen, als die Feldgeschwornen zur Vermarkung kommen zu lassen, z. B. Geometer und nach der Vermessung die Vermarkung dann durch die Geometer festsetzen und vornehmen zu lassen?

Diese Frage beantwortete Se. Exc. Herr Staatsminister v. Schlör in nachstehender Weise:

„Der Zweck des Gesetzes ist, Zeugen für die Vermarkung zu gewinnen. Deßhalb statuirt das Gesetz Feldgeschworne, und um diesen Zweck zu erreichen, muß das Gesetz jede andere Art der Grenzzeichensetzung mit dem Erfolge, den das Gesetz dieser Grenzzeichensetzung einräumt, fern halten.

Wenn der Herr Referent fragt, ob ein Geometer eine Steinsetzung vornehmen könne, so muß ich bemerken, daß, wenn eine solche Steinsetzung vorgenommen wird, dieses keine Vermarkung im Sinne des Gesetzes ist. Wenn dieser Stein heute oder morgen irgendwie als Urkunde, als Nachweis vor Gericht gelten soll, so wird er eben einen solchen Nachweis nicht bilden können, weil der Geometer vielleicht gar nicht mehr im Bezirke anwesend ist. Wenn aber den betreffenden Stein die Steinsetzer gesetzt haben, so können sie bestättigen, daß er von ihnen oder ihren Vorfahren gesetzt worden ist als Grenzzeichen. Ich glaube daher, daß nach der Intention und dem Wortlaute des Gesetzes die Vermarkung, die wir hier im Auge haben, nur durch Steinsetzer erfolgen darf und kann."

Ferners beantwortet derselbe hohe Redner eine weiter gestellte Frage, ob die Geschwornen einen entfernten Stein, dessen Unterlagen noch unverrückt vorgefunden wurden, wieder setzen dürfen, dahin:

„In diesem Falle wird es sich darum handeln, ob der betreffende Punkt von den beiderseitig angrenzenden Grundeigenthümern als die Grenze anerkannt wird oder nicht. Erkennen sie ihn als Grenze an und vertrauen sie insbesondere dem Ausspruche der Feldgeschwornen daß der Stein hier seinen Platz haben soll, so hat es keinen Anstand, daß hier auf die Untermarken hin der Stein gesetzt werden darf.

Wenn aber ein Streit entsteht, so wird der Streit erst beseitigt werden müssen mit oder ohne Zuziehung der Feldgeschwornen. Bis die Sache auf diese oder eine andere Weise feststeht, kann keine Vermarkung vor sich gehen."

Nachdem der Herr Abgeordnete Crämer noch den Antrag gestellt hatte, das vorliegende Gesetz gleichzeitig mit der neuen Gemeindeordnung in Wirksamkeit treten zu lassen, weil alsdann allerorts neue Zustände eintreten, und sich dadurch dieses Gesetz leichter und besser einführen lasse, dieser Antrag aber abgelehnt wurde, weil nach Herrn Staatsministers v. Schlör Erläuterung die Einführung des Vermarkungsgesetzes zu weit hinausgeschoben würde, wurde schlüßlich über das ganze Gesetz definitiv abgestimmt und dasselbe mit den in der heutigen Sitzung beschlossenen Modificationen auch in dieser hohen Kammer einstimmig angenommen.*)

(Schluß folgt.)

Varia.

Extract aus einer Eingabe des Geometervereins-Ausschusses in Württemberg an das dortige k. Steuerkollegium d. d. 15. November 1867.

„Kgl. Steuerkollegium möge bei Besetzung der durch

*) Da uns Ende April die Abgabe der letzten, hieher bezüglichen, stenographischen Kammerberichte vor 8—14 Tagen nicht in Aussicht gestellt werden konnte, so mußten wir den Schluß dieser Mittheilungen auf Nr. IV unseres Blattes verschieben.

Todfall erledigten Visitationscommissärs-Stelle eine öffentliche Bewerbung veranlassen und die Geometer-Prüfungskommission als technisch vorschlagende Behörde beiziehen.« Motivirung: Es sollen endlich Männer mit der Führung, Prüfung und Hebung des württembergischen Vermessungswesens betraut werden, welche auch die hiezu nöthige Bildung, Erfahrung und Energie besitzen und die bedeutende Aufgabe richtig und unpartheiisch zu lösen vermögen.

(Augsburger Abendzeitung.) Das Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat in einer neuesten Entschließung die Aufstellung von ständigen Inspections-Beamten für die Postanstalten angeordnet. Unter den Motiven dieser wegen ihrer an und für sich einleuchtenden Zweckmässigkeit eigentlich gar keiner Begründung bedürfenden höchsten Entschließung heißt es sehr richtig: „Die lebendige Controle ist das sicherste Mittel zur Erzielung eines gleichmäßigen Vollzugs der Dienstes-Vorschriften und nicht minder zur Herbeiführung einer möglichsten Vereinfachung der Geschäfte.“

Bei der in den ersten 4 Tagen des Monats Juni 1868 in Rosenheim stattfindenden XI. Wander-Versammlung bayerischer Landwirthe soll unter Anderm die Frage: »Genügt das Arrondirungs-Gesetz dem landwirthschaftlichen Bedürfnisse? Nach welcher Richtung wäre dasselbe zu ändern oder zu ergänzen?« zur Besprechung kommen; außerdem ist die Besichtigung der Arrondirungen in der Nähe von Rosenheim in das Programm aufgenommen.

Auszug aus dem Berichte über die **Prüfung der landwirthschaftlichen Bautechniker** im Frühjahre 1868 zu **München.**

(Aus den landwirthschaftlichen Mittheilungen.)

Die Herrn **Kulturtechniker** Bankinspektor **Erhard** und Bezirksgeometer **Wenglein**, welche sich von dem zweckmäßigen Auspflocken, der wagrechten Stellung der Instrumente, dem richtigen Ablesen der Zahlen und der genauen Berechnung der Penten überzeugt hatten, sprachen sich recht günstig über die Gewandtheit sämmtlicher junger Männer aus und brachten Herrn Kulturingenieur **Statzner** ihren Dank darüber dar, daß er für sie so tüchtige Gehilfen herangezogen habe.

Hierauf mußten die Candidaten ihre Kenntnisse im Bilden von Horizontal-Curven und in der Herstellung von Durchschnittsprofilen nach verschiedenen Richtungen graphisch nachweisen, was von Sämmtlichen musterhaft und ohne Fehler vollzogen wurde.

Während des praktischen Nachweises ihrer Kenntnisse im Nivelliren wurden die Candidaten von 4 Ingenieuren überwacht.

Nach mehreren uns zukommenden Nachrichten scheint man in einigen Staaten, welche sich bereits einer **allgemeinen Landesdetailvermessung** zu erfreuen haben, mehr und mehr zu der Ueberzeugung zu gelangen, daß man beim Vollzuge dieser Messungen viel zu sehr den **primitiven Zweck der proportionalen Steuervertheilung** im Auge gehabt, dagegen die anderweitigen vielen **Nebenzwecke** und **Vortheile** zu wenig beachtet hat. — Man bemühe sich, das Versäumte thunlichst nachzuholen.

Personal-Nachrichten.

Gestorben in Nürnberg: Herr Zwanziger, k. pens. Bezirksgeometer.

Bekanntmachungen.

Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben für die Geometer-Zeitschrift pro 1867 wird in nächster Nummer veröffentlicht werden; es wird alsdann auch die Abrechnung V über den Geometer-Unterstützungs-Verein in allernächster Zeit erfolgen.

Alle unständigen Herren Abonnenten werden hiemit ersucht, ihr Abonnement in Bälde zu erneuern, da ihnen außerdem die vollständige Zusendung des neunten Jahrganges der Zeitschrift für Geometer nicht garantirt werden kann.

Neuner, Redacteur.

Nr. 30. Durch Vervielfältigung mittelst Druckes ist der Unterzeichnete in den Stand gesetzt, die Uebersichtskarten der Messungsbezirke des Königreiches Bayern nach dem neuesten Stande um den Betrag von 4 Thlrn. oder 7 fl. übermitteln zu können.

München, den 15. April 1868.

v. Mässenhausen,
k. Obergeometer,
Müllerstraße Nr. 45 b/II.

Nr. 31. Der unterzeichnete Messungspraktikant, welcher i. J. 1866 den theoretischen Concurs für Geometer mit Erfolg bestanden, eine 9monatliche Bezirksgeometer-Praxis und eine 15monatliche Rentamtspraxis genossen hat,

wünscht bei einem Herrn Bezirksgeometer gegen mäßiges Honorar seine Praxis fortzusetzen.

Joseph Kleber,
Messungspraktikant,
z. Z. am k. Rentamte Wasserburg.

Die im vorigen Jahre bestellten Amsler'schen Plani-meter wurden in jüngster Zeit an die betreffenden Herren Bezirksgeometer abgesandt, und wird von Seite des Absenders um Empfangsbestätigung ersucht.

Als ständige Abonnenten haben sich ferner (siehe Z. f. G. Band VIII pag. 140) gemeldet:

Nr. c. 148. Herr Schleifer, k. Bezirksgeometer in Kusel.
Nr. c. 149. Herr v. Killinger, Messungspraktikant in Werneck.
Nr. c. 150. Herr Riedel, Messungspraktikant in Wunsiedel

Für den Jahrgang 1867, Band VIII, der Zeitschrift für Geometer wurden bis zum Heutigen an Abonnementsbeiträgen noch vereinnahmt:

Vom k. Kreisobergeometer Hrn.	Hartmann in Bayreuth	4 fl.	— kr.
„ „ „ „	Dubois in Landshut	4 fl.	— kr.
„ „ Bezirksgeometer „	Wenglein in München	4 fl.	— kr.
„ „ „ „	Messert in Passau	5 fl.	— kr.
„ „ „ „	Röther in Münnerstadt	4 fl.	— kr.
„ „ „ „	Braun in Bergzabern	5 fl.	— kr.
„ „ „ „	Schleifer in Kusel	4 fl.	— kr.
„ „ „ „	Staudinger in Aichach	4 fl.	— kr.
„ „ „ „	Strobel in Speinshardt	5 fl.	24 kr.
	Summa	39 fl.	24 kr.

		Uebertrag	39 fl. 24 kr.
Vom k. Bezirksgeometer	Hrn.	Lemberger in Hof	4 fl. — kr.
" " "	"	Engelbach in Ludwigshafen	4 fl. — kr.
" " Messungsprakt.	"	Mädl in München	4 fl. — kr.
" " "	"	Ferchl in Speinshardt	4 fl. — kr.
		Summe	55 fl. 24 kr.

Für den Jahrgang 1868, Band IX, der Zeitschrift für Geometer wurden bis zum Heutigen nachstehende Abonnementsbeiträge vereinnahmt.

Vom k. Kreisobergeometer	Hrn.	Stadelmayer in Augsburg	5 fl. — kr.
" " Bezirksgeometer	"	Schleifer in Kusel	4 fl. — kr.
" " "	"	Staudinger in Aichach	4 fl. — kr.
" " "	"	Hurt in Günzburg	4 fl. — kr.
" " "	"	Fröhlich in Obermoschel	4 fl. — kr.
" " "	"	Seeberger in Viechtach	5 fl. — kr.
" " Katastergeometer	"	Müller in München	5 fl. — kr.
" " "	"	Linder in München	4 fl. — kr.
" " "	"	Neubauer in München	4 fl. — kr.
" " "	"	Schreiner in München	4 fl. — kr
" " Messungsprakt.	"	Riedel in Wunsiedel	4 fl. — kr.
" " "	"	Schrenk in Cham	4 fl. — kr.
" " "	"	v. Killinger in Werneck	4 fl. — kr.
" " "	"	Zeidler in Regensburg	5 fl. — kr.
" " "	"	Wolf in Ludwigshafen	4 fl. — kr.
		Summa	64 fl. — kr.

München, den 29. April 1868.

Redakteur: Friedrich Neuner.
Kgl. Hofbuchdruckerei von Dr. C. Wolf & Sohn.

Zeitschrift für Geometer.

Nro. IV. u. V. des neunten Jahrgangs.

München im Juni 1868.

Entwurf eines Vermarkungs-Gesetzes.
(Schluß.)

J. Extracte aus den weitern Landtags-Verhandlungen.

a Aus dem zweiten Vortrage des Herrn Referenten im dritten Ausschusse der Kammer der Reichsräthe, wie aus dem Protokolle der betreffenden Ausschußsitzung vom 20. April 1868.

Wir glauben aus diesem Vortrage nur einige, aber für Geometer um so interessantere Notizen mittheilen zu müssen, weil es für letztere unstreitig von großem Werthe ist, die verschiedenen Anschauungen über diesen oder jenen Zweig ihrer Geschäftssphäre kennen zu lernen.

Art. 8. (neu 6); Z. f. G. pag. 5, 20, 29 und 52.

Nach dem Beschlusse der Kammer der Abgeordneten soll bei der Anzeige über geschehene Vermarkungen von der genauen Grenzbezeichnung (Planbeilage) Umgang genommen werden, da die Eintragung der genauen Grenzbezeichnung füglich geübtern Händen, als denen eines Bürgermeisters oder Feldgeschwornen, überlassen bleiben soll. (Z. f. G. pag. 9.) Der Herr Referent, Freiherr von Thüngen, bemerkt hiezu:

„Hier scheint mir aber ein Mißverständniß obzuwalten. Nach meiner Auffassung legt dieser Artikel keineswegs dem Vorstande oder den Geschwornen die Verpflichtung auf, die Einzeichnung selbst zu machen, sondern er verlangt nur,

daß der Vorstand der Gemeinde einen mit genauer Grenzbezeichnung versehenen Katasterplan vorlege.

Nehmen wir nun an, daß eine Besitzveränderung beantragt wird, die **eine Veränderung der Grenzen** zur Folge hat, so kann eine solche ohnedies **nur mit Zuziehung eines Geometers** beschäftigt werden und es ergibt sich mithin von selbst die Einzeichnung der Grenze **durch die geübtere Hand**, unter welcher hier überhaupt erst nur **die der Geometer** gemeint sein kann. Die Wirksamkeit des Vorstehers wird sich aber in diesem Falle darauf beschränken, die vorschriftsmäßige Vorlage zu machen.

Besteht aber eine ganz unbestrittene Grenze, an der gar nichts geändert, sondern die nur mit Steinen vermarkt werden soll, so liegt es ja gerade in der Intention des Gesetzes, eine solche Vermarkung **ohne Beiziehen der Geometer** zu ermöglichen, und zwar einestheils zur Ersparung der Kosten, andertheils im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens.

Die Mittheilung über die neu gesetzten Grenzzeichen sowie über ihre Entfernung von einander muß aber dem Rentamte gemacht werden, **um den Nachtrag in die Katasterpläne**, falls es nöthig erscheint, **zu ermöglichen.** Was aber hier vorzunehmen ist, **erscheint so leicht**, daß gewiß **wenigstens jeder Feldgeschworene es ausführen kann**; sollte dieß aber wirklich nicht der Fall sein und sollte sich in einer Gemeinde Niemand finden, der diese Arbeit leisten könnte, dann wäre es freilich selbstverständlich, daß eine geschicktere Hand beigezogen werden müßte, widrigenfalls der Vorstand seine Aufgabe nicht lösen kann.

Ein Mißverständniß könnte aber allerdings durch den Ausdruck „Katasterplan" hervorgerufen werden.

In dem Ausschusse dieses hohen Hauses wurde hierunter nicht der Haupt-Katasterplan, sondern der Plan

des einzelnen und der einzelnen Grundstücke verstanden, wobei namentlich darauf hingewiesen wurde, daß derartige einzelne Pläne stets von der betreffenden Stelle zu beziehen seien. Um jedem Mißverständnisse vorzubeugen, schlage ich folgende Fassung vor:

„Die Anzeige liegt dem Vorstande der Gemeinde ob, und hat unter Vorlage eines mit genauer Bezeichnung der Grenze, der Grenzzeichen, der Plannummern und des Besitzers versehenen **Planes** oder **Handrisses** über die von der Vermarkung berührten Grundstücke zu geschehen."

Ueber die technische Behandlung hätte sich dann etwa noch die Instruktion auszusprechen.

Nach dem Protokolle der Ausschußsitzung hielt Herr Ministerial-Director von Wolfanger die Vorlage eines **Planes** oder **Handrisses nicht für genügend**, indem der **Bezirksgeometer** die Einziehung ex officio zu besorgen habe, und sich von der Richtigkeit der Uebereinstimmung der Einzeichnung **an Ort und Stelle** überzeugen müsse, und wünschte daher Wiederaufnahme der Fassung der Kammer der Abgeordneten. Herr Referent erklärt, daß er aus dem Art. 8 diesen Sinn nicht habe entnehmen können und seine Fassung vorgeschlagen habe, um Kosten zu ersparen, daß er aber nach der Aufklärung des Herrn Ministerial-Directors nunmehr auf seinem Antrage nicht bestehe.

Hierauf wurde die Fassung der Kammer der Abgeordneten mit allen Stimmen angenommen.

Art. 21 (neu 19, i. e. 19 und 20) Z. f. G. pag. 7, 23, 31, 32, 37, 48 und 53.

Herr Referent, Freiherr von Thüngen, erklärt eine Bestimmung, nach welcher die Grundeigenthümer bei Vornahme des Vermarkungsgeschäftes nicht gegenwärtig sein sollen, als nahezu unausführbar, jedenfalls aber als höchst beeinträchtigend; derselbe sagt hierüber wörtlich:

Sind Vermarkungsgeschäfte vorzunehmen, seien es nun Ergänzungen oder neue Vermarkungen, so werden **die Eigenthümer** einer bestimmten Feldlage an einem Tage und zwar zu der Stunde, in welcher die Geschwornen voraussichtlich an das betreffende Grundstück kommen, an ihre Grenze bestellt. Bestehen keine Anstände und erklären namentlich die Eigenthümer ihre Zustimmung, so wird die Vermarkung alsbald in der Weise bethätigt, daß die Eigenthümer an der entsprechenden Stelle das Loch für den zu setzenden Stein machen, den Stein selbst herbeischaffen und das Loch wieder einebnen, nachdem der Stein gesetzt ist. Daß sie abtreten, während die Geschwornen die Unterlage anbringen, und diese mit Erde bedecken versteht sich von selbst und es ist auch gar nicht nöthig dies im Gesetze noch näher zu bezeichnen, da ja die Verpflichtung **auf das Geheimniß** eine Hauptbestimmung des Gesetzes bildet, mithin nichts geschehen darf, was diese Geheimheiten beeinträchtigt.

Wollte man aber die Gegenwart der Eigenthümer verbieten, so können sich diese gar keine Gewißheit verschaffen, ob der Stein **wirklich** an den Platz gekommen ist, den sie mit den Nachbarn vereinbart haben und zwar selbst dann nicht, wenn sie diesen Platz etwa mit einem Pflocke bezeichnen, **denn ein Pflock läßt sich leicht bis zum Erscheinen der Feldgeschwornen, das gegebenen Falls erst nach einigen Tagen stattfinden kann, um einige Schuh verrücken und der Eigenthümer findet,** wenn er später seine Grenze einsieht, **einen giltigen Stein,** den er, falls er daran zweifelt, ob er an dem vereinbarten Platze stehe, entweder nicht mehr oder nur in Folge eines **Prozesses** entfernen kann.

b. Aus den Verhandlungen der 42. öffentlichen Sitzung der Kammer der Reichsräthe vom 22. April 1868.

Den meisten Modifikationen der hohen Abgeordneten-Kammer wurde beigestimmt; ausgenommen hievon ist unter Anderm blos die Bestätigung der Cooptation der Feldgeschwornen durch die Gemeindeverwaltung, weil die Feldgeschwornen selbst sich dagegen geäußert habe, und sonach diese Bestimmung eine Verstimmung hervorrufen und möglicher Weise den Austritt einiger Siebner aus dem Institute zur Folge haben könnte; die Feldgeschwornen würden darin eine Verkennung ihrer bisher so nützlichen Thätigkeit, ja selbst ein Zeugniß von Mißtrauen erblicken. Aus gleichem Grunde sollen die Geschwornen im Gesetze nicht als Vollzugsorgane, sondern als Hilfsorgane des Gemeindevorstehers bezeichnet werden, da in ersterer Benennung eine Degradation läge.

Der in der Abgeordnetenkammer gewählten Fassung des Art. 8 (neu 6) Z. f. G. pag. 5, 20, 29, 52 und 73 — wurde dagegen beigestimmt; der Referent, Herr Reichsrath, Freiherr von Thüngen, äußerte sich hiebei in nachstehender Weise:

„Ich habe in meinem Referate gegen diesen Abstrich mich ausgesprochen, weil ich diesen durch die kgl. Staats-Regierung eingesetzten Worten nur insoferne eine Bedeutung beimessen konnte, als durch sie etwa die kostspielige Mitwirkung der Geometer hätte vermieden werden sollen. Nachdem aber der Herr Ministerialcommissär im Ausschusse erklärt hat, daß die fragliche Bestimmung überhaupt gar keine Bedeutung habe, indem die Mitwirkung der Geometer exofficio geschehe, so glaubt der Ausschuß, der Modifikation zustimmen zu sollen, **da die Geometer allerdings die passendsten Personen zur Vornahme von dergleichen Arbeiten sind.**

c. Nach dem **zweiten** Vortrage des Herrn Referenten im dritten Ausschusse der Kammer der Abgeordneten, dann nach dem Protokolle der betreffenden Ausschußsitzung vom 23. April 1868, wie endlich nach dem stenographischen Berichte der 95. öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 24. April 1868 wurden sämmtliche von der hohen Reichsrathskammer in ihrer Sitzung am 22. desselben Monats (siehe I, b) beschlossene Modifikation angenommen und somit Gesammtbeschluß erzielt.

Wir haben unsern sehr verehrlichen Lesern in den 3 ersten Nummern des laufenden Jahrgangs, wie in der vorliegenden Nummer unserer Zeitschrift sowohl den Entwurf des Vermarkungsgesetzes, wie die demselben von der k. Staatsregierung beigegebenen Motive, so weit solche nur immer für den Geometer besonderes Interesse bieten mögen, mitgetheilt; wir haben hieran die uns bekannt gewordenen Urtheile Dritter über diesen Gegenstand sub Lit. A mit J angereiht, und glauben hier nur noch beifügen zu müssen, daß außer dem sub. Lit. A mitgetheilten Artikel die Tagsliteratur noch einige andere Abhandlungen über diesen Gegenstand enthielt.

Bei dem gegenwärtigen Stande der Sache halten wir den nachträglichen Abdruck der letztern im vorliegenden Blatte wohl für entbehrlich, nichts desto weniger wollen wir aber auch diese weitern Artikel hier näher bezeichnen, um unsern geehrten Abonnenten, denen solche etwa entgangen sind, Gelegenheit zum Nachlesen zu bieten. Bei ja leicht möglichen spätern Aenderungen des Gesetzes dürften diese individuellen Anschauungen aber immerhin nochmalige Beachtung verdienen, und deren nachfolgende Zusammenstellung daher auch aus diesem Grunde nicht als zwecklos zu erachten sein:

α Im Correspondenten von und für Deutschland, Nr. 112 vom 1. III. 68: „⊙ Zur Gesetzes-Vorlage über Vermarkung der Grundstücke."

β Im Nürnberger Anzeiger Nr. 72 v. J. 1868: „Einige Fragen an den Herrn Referenten über den Entwurf des Vermarkungsgesetzes."

γ Süddeutsche Presse Nr. 77 v. 18 III 68, Antwort auf Lit. β durch die Hofmann'sche Correspondenz.

δ Im Nürnberger Anzeiger Nr. 79 vom 19. III. 68: „Praktischer Werth der Bestimmungen im Art. 7 und 8 des Entwurfes."*)

ε Ebendaselbst: „Δ Aus Franken."

Außerdem sind uns noch von mehreren Seiten auf diesen Gegenstand bezügliche Zuschriften und Abhandlungen zugekommen, für die wir den Herrn Zusendern zwar sehr dankbar sind, die aber wohl eben so wenig durch vorliegendes Blatt veröffentlicht werden konnten, da der laufende Jahrgang nicht ausschließend blos für das Vermarkungsgesetz bestimmt werden kann.

Indem zu den bereits gemachten Mittheilungen das vorliegende Blatt unter dem betreffenden Rubrum das nunmehr allerhöchst sanctionirte Vermarkungsgesetz selbst seinem ganzen Wortlaute nach enthält, die hiezu in Aussicht gestellten Vollzugs-Instructionen nach deren Bekanntwerden in gleicher Weise zur Kenntniß aller Abonnenten dieser Zeitschrift gelangen werden, glaubt die Redaction alsdann nach dieser Richtung ihre Aufgabe erfüllt zu haben.

Wir schließen daher diese trotz aller angestrebten Kürzungen dennoch höchst umfassenden Mittheilungen mit dem Wunsche, daß die erwähnten Vollzugs-Instructionen

*) Vergleiche Z. f. G. pag. 5 dieses Bandes; die an deren Stelle getretenen neuen Art. 5 und 6 haben jetzt bekannter Massen eine andere Fassung erhalten.

die beim Bekanntwerden des Gesetzentwurfes wohl mit allem Rechte für die Evidenterhaltung der werthvollen Kataster-Elaborate bei allen Sachverständigen entstandenen Befürchtungen vollständig beseitigen möchten, woran wohl um so weniger mehr gezweifelt werden kann, als der k. Regierungs-Kommissär bei den bezüglichen Kammerverhandlungen für die unbedingt nothwendige Controle durch den Bezirksgeometer bei allen künftigen Vermarkungen sich in bestimmtester Weise bereits ausgesprochen hat.

Bayrischer Landtag,

hier das Steuerkataster.

(Auszug aus dem stenographischen Berichte der 90. öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten; München am 18. April 1868.)

Wir haben aus dem Budget für die IX. Finanzperiode und resp. aus den Erläuterungen hiezu im vorigen Jahre, Band VII, pag. 98—101, unsrer Zeitschrift einen Auszug über den Voranschlag der Ausgaben, in spec. das Grundsteuerkataster betr. mitgetheilt; wir wollen nun nicht verfehlen, auch aus den Verhandlungen über diesen Gegenstand geeignete Mittheilung zu machen, indem wir hier bei dem unzweifelhaft großem Interesse, welches unsre sehr verehrlichen Leser hieran nehmen, die betreffende Debatte ziemlich wörtlich wieder geben.

I. Präsident: Wir kommen zu Ziff. II. Steuerkataster.

Feustel (Referent): Meine Herren! Sie sehen aus der Aufstellung, daß eine eigene Summe auf den laufenden Dienst nicht gefordert wird, sondern die Summe wird aus den angesammelten Fonds genommen.

Dr. Völk: Ich habe bei dieser Position einen Antrag gestellt, der aber in den Augen des Ausschusses keine Gnade gefunden hat. Es wäre wohl vergeblich, nach dem was darüber gesagt worden ist, Ihnen diesen Antrag noch besonders zur Annahme empfehlen zu wollen. Aber ich kann diese Gelegenheit nicht vorbei gehen lassen, ohne der k. Staatsregierung **die Funktionäre beim Steuerkataster** aufs Angelegentlichste zu empfehlen. Es sind das meist Leute schon in sehr vorgerückten Jahren, welche ihr ganzes Leben im Dienste der Katasterkommission zugebracht haben, und bezüglich deren es, wenn man auch nicht streng rechtlich verpflichtet ist, sie zu pensioniren, weil sie pragmatische Rechte nicht haben, doch nicht recht wäre, wenn man sie, nachdem sie, wie gesagt, meist 20—30 und mehr Jahre ihre Dienste dem Staat geleistet haben, gleichsam hilflos aussetzen wollte. Ich habe keine Aussicht, daß auf den Antrag, den ich gestellt habe, z. Z. eingegangen werden, aber ich spreche wiederholt die Hoffnung aus, daß die Staatsregierung denselben gegenüber alle mögliche Rücksicht obwalten läßt, theils dadurch daß man sie sustentirt, theils dadurch, daß man die entbehrlich Werdenden in andere Stellen bringt.

Brandenburg: Meine Herren! Der frühere Referent über die Staatsausgaben der abgelaufenen VIII. Finanzperiode hat bezüglich des Steuerkatasterwesens im September 1861 in seinem Referate, Beil.-Bd. VI S. 381, bemerkt, daß bis dahin schon für diesen Zweck die bedeutende Summe von 23 Millionen Gulden aufgewendet wurde. Er hat ferner bemerkt, daß für jedes Jahr der VIII. Finanzperiode 290,000 fl. ohne den von der VII. Finanzperiode verbliebenen Aktivrest von 150,000 fl. von der Staatsregierung gefordert worden seien. Der damalige Referent, der sel. Frhr. v. Lerchenfeld, bemerkte auch zugleich, daß die mit unverhältnißmäßig

großem Kostenaufwand verknüpfte Aufgabe der Steuerkataster-Commission endlich ihrem Ende nahe, und im Laufe der VIII. Finanzperiode bis auf unbedeutende Nacharbeiten auch zu Ende geführt werden soll. — Nun ist auf Folio 66 des Budgets zwar keine neue Summe für das Steuerkataster gefordert, wenn Sie aber, meine Herren, auf Folio 226 der Erläuterungen sehen, so werden Sie Folgendes finden:

> „Die in der VIII. Finanzperiode admassirten Aktivreste der Katasteranstalt belaufen sich dermalen inclus. Zinsen auf 522,062 fl. 39 kr., welcher Betrag nicht nur zur Sustentirung des arbeitsunfähig gewordenen oder entbehrlich werdenden Personals, sondern auch für den Bedarf der IX. Finanzperiode mehr als ausreichend ist, so daß für die IX. Finanzperiode ein Zuschuß aus der Staatskasse nicht erforderlich wird, vielmehr noch ein Aktivrest von 177,000 fl. auf die X. Finanzperiode übergehen wird."

Es würde demnach also entgegen der Annahme des früheren Herrn Referenten **die Steuerkatasteranstalt als Centralstelle** auch für die ganze IX. Finanzperiode doch fortbestehen bleiben.

Unser Herr Referent äußert sich auf Folio 354 seines heutigen Referates dahin, daß eine Zubuße von Seite des Staates nicht postulirt sei, und da die Staatsregierung die im stabilen Personal entstehenden Lücken nicht mehr ersetzen, auch das Personal so weit als möglich vermindern werde, so könne eine Auflösung dieser Stelle als Centralstelle seinerseits ohne große Schwierigkeiten geschehen.

Meine Herren! Es wird sich nun fragen, ob nicht jetzt schon dieser Zeitpunkt gekommen ist, da wir die

IX. Finanzperiode bereits angetreten haben, zudem der frühere Herr Referent Freiherr von Lerchenfeld mit Ablauf der VIII. Finanzperiode die Beendigung der, der Steuerkatastercommission gestellten Aufgabe in sichere Aussicht gestellt hat. Auch der dermalige Herr Referent ist der Ansicht, daß die Auflösung der Centralstelle ohne große Schwierigkeiten vollführt werden kann. Wenn Sie, meine Herren! auf Seite 226 der Erläuterungen zum Budget sehen, so werden Sie finden, daß in die IX. Finanzperiode als Aufgabe zur Erledigung durch die Kataster-anstalt nur mehr: die Reclamationsbescheidungen &c. (s. Z. f. G. Bd. VIII. pag. 99 und 100, in spec Zffr. 1—5, die dort bereits vorgetragene künftige Geschäftsaufgabe der kgl. Steuerkataster-Commission) übergehen sollten.

Meine Herren, wenn Sie bedenken, daß bis zu der X. Finanzperiode nur mehr ein Aktivrest von 177,000 fl. vorhanden sein wird, und wenn Sie die Ihnen vorgeführten Arbeiten, welche der Katasteranstalt als Geschäftsaufgabe verbleiben sollen, ins Auge fassen, so werden Sie mit mir wohl darin übereinstimmen, daß das vorhandene Arbeitspersonal noch ein viel zu beträchtliches ist, um den Anforderungen zur Erledigung **dieser wenigen Arbeiten** Genüge zu leisten. Ich habe vergeblich in dem Referate sowohl wie in den Erläuterungen nachgesehen, wie groß eigentlich der Personalstand ist. Ich habe mich daher vor einiger Zeit darnach erkundigt und solches mündlich wohl erfahren, muß es aber dahin gestellt sein lassen, ob ich mit Wahrheit berichtet worden bin, oder ob, seitdem mir dieser Personalstand mitgetheilt worden ist, sich nicht bedeutende Verminderungen ergeben haben. Es waren damals also bei der Katasteranstalt: ein Direktor, ein Rath, drei Assessoren, ein Sekretär, ein Kassier, ein Controleur, ein Kassarevisor, ein Kassagehilfe, ein

Registrator, zwei Registraturgehilfen, auch ein technisches Personal von Trigonometern, Obergeometern, Geometern 2c. 2c., Lithographen und 66 Steuerkataster-Funktionären.

I. Präsident: Auf Seite 360 des Referates finden Sie den ganzen Personalstatus, wie Sie ihn hier aufgeführt haben, vollständig abgedruckt.

Brandenburg: Ich habe das übersehen und bitte deshalb um Entschuldigung, es hat dieses auch nichts weiter zu sagen, zudem dort das technische Personal, die Funktionäre 2c. **nicht** verzeichnet sind.

Meine Herren, das technische Personal ist, wie ich gehört habe, gegenwärtig und schon längere Zeit in Meiningen beschäftigt. Es soll darüber auch ein Staatsvertrag in Mitte liegen, ob dieser aber auch dahin lautet, daß für die betreffenden Personen, welche dort beschäftigt sind, Meiningen eventuell auch **an der Pensionslast,** die eintreten könnte, zu participiren hat, weiß ich nicht; ob es ferner im Interesse des bayerischen Staates geboten ist, diese Techniker in einen Nachbarstaat zu schicken, sie demselben auf einige Zeit abzutreten und dadurch **diese Leute ausnützen** zu lassen, will ich für heute nicht näher erörtern. Daß aber eine solche Manipulation **nicht** zu Gunsten der Pensionskasse und des für den Steuerkataster bestimmten Fonds ausfällt, wenn man sich jene in ihrem Gefolge näher vor Augen führt, ist wohl nicht zu bezweifeln. Was nun die Verminderung des Steuerkatasterpersonals überhaupt betrifft, so will ich für meine Person mich eines Urtheils darüber enthalten, in wiefern jetzt schon solche und welche Geschäftsvereinfachungen zugleich stattfinden sollten, aber **es wurde mir gesagt,** daß sie stattfinden könnten und zwar in folgender Weise: Vor Allem wäre **diese**

Centralstelle als solche aufzulösen,*) der verbleibende technische Theil unter der Beigabe eines **technischen Assessors oder Rathes** mit dem nur nothwendigen Personal der lithographischen Anstalt und dem Conservatorium hätte eine **Sektion des Finanzministeriums** zu bilden. In Folge dessen würden das Collegium und die Regiecasse, sowie einige nicht bedeutende Geschäftssparten ganz überflüssig werden. Die Registratur könnte dadurch bedeutend vereinfacht werden, wenn die einschlägigen Akten den k. Kreisregierungen, **wohin sie eigentlich gehören,** überwiesen würden. Die Anfertigung der Planduplikate könnte durch die Bezirksgeometer deshalb weit zweckmäßiger geschehen, **weil** dieselben die sich ergebenden Differenzen sogleich an Ort und Stelle besichtigen und bereinigen könnten. Die **Katasterrenovation ist überflüssig,** da die Renovation der Grundsteuerkataster in den 7 diesrheinischen Provinzen bereits durchgeführt ist; ob eine zweite Renovation nothwendig ist, **weiß ich nicht,** manche wollen glauben, daß man sie vornimmt, **um** das vorhandene Personal beisammen lassen zu können und so dadurch den Fond **aufzuzehren. Ich könnte** noch einige Details angeben, was in dieser Beziehung zu geschehen habe, doch es ist jetzt nicht meine Sache.

Meine Herren! Ich lege nach diesem mir nun die Frage vor, ob es im Interesse des Staatshaushaltes liegt, daß die **Auflösung** dieser Centralstelle noch länger **hinausgezogen** wird, und ich glaube dieses aus folgenden Gründen verneinen zu müssen: Wenn das technische Personal über kurz oder lang von Meiningen nach Hause kommt, ja möglicherweise man solches dann wieder einem anderen Staate überlassen wollte, wenn ein solcher dasselbe auch unter ganz günstigen Verhältnissen benützen möchte, so würden jedenfalls diese Per-

*) S. Z. f. G. Band VIII. pag. 134—136.

sonen über kurz oder lang doch an unsere Staatskasse, sei es nun durch Pensionen oder wie immer Ansprüche machen, wenn sie auch eine Reihe von Jahren für den Staat ihre Kräfte nicht verwendeten. Wenn ferner von Seite der k Staatsregierung mit Auflösung dieser Centralstelle gewartet wird, bis der für die X. Finanzperiode noch in Aussicht gestellte Activrest von 177,000 fl. vollends aufgezehrt ist, was ist dann die Folge? Es wird dann eben ganz einfach die k. Staatsregierung an die hohe Kammer eine Vorlage zur weitern Sustentirung des Personals machen, und es wird dann durch die vorgeschrittene Zeit mancher von diesem Personal, weil er in anderer Weise sich seinen Lebensunterhalt nicht mehr verschaffen kann ꝛc., Ansprüche auf Pension machen zu müssen glauben. Meine Herren! Wenn Sie das Verzeichniß der obenerwähnten 66 Steuerkataster-Functionäre, welches einer von denselben verfaßten Denkschrift seiner Zeit beigelegen war, betrachten, so finden Sie darunter Männer, welche eine bedeutende Anzahl von Jahren der Steuerkatastercommission ihre Dienste gewidmet haben. Diese Leute so von kurzer Hand wegzuweisen, nachdem sie treu und ehrlich gedient haben müssen, sonst würde man sie nicht so lange im Dienste behalten haben, und nachdem wie sie in ihrer Denkschrift sagen, ihnen für eine dereinstige definitive Anstellung die Zusicherung gemacht worden sein soll, würde wohl nicht so leicht geschehen können. Wenn ich natürlich der k. Staatsregierung dieses anheim geben muß, so dürfte es doch wohl gerechtfertigt sein, wenn sie schon jetzt die jüngeren Kräfte von diesen Steuerkatasterfunktionären in anderen Branchen verwenden würde, und daß sie auch entsprechend verwendet werden können, dieses bei den verschiedenen Geschäftssparten zu ermitteln, das, glaube ich, dürfte nicht schwer sein. Meine Herren! Ich fasse nun diese Gedanken zusammen, und glaube, es ist im Interesse

des Landes und im Interesse des Steuerkataster-Personals **dringend** geboten, daß die Auflösung dieser Centralstelle scharf ins Auge gefaßt wird, denn es könnte sich sonst bewahrheiten, was der selige Freiherr von Lerchenfeld schon im Jahre 1861 gesagt hat: „daß nämlich eine zahlreiche Klasse von Beamten, welche dem Staate während einer langen Zeit ihre Arbeitskraft gewidmet haben, am Abende ihres Lebens **der bittersten Noth** preisgegeben werden.“ Ich bitte also die k. Staatsregierung, in dieser Beziehung einige beruhigende Aufklärungen zu geben, denn es liegt im Interesse der Staatsregierung selbst, es liegt im Interesse der Staatskasse, und im Interesse dieses Personals, **für welches** das Wort zu ergreifen ich mir erlaubt habe, wenn dieser Gegenstand hier erörtert wird.

Feustel: (Referent): Meine Herren! Gestatten Sie daß ich auf die Anregung des Herrn Collegen Brandenburg zunächst vom Standpunkte des Ausschusses aus Einiges sage, und zwar um deswillen, weil diese Frage im Ausschusse sehr ausführlich debattirt und die nämliche Frage welche Herr Brandenburg angeregt hat, auch dort in Betracht gezogen worden ist. Der Herr College Brandenburg hat in zwei Punkte seine Ansicht zusammengefaßt, erstens daß es im Interesse des Landes geboten sei, **diese Centralstelle aufzuheben**, zweitens daß, wenn man sie auflöse, man den Verhältnissen, der betreffenden **niederen Bediensteten gerecht werden müsse**, damit sie nicht der bittersten Noth anheim fielen und außerdem sei es aus finanziellen Gründen räthlich, diese Stelle aufzuheben. Was nun die Auflösung der Centralstelle anlangt, so ist es richtig, daß der frühere Referent für die IX. Finanzperiode dieses in Aussicht gestellt hat. Die Staatsregierung hat aber in ihren Erörterungen **eine Reihe von Arbeiten** noch aufgeführt, die es wünschenswerth erscheinen lassen, diese Stelle

noch **fortbestehen** zu lassen, aber auch nach einer andern Rücksicht ist das finanzielle Interesse durchaus nicht so betheiligt, wie es den Anschein haben könnte, die Beamten, die Herr College Brandenburg ganz richtig aufgezählt hat, sind eben vorhanden und diese Beamten müssen, wenn wir diese Stelle aufheben und sie nicht beschäftigt werden, sustentirt werden, sie müssen auf den **Pensionsfond** kommen; die Staatsregierung schlägt nun den Weg ein, daß, wenn eine Stelle sich durch Tod erledigt, sie **diese Stelle nicht mehr besetzt,** das ist die natürliche Einziehung und ich gestehe nach der Sachlage auch **die einzig richtige;** es wird das **Collegium so zusammenschrumpfen,** daß in der nächsten Finanzperiode die Auflösung von selbst erfolgen wird. Was nun die Bezüge des niederen Personales anlangt, so muß ich vor Allem erwähnen, daß diejenigen Bediensteten, welche zur Zeit in Meiningen sind, von der Meining'schen Regierung bezahlt werden. Wir haben in Coburg und Meiningen die Vermessungen vorgenommen, aber das war für die bayr. Staatskasse keine Last, sondern die betreffenden Regierungen haben sie bezahlt und bezahlen die betreffenden Beamten. Was nun die Funktionäre betrifft, so wäre es meine Herren allerdings nicht gerechtfertigt, wenn man diese Leute, welche dem Staate Dienste geleistet haben, hilflos ließe. Wir haben es hier mit einer Verwaltungsbranche zu thun, die einen großen Umfang hat und deren Arbeit faktisch zu Ende geht. Daß das Personal überflüssig wird, liegt in der Natur der Dinge, aber finanziell hat der Staat dem volle Rücksicht getragen, ich weiß die Ziffer nicht genau, aber auf den Pensionsamortisationsfond werden jetzt für solche bereits sustentirte Beamte ungefähr 35,000 fl. ausgegeben; außerdem finden Sie im Referate, daß 23,812 fl. im laufenden Etat postulirt sind, um diesen Bediensteten gerecht zu werden. Was die Verwendung dieser Funktionäre betrifft, so glaube

ich auch, daß es im Interesse der Staatsregierung und im Interesse der Funktionäre liegt, auf diese Leute bedacht zu sein, aber die Sache ist doch nicht so einfach, **die Funktionäre sollen sich selbst mehr rühren**, wenn sie an's Ziel kommen sollen, z. B. zum Eisenbahnwesen oder sonst irgendwohin würden sie alle versorgt werden können, aber es will jeder in München bleiben und hier eine Stelle haben, die ihm vollständig convenirt; solche Stellen finden sich aber nicht viele und wenn in dieser Beziehung große Anforderungen gemacht werden, so hat der Staat das Recht zu sagen, **jetzt gehst Du da oder dort hin, dort verwende ich Dich.** Es sind allerdings Leute darunter, die man auf den Pensionsfond nehmen muß; für deren Unterstützung kann aber die Summe von 23812 fl. jährlich kein kleiner Zuschuß genannt werden; es befinden sich aber unter den Funktionären Leute, die 39, 40, 45 Jahre alt sind, diese können anders verwendet werden. Wir haben bei Berathung des Justizetats gehört, daß es schwer ist, gute Schreiber zu erhalten; diese Herren schreiben nun eine sehr schöne Hand, sie sollen sich an den geeigneten Stellen melden, aber ich weiß, jede Stellung convenirt ihnen nicht; ich würde also proponiren, es bei dem Regierungsvorschlag zu belassen. Ich will nicht bestreiten, daß die Bemerkungen des Herrn Brandenburg bezüglich der Regie, der Registratur u. s. w. richtig sind, aber, wenn die Regierung uns eine Reihe von Arbeiten angibt und wenn diese Arbeiten begründet sind, so kann man die jetzigen Bediensteten dazu verwenden, während, wenn wir sie pensioniren, sie nichts mehr zu thun haben; deshalb glaube ich, haben wir keinen Grund, zu sehr in's Detail zu gehen. Den Rest von 170000 fl. werden wir kaum retten können, er geht darauf, das liegt aber darin, daß eine große Verwaltung mit vielem Personal **ihre Aufgabe erfüllt hat** und nun so zu sagen auf den **Sterbeetat** gesetzt

werden soll. Was aber die Regierung auch vorschlägt, das Resultat wird dasselbe sein. Die Leute werden nicht weggehen und die Kosten der Centralstelle werden sie auch — in anderer Form — nicht wesentlich mindern. Ich bin von der Staatsregierung überzeugt, daß sie schon jetzt Alles thun wird, um die Kosten auf das geringste Maß zurückzuführen; ich möchte Ihnen daher empfehlen, es bei dem Vorschlage der Staatsregierung zu belassen. Er hat keine Einwirkung auf das laufende Budget und die Ansammlung des Fonds, aus dem die zwei Jahre der laufenden Finanzperiode bestritten werden sollen, ist in Voraussicht des Aufbrauchs geschaffen worden. Es ist bereits gesagt worden: die Voraussicht, daß große Opfer gebracht werden müssen, war der Grund, warum man 500000 fl. gesammelt hat.

Der k. Staatsminister v. Pfretzschner: Ich kann es bei den ausführlichen Erörterungen des Herrn Referenten unterlassen, auf die Sache noch näher einzugehen, das Einzige möchte ich bemerken, daß gerade bei der Steuerkatastercommission der Regierung die Gelegenheit gegeben war gegenüber den seltenen Erledigungen, welche in der letzteren Zeit sich überhaupt ergeben haben, zu bethätigen, wie gerne man, wenn es möglich ist, die Hand zu Ersparungen bietet. Es hat sich vor einigen Monaten **eine Rathsstelle** bei der Steuerkatastercommission erledigt, ich habe bei Sr. Maj. dem Könige beantragt, daß diese Stelle **nicht** wieder besetzt werde und sie ist auch **nicht wieder** besetzt worden.

Was das Anliegen des Herrn Abg. Dr. Völk betrifft, so kann ich darauf nur erwidern, daß ich mich selbst immer am glücklichsten fühle, wenn ich in der Lage bin, einem Personal so viel zuwenden zu können, als es zu seiner Lebsucht nöthig hat; allein es sind auch gewisse Grenzen hier gezogen. Ich glaube übrigens kaum versichern zu dürfen,

daß, soweit die Mittel des betreffenden Etats reichen, und so weit es die Beschlüsse der Kammer über das Budget thunlich erscheinen lassen, **diesem Personal alle nur mögliche Rücksicht** zugewendet werden wird.

I. Präsident: Ich brauche nicht besonders abstimmen zu lassen, da in Bezug auf die Ziffer der Ausgabe, welche nicht direkt aus Staatsfonds bestritten wird, kein Widerspruch erfolgt ist.

Die neue Bezirksgeometer-Instruktion.

Wird in Erwägung gezogen, daß nach Abrechnung des zum ausschließlichen Lebensunterhalte nicht hinreichenden Funktionsgehaltes die ganze Subsistenz der Bezirksgeometer sich auf prekäre Messungsarbeiten stützt, so ist nicht zu verkennen, von welch' großem Einfluß eine neue Instruction für Bezirksgeometer auf alle Verhältnisse derselben sein muß. Als nur theilweisen Beleg hiefür mag vergönnt sein, hier anzuführen, wie durch Fixirung der Neubaumessungs-Gebühren in wohlwollendster Absicht von höchster Stelle eine Aufbesserung intentirt war, während die Praxis bewies, daß dieselbe eine größere Benachtheiligung mit sich brachte, als die Erhöhung der Taggelder gut machen konnte.

Sehr erfreulich war daher für die große Mehrzahl der Bezirksgeometer und alle beim Kataster-Ummessungsdienste verwendeten Techniker die durch die vorliegende Zeitschrift, Bd. VIII. pag. 69, bekannt gegebene Nachricht, daß der kgl. Steuerassessor Spielberger am 1. Mai verflossenen Jahres den ihm von höchster Stelle übertragenen Entwurf einer neuen Bezirksgeometer-Instruktion vollendet und der kgl. Steuerkataster-Kommission vorgelegt

habe, und durften wir überzeugt sein, daß, nachdem Herr Steuerassessor den äußern Dienst selbst kennen gelernt hatte dessen Urtheil ein auf praktische Erfahrung gestütztes — die Verhältnisse richtig und unparteiisch würdigendes — sein werde.

Die meisten der sich für die Sache Interessirenden waren nach den uns gemachten schriftlichen und mündlichen Mittheilungen damals der Ansicht, daß der Spielberger'sche Entwurf nun umgehend autographirt und mindestens den k. Kreisregierungen zur Kenntnißnahme und Aeußerung mitgetheilt, auf Grund der eingelaufenen Gutachten nach Maßgabe der letzteren geändert werde, so daß bis zum Schluße des vorigen Jahres die höchsten Ortes genehmigte Instruktion bekannt gegeben und in Vollzug gesetzt werden könnte.

Wenn diese öfters laut gewordene Hoffnung auch keine zu sanguinische genannt werden kann, sie realisirte sich doch nicht; die letzten Tage des Jahres 1867 nahten heran, ohne daß über die von den meisten Kreisobergeometern und Bezirksgeometern sehnsüchtig erwartete Instruktion irgend etwas Weiteres bekannt wurde. Dieses Dunkel, verbunden mit den täglichen pekuniären Verlusten in Folge des dermal giltigen Neubaumessungstarifes veranlaßte nun sämmtliche Bezirksgeometer der meisten Kreise, in einer neuen Vorstellung bei höchster Stelle die Bitte auszusprechen:

„Den Spielberger'schen Instruktions-Entwurf in Bälde allergnädigst zu genehmigen, eventuell aber diesen Entwurf vorher durch eine einzuberufende — zur Hälfte aus Steuer-Referenten und Rentbeamten, zur Hälfte aus Kreisobergeometern und Bezirksgeometern bestehende — Kommission unter Mitwirkung der k. Steuerkataster-Kommission und unter Leitung des Herrn Sachre-

ferenten des kgl. Finanzministeriums einer Prüfung zu unterstellen."

So viel uns bis jetzt bekannt, wurden diese Eingaben von Seite der kgl. Kreisregierungen gnädig aufgenommen, und daher auch sicher höchsten Ortes bevorwortet; deren gnädigste Würdigung von Seite der höchsten Stelle dürfte sonach auch in erfreulicher Aussicht stehen.

Abgesehen von der wesentlichen Verdienstschmälerung, welche durch den Neubaumessungstarif vom Jäner 1864 seit vier Jahren in sämmtlichen Messungsbezirken eingetreten ist, und deren Beseitigung durch die mit der neuen Bezirksgeometer-Instruktion in Aussicht gestellte Erhöhung dieser Tarifsätze beseitigt werden dürfte, sprechen noch eine Menge anderer Gründe für die möglichste Beschleunigung der Herausgabe der erwähnten Instruktion. Letzteres würde aber unstreitig durch die Einberufung einer Kommission am sichersten erzielt, ohne daß durch die Beschleunigung auf diese Weise der Gründlichkeit Eintrag gethan würde.

Nimmt man anderseits auch an, daß der fragliche Instruktions-Entwurf in kürzester Zeit mit dem Gutachten der kgl. Steuerkataster-Kommission dem k. Staatsministerium vorgelegt wird, so werden dennoch die gleichen Gutachten von Seite der k. Finanzkammer, wenn solche auch noch so sehr beschleunigt würden, wieder Monate erfordern, und dann erst kann selbstverständlich die schließliche Umarbeitung des Entwurfes auf Grund der sämmtlichen Gutachten und die Genehmigung und Veröffentlichung der neuen Instruktion von höchster Stelle erfolgen.

Nach dem bisherigen Fortschritte der Sache ist wohl kaum anzunehmen, daß diese unstreitig große Aufgabe noch im laufenden Jahre auf diesem Wege bewältigt wird, während eine einzuberufende Commission auch bei gründlichster

Besprechung aller Bestimmungen in 14 Tagen oder 3 Wochen die Aufgabe zu lösen vermöchte, so daß im September oder Oktober dieses Jahres die neue Instruktion schon in Kraft treten könnte, was für die Evidenthaltung der Katasterelaborate von großem Nutzen wäre. Wir wollen in letzterer Richtung nur ein Beispiel erwähnen: Die in nächster Aussicht stehenden neuen Eisenbahnen. Ueber die hierauf bezüglichen ausgedehnten Katastervermessungen während und nach dem Eisenbahnbau enthält die alte Instruktion nicht eine Bestimmung; es ist sonach hiebei ziemlich viel Zufälligkeiten überlassen, ob diese Ummessungen überhaupt in zweckmäßiger Weise vollzogen werden; — daß eine im Interesse der Sache gebotene, ganz gleichförmige Behandlung dieser und aller andern Ummessungsarbeiten vor dem Erscheinen der neuen Bezirksgeometerinstruction erzielt werden kann, ist wohl gar nicht denkbar.

Derlei dienstliche Erwägungen haben die Bezirksgeometer zunächst veranlaßt, sich in den erwähnten Vorstellungen bittend an die höchste Stelle zu wenden, und darf aus dem gleichen Grunde eine wohlwollende Berücksichtigung dieser Gesuche umsomehr gehofft werden, als es auch für die Candidaten des nächsten Bezirksgeometer-Concurses eine große Wohlthat und Erleichterung wäre, diese sicher mehr, als die alte vom Jahre 1834, ins Detail eingehende Instruktion einige Monate vor dem Examen in Händen zu haben.

Varia.

Bei der IX. Wanderversammlung bayerischer Landwirthe in den ersten Tagen des Monats Juni

kam die Arrondirungsfrage wirklich zur Besprechung (s. Z. f. G. Bd. IX. pag. 68); die hierüber bisher in öffentlichen Blättern gemachten Mittheilungen sind aber theils nicht ganz richtig, theils für Techniker zu sehr gekürzt, weßhalb wir in der nächsten Nummer hierüber ausführlicher berichten werden. Die dem Geometerfache jetzt noch oder früher angehörigen Theilnehmer an dieser Versammlung wollen wir jedoch gleich nachstehend aufführen: Edelmann, k. Bezirksgeometer von Abensberg, Erhard, k. Bankinspector in München, Hertel, Messungspraktikant und Culturingenieur in München, Schott, k. Bezirksgeometer von Rosenheim, Spielberger, k. Steuerassessor von München, und Stark, k. Kreisobergeometer in Ansbach. —

Correspondenz.

L. — p. v. 8. V. 1868. Bezüglich des uns zugesandten Artikels glauben wir Sie auf einen älteren Artikel unserer Zeitschrift, die nummerirten Gemeindepläne (Bd. V. pag. 38 mit 71), aufmerksam machen zu müssen, in welchem Sie die von Ihnen aufgeworfenen Fragen über die Einschreibung der Hausnummern und Gewannen, Begrenzung der letzteren, dann über die Zusammenpunktirung (pag. 60 und 61, 65 Lit. β, 66 Lit. B, dann pag. 68—70) wohl erörtert finden. — Neu ist Ihr Gedanke bezüglich der Einschreibung der Katasterflächen in die neuen Bezirksgeometerpläne, allein wir glauben kaum, daß die k. Steuerkatasterkommission auf diesen Gedanken eingehen wird, und wir können dieß unsererseits auch bei der vielseitig sehr kleinen Parzellirung der Culturzeichnungen und Häuserschraffuren nicht ganz praktisch finden, man ist durch letztere Umstände oft sehr zufrieden, wenn die Einschreibung einer drei- und vierzifferigen Plannummer so gelungen erfolgt

ist, daß dadurch die Klarheit der Steuerpläne im 5000 oder 2500 theiligen Plane nicht gelitten hat.

Gesetze, Verordnungen, Generalia &c.

Das Vermarkungsgesetz
vom 16. Mai 1868.

(Aus dem Gesetzblatte für das Königreich Bayern Nr. 33 vom 30. Mai 1868.)

Ludwig II.
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschloßen und verordnen, was folgt:

I. Abschnitt.

Grundsätze der Vermarkung.

Artikel 1.

Wenn die Grenze von unmittelbar aneinanderstoßenden Grundstücken zwischen den Eigenthümern derselben unbestritten feststeht, jedoch wegen gänzlichen oder theilweisen Mangels entsprechender Markzeichen nicht hinreichend erkennbar und gesichert ist, so kann jeder angrenzende Eigenthümer die für die betheiligten Grundstücke erforderliche neue oder ergänzende Vermarkung auf gemeinschaftliche Kosten von dem Grenznachbar verlangen.

Artikel 2.

Für eine neu vorzunehmende oder für eine zur Ergänzung nothwendige, auf das wirkliche Bedürfniß beschränkte Vermarkung kann von jedem betheiligten Grundbesitzer die Verwendung dauerhafter, nach Beschaffenheit und Zahl dem Zwecke genügender Steine verlangt werden.

Demselben steht es aber frei, die Verwendung behauener Steine zu verlangen, falls er die dadurch verursachten Mehrkosten selbst tragen will.

Ausnahmsweise sind Grenzmarken von dauerhaftem Holze dann zulässig, wenn die Beschaffenheit des Bodens das Setzen von Steinen nicht gestattet, oder wenn die Beschaffung der letzteren mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden wäre.

Artikel 3.

Kommt bezüglich der Art der vorzunehmenden Vermarkung, der Anzahl und Beschaffenheit der zu setzenden Grenzzeichen oder der Tragung der Kosten eine gütliche Verständigung zwischen den betheiligten Grundeigenthümern zu Stande, so ist diese maßgebend.

Artikel 4.

Die Kosten der Vermarkung oder Vermarkungsergänzung sind zu gleichen Theilen von denjenigen Grundeigenthümern zu tragen, welche an der Feststellung des oder der Grenzeichen ein Interesse haben.

Artikel 5.

Verständigen sich die betheiligten Grundeigenthümer, die bestehende Grenzlinie mittels Austausches von Grund und Boden zu verändern, oder nehmen die Feldgeschwornen wahr, daß die bisherige Grenze verrückt werden will, so darf die Vermarkung erst erfolgen, nachdem die Vermessung durch den Bezirksgeometer und die Beurkundung der

Besitzveränderung stattgefunden haben. Auf solchen Austausch finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. November 1861 die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend, Anwendung.

Artikel 6.

Von jeder neuen Vermarkung ist behufs der Evidenthaltung der Steuerkatasterpläne dem betreffenden Rentamte Anzeige zu erstatten. Dieselbe liegt dem Vorstande der Gemeinde ob und hat dieser die von der Vermarkung berührten Grundstücke nach Besitz- und Plannummer zu bezeichnen.

II. Abschnitt.

Zuständigkeit und Verfahren.

Artikel 7.

Streitigkeiten über das Bedürfniß und die Art der Vermarkung, insbesondere über die Anzahl und Beschaffenheit der Grenzzeichen, entscheidet auf Anrufen die Verwaltungsbehörde; Streitigkeiten über Feststellung der Grenze bleiben der Entscheidung der einschlägigen Gerichte vorbehalten.

Artikel 8.

Wird im Falle des Artikels 7 die Entscheidung der Districtsverwaltungsbehörde angerufen, so hat der Antragsteller unter Darlegung des Bedürfnisses und der beabsichtigten Art und Weise der Vermarkung den betreffenden Katasterplan, auf welchem die zu setzenden Grenzsteine vollständig eingetragen sein müssen, vorzulegen, hiebei die Plannummern der Grundstücke, um deren Vermarkung es sich handelt, dann den Namen des widersprechenden Grund-

eigenthümers anzugeben und um Genehmigung des Antrages nachzusuchen.

Artikel 9.

Die Districtsverwaltungsbehörde vernimmt zunächst den als widersprechend bezeichneten Grundeigenthümer mit seinen Erinnerungen, erholt im Falle des Bedürfnisses das Gutachten ortskundiger verpflichteter Sachverständiger und entscheidet hienach über den gestellten Antrag.

Artikel 10.

Das Verfahren in erster Instanz ist tax- und stempelfrei.

Jene Kosten, welche durch ein abweislich verbeschiedenes Vermarkungsproject oder durch ungegründete Einsprache veranlaßt werden, können nach dem Ermessen der Behörde denjenigen zur Last gelegt werden, welche das Project beantragt oder die Einsprache erhoben haben.

Artikel 11.

Gegen den Beschluß der ersten Instanz kann binnen einer Frist von vierzehn Tagen Beschwerde bei der vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, geführt werden, welche auf Grund collegialer Berathung in zweiter und letzter Instanz entscheidet.

III. Abschnitt.

Organe der Grenzvermarkung.

Artikel 12.

Zur Vornahme des Vermarkungsgeschäftes (Steinsatzes), sowie zur Aufsicht über die im Gesammtumfange der Ge-

meindeflur befindlichen Grenzmarken sind in jeder Gemeinde vier bis sieben Feldgeschworene aufzustellen.

Dieselben wählen aus ihrer Mitte einen Obmann.

Besteht eine Gemeinde aus mehreren getrennten Ortschaften, so ist jeder derselben die Aufstellung von Feldgeschworenen für ihre Flurmarkung gestattet.

Artikel 13.

Die Feldgeschworenen werden da, wo in Folge des Gesetzes eine erstmalige Wahl derselben nothwendig wird, von der Gemeindeverwaltung aus der Zahl der Gemeindebürger in der betreffenden Flurmarkung auf Lebensdauer gewählt.

Wird in Folge des Rücktritts, des Ablebens oder der Functionsenthebung eine Ergänzung der festgesetzten Normalzahl von Feldgeschworenen nothwendig, so hat dieselbe durch eigene Wahl von Seite der noch übrigen Feldgeschworenen zu geschehen, soferne die Zahl derselben mindestens noch in drei besteht.

Wenn nur noch zwei Feldgeschworene vorhanden sein sollten, so wird die Wahl nach obigem Absatz 1 vorgenommen.

Artikel 14.

Die Feldgeschworenen werden durch die Distrikts-Verwaltungsbehörde auf die ihnen zu ertheilende Dienstesinstruction und auf die Bewahrung des Siebnergeheimnisses, wo dasselbe besteht oder eingeführt wird, eidlich verpflichtet.

Die Verpflichtung auf das Siebnergeheimniß geschieht für Lebensdauer.

Artikel 15.

In Ansehung der Wählbarkeit und der Ablehnung der Wahl, ferner bezüglich der Entscheidung über die Zulässig-

keit oder Nothwendigkeit des Austritts der Feldgeschworenen haben die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung zu kommen, die für die Mitglieder eines Gemeindeausschusses in Landgemeinden gelten.

Artikel 16.

Die Feldgeschworenen sind im Gesammtumfange des ihnen angewiesenen Bezirkes ausschließlich befugt, Grenzzeichen zu setzen, zum Behufe der Untersuchung zu heben, sie wieder in die richtige Lage zu bringen und im Falle der Entbehrlichkeit herauszunehmen.

Ihre Berechtigung hiezu ist jedoch in allen Fällen, mit Ausnahme der Untersuchung im gerichtlichen Auftrage, dadurch bedingt, daß die Grenze durch unbestrittene Urkunde oder rechtskräftiges richterliches Erkenntniß oder freiwilliges Uebereinkommen der betheiligten Grundeigenthümer zweifellos feststeht, und daß die Zustimmung der letzteren ertheilt oder im Falle des Widerspruchs des einen Theiles durch Beschluß der Verwaltungsbehörden gemäß Artikel 9 und 11 supplirt ist.

Artikel 17.

Die Feldgeschworenen können sich behufs der Controle der Aechtheit und Unverrücktheit der Grenzmarken bei dem Setzen derselben bestimmter geheimer Zeichen, sogenannter Unterlagen, bedienen.

Artikel 18.

Die Feldgeschworenen sind Hilfsorgane des Vorstandes der Gemeinde für Erhaltung der Flur- und Markungsgrenzen; ihre Dienstverrichtungen werden durch den Gemeindevorstand vermittelt.

Artikel 19.

Zur giltigen Vornahme der in Art. 16 bezeichneten Vermarkungsgeschäfte ist außer den dortselbst erwähnten Voraussetzungen die Anwesenheit von mindestens zwei Feldgeschworenen, sowie jene der betheiligten Grund-Eigenthümer oder ihrer Bevollmächtigten erforderlich. Diese letzteren haben sich beim Legen und Untersuchen der geheimen Zeichen zu entfernen.

Handelt es sich um die Vermarkung einer gemeindlichen Flurgrenze, so haben für jede hiebei betheiligte Gemeinde mindestens zwei ihrer Feldgeschworenen mitzuwirken.

Die Vorladung der betheiligten Grundeigenthümer hat durch den Vorstand der Gemeinde zu geschehen.

Wird die Verhandlung durch das Nichterscheinen eines rechtzeitig geladenen Grundeigenthümers vereitelt, so können demselben die etwa hiedurch verursachten Kosten dann überbürdet werden, wenn das Hinwegbleiben ohne genügende Entschuldigung erfolgt ist.

Im Wiederholungsfalle kann das Vermarkungsgeschäft auch in Abwesenheit der richtig Vorgeladenen giltig vorgenommen werden, vorausgesetzt, daß dieses bei der Vorladung ausdrücklich bemerkt worden ist.

Artikel 20.

Den Feldgeschworenen liegt ob, über die Vornahme eines jeden der im Art. 16 bezeichneten Vermarkungsgeschäfte ein fortlaufendes Protokoll oder Tagebuch zu führen, in welchem unter Angabe der Zeit, dann der Namen und der Eigenschaft der Anwesenden die stattgehabte Handlung genau zu beschreiben und welches von den betheiligten Grundeigenthümern, sowie von den hiebei beschäftigten Feldgeschworenen zu unterzeichnen ist.

Dieses Protokoll oder Tagebuch ist von dem Vorstande der Gemeinde sorgfältig zu verwahren.

Artikel 21.

Die Feldgeschworenen sind ferner verpflichtet, die Grenzmarken der gesammten Gemeindeflur und der etwa besonders vermarkten Abtheilungen derselben (Gewannen), dann jene der Privatgrundstücke zu beaufsichtigen und zu diesem Behufe die fraglichen Grenzen in Folge Aufforderung des Vorstandes der Gemeinde, sowie nach der näheren Anweisung der Dienstesinstruction periodisch zu begehen und zu besichtigen, die hiebei wahrgenommenen Mängel aber binnen 24 Stunden dem Vorstande der Gemeinde, sowie den etwa speciell betheiligten Grundeigenthümern behufs der sofortigen Abhilfe anzuzeigen.

Artikel 22.

Die Feldgeschworenen beziehen für ihre Dienstesverrichtungen bestimmte, mit Rücksicht auf die Zeitdauer und die Größe der Mühewaltung abzustufende und für jede einzelne Geschäftskategorie in der Dienstes-Instruction festzusetzende Gebühren.

Artikel 23.

Die Aufsicht über die Feldgeschworenen steht zunächst ihrem Obmanne zu.

Die Entscheidung von Differenzen, welche sich in dieser Hinsicht ergeben, bleibt der vorgesetzten mit der Oberaufsicht über die Feldgeschworenen betrauten Districts-Verwaltungsbehörde anheimgegeben.

Artikel 24.

Für den Umfang einer jeden Districtsgemeinde wird die gesammte Geschäftsführung der Feldgeschworenen, sowie die Festsetzung der zu beziehenden Gebühren durch eine Dienstesinstruction geregelt. Dieselbe wird nach vorgehender Berath-

ung von Seite des Districtsrathes durch die Verwaltungsbehörde festgesetzt.

Artikel 25.

In denjenigen Gemeinden, in welchen das Institut der Siebener (Steinsetzer, Feldschieder u. s. w.) bereits besteht, ist dasselbe mit den Anforderungen des gegenwärtigen Gesetzes in Einklang zu bringen.

Gegenwärtiges Gesetz tritt neunzig Tage nach seiner Verkündung durch das Gesetzblatt, beziehungsweise das Amtsblatt der Pfalz, in Wirksamkeit.

Gegeben Schloß Berg, den 16. Mai 1868.

Ludwig.

Fürst von Hohenlohe. v. Pfretzschner. v. Gresser. v. Schlör. Frhr. v. Pranckh. v. Lutz. v. Hörmann.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Seb. von Kobell.

Nr. 7010.*)

Staatsministerium der Finanzen.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß vom 1. Januar 1868 anfangend

*) Diese aus dem Finanzministerialblatte Nr 15 vom 9. Juni 1868 entnommene und für zwei Drittheile der Herrn Bezirksgeometer höchst erfreuliche Allerhöchste Bestimmung wird sicher die Einnahmen des Geometer-Unterstützungs-Vereins pro 1868 nicht unwesentlich erhöhen.

der Funktionsgehalt der Bezirksgeometer unter Einreihung derselben in drei Klassen nach der Diensters-Anciennität und Qualifikation auf 400 fl. in der III. Klasse und auf 450 fl. in der II. Klasse erhöht werde unter Belassung des Funktionsgehaltes von 500 fl. für die I. Klasse.

In Gemäßheit dieses Allerhöchsten Beschlusses haben die Bezirksgeometer III. Klasse statt des bisherigen Funktionsgehaltes von 300 fl. einen solchen von 400 fl. und die Bezirksgeometer II. Klasse statt des bisherigen Funktionsgehaltes von 400 fl. einen solchen von 450 fl. zu beziehen und zwar vom 1. Januar ds. Js. beginnend, soferne sie an diesem Tage bereits in Funktion waren.

Die k. Regierungsfinanzkammern werden wegen der Zahlung und Verrechnung dieses Funktionsgehaltes das Weitere verfügen.

München, den 4. Juni 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner.

An sämmtliche Regierungen, Kammern der Finanzen.

Durch den Minister der General-Sekretär:
Dr. Bischof.

Die Erhöhung des Funktions-Gehaltes der Bezirksgeometer betreffend.

Durch höchsten Beschluß des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 31. Mai 1868 Nr. 5763 wurde der Redaction der Zeitschrift für Geometer ein Beitrag von fünfzig Gul-

den pro 1868 auf Rechnung der Centralfonds für Cultur gnädigst bewilligt.

Personal-Nachrichten.

Nachdem der Geometer Franz Groll auf Ansuchen seiner Stelle als Geometer bei dem herzoglichen Messungsbureau in Coburg enthoben und wieder in seiner früheren Function als Katastergeometer in Bayern verwendet worden ist, hat sich Se Hoheit der Herzog Ernst zu Sachsen-Coburg und Gotha bewogen gefunden, unterm 25. April lfd. Js. den bisherigen kgl. bayer. Katastergeometer Ludwig Silberhorn in München die Stelle eines Geometers bei dem herzoglichen Messungsbureau in Coburg zu übertragen.

Bei der Landesvermessung im Herzogthume Sachsen-Meiningen werden für das heurige Jahr unter der Oberleitung des k. bayr. Steuerassessors Schönpaß, als Lokalmessungscommissär, nachstehende Techniker verwendet:

A. Zur Triangulirung: der kgl. bayr. Trigonometer Rathmayer Joseph sen., der k. Katastergeometer Rathmayer Joseph jun., und der meiningen'sche Landgeometer Krech.

B. Zur unmittelbaren Leitung und Repartition der Detailmessungsarbeiten (entsprechend den Obergeometern bei der bayr. Landesvermessung.)

Der k. bayr. Obergeometer Lang, Karl, für die Section Schweina,
" " Katastergeometer Müller, Michael, für die Section Kranichfeld,
" " " " Schreiner, Andreas, für die Section Breitungen,

Der k. Katastergeometer Widmann, Anton, für die Section Salzungen,

C. Zur Detailmessung:

a) die k. bayr. Katastergeometer: Auth, Befelein, Bernhart, Doisl, Eckert, Förg, Groll, Heinl, Huber, Kaltenegger, Knauer, Kraus, Linder, Müller Peter, Paulus, Riederer, Roiderer, Schultheiß, Staudinger und Uebelacker.

b) die meiningen'schen Geometer: Callisen, v. Düring, Engelhardt, Helbig, Hartmann (aus Coburg), Heinz, Heß, Hoßfeld, Hunneshagen, Krell, Starkloff und Stölzer.

c) die Messungspraktikanten aus Bayern: Baumgardt, Dorsch Moriz, Drechsel, Düll Wilhelm, Haselmayer, Längenfelder,*) Mädl Neubauer Karl, Rattinger,*) Schorr, Steppes, Strebel, Stubenhofer, Thomas.*)

D. Zur Besitz-Revision (entsprechend den Liquidationsgeometern in Bayern) die meiningen'schen Geometer: Fils, Hauck, Koch, Liebermann, Pfeiffer, v. Todenwarth, Walther und v. Weckmar.

Gestorben in München am 30. April: Herr Karl Jopp, quiesc. k. Steuerrath, Ritter des Verdienstordens vom hl. Michael und des Sachsen-Ernestischen Hausordens I. Klasse 70 J. alt.

---

*) Heuer neu zugegangen.

in Kelheim am 3. Juni: Herr Georg Oberneder, Messungspraktikant, 27 J. alt.

in München am 8. Juni: Herr Joseph Sigg, k. Katastergeometer, 67 J. alt.

Bekanntmachungen.

Die Abhaltung einer praktischen Concursprüfung für Kataster- und Bezirksgeometer betr. *)

Zufolge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 7. lfd. Mts. Nro. 2007 wird im April 1869 bei der unterfertigten Stelle ein praktischer Concurs für Kataster- und Bezirks-Geometer abgehalten und bezüglich desselben hiemit Nachstehendes bekannt gegeben.

1.

Zu diesem Concurse können nach höchster Finanzministerial-Entschließung vom 6. Februar 1866, Nro. 1696, Ziffer 1 (Finanzministerialblatt vom Jahre 1866, pag. 34) nur solche Candidaten zugelassen werden, welche a) die theoretische Geometer-Prüfung bereits mit Erfolg bestanden haben, dann b) eine zwölfmonatliche Rentamts- und eine ebensolange Bezirksgeometer-Praxis genossen haben.

Die Zeugnisse hierüber, wie über ein untadelhaftes

---

*) Ein Vorbereitungslehrkurs soll diesem Bezirksgeometer-Concurse sonach dießmal nicht vorausgehen; die Gründe dieser höchsten Bestimmung sind uns bis jetzt nicht bekannt geworden. In der nächsten Nummer unserer Zeitschrift werden wir hierüber unsere Ansicht aussprechen, da dieser Ausnahmsfall unsers Wissens seit dem ersten Bezirksgeometer-Concurse im Jahre 1830 noch nie stattgefunden hat.

dienstliches und außerdienstliches Verhalten sind dem Gesuche um Zulassung beizulegen.

2.

Die Prüfungsgegenstände sind:

a) Mathematik (Algebra, Geometrie, Stereometrie, ebene und sphärische Trigonometrie);
b) Grund- und Haus-Steuergesetze nebst allen Vollzugs-Instructionen zu denselben;
c) Kataster-Anlage und Umschreibung;
d) sämmtliche administrative und technische Arbeiten des Kataster-Messungs- und Ummessungs-Dienstes;
e) Durchführung praktischer Messungsfälle auf dem Felde.

3.

Die Gesuche um Admission zu dieser Prüfung sind bei unterfertigter Stelle und zwar längstens bis 1. Oktober lf. Js. einzureichen und ist in selben der Unterschrift die genaue Adresse für die Zustellung des Admissionsdekretes und der weiteren hierauf bezüglichen Erlasse beizufügen.

München, den 11. Mai 1868.

Königliche Steuerkataster-Kommission.

Nr. c. 32. Der Unterzeichnete, der sowohl den theoretischen, als praktischen Concurs im Jahre 1866 mit Erfolg mitgemacht und dem außerdem über bezirksgeometrische und rentamtliche Praxis sehr gute Zeugnisse zur Seite stehen, wünscht bis Mitte oder Anfang August, bis wohin seine Familienverhältnisse geregelt sein werden, bei einem Bezirksgeometer ꝛc. einen passenden Platz.

Nützel,
Messungspraktikant,
z. Z. in Kulmbach.

Nr. c. 33. Nachstehende **Meßinstrumente** sind bei der Unterzeichneten **billig** zu verkaufen:

1 Meßtisch mit Schraube ohne Ende zur feinen Horizontalbewegung; 2 Blattleisten; 2 Blattschrauben; 1 Orientirboussole; 2 Winkelspiegel; 1 Meßtischlibelle; 1 Distanzlatte; 1 Meßkette 100 Fuß lang; 1 großer Feldschirm; 2 Spitzen zu einem Feldzirkel; Kisten zur Verpackung des Meßtisches und der Distanzlatte.

Kaufliebhaber werden ersucht, in ihren Zuschriften neben ihrer genauen Adresse auch ein ungefähres Kaufgebot zu stellen.

Meiser, Bezirksgeometers-Wittwe,
(Nürnberg, innere Laufergasse 1005/III).

Abrechnung

à conto der Zeitschrift für Geometer, Jhrg. VIII. 1867.

A. Einnahmen.

I. Subventions-Beiträge.

a) Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten pro 1866/67 s. B. VIII. pag. 11. 100 fl. — kr.

b) Von der k. Steuerkataster-Commission pro 1866/67.
I. Hälfte à 50 fl. B. VIII. pag. 35 u. II. Hälfte.
pag. 88. 100 fl. — kr.

Summa I. Subvt. 200 fl. — kr.

II. Abonnements-Beiträge.

Nach	Nr. I. v. J. 1867.	Seite	12	(100 fl. Subvbeit. a)	172 fl.	54 kr.
„	Nr. II u. III	„	36	(50 fl. „ b)	103 fl.	36 kr.
„	„ IV.	„	52		25 fl.	24 kr.
„	„ V.	„	70		30 fl.	18 kr.
„	„ VI.	„	88	(50 fl. Subvb. lit b)	35 fl.	21 kr.
„	„ VII.	„	104		19 fl.	— kr.
„	VIII.	„	120		89 fl.	54 kr.
„	IX. u. X.	„	142		211 fl.	30 kr.
				Summa	687 fl.	57 kr.

	Uebertrag	687 fl. 57 kr.
Nach Nr. I. d. J. 1868. Seite 16		17 fl. — kr.
„ „ II. „ „ 44		49 fl. 6 kr.
„ „ III. „ „ 72		55 fl. 24 kr.
Ferners vom k. Kreisobergeometer Hrn. Stark in	Ansbach	5 fl. — kr.
dann vom k. Bezirksgeometer Hrn. Hochgaßner	in München	4 fl. — kr.
und vom Bezirksgeometer Hrn. Uhl in Landau a. d. J.		4 fl. — kr.
	Summa II Abonnementsbeiträge	822 fl. 27 kr

III. Inserate.

Nr. 23	pag. 35.	8 Zeilen		— fl. 24 kr.
„ 24	„ 35.	7 „		— fl. 21 kr.
„ 25	„ 52.	9 „		— fl. 27 kr
„ 26	„ 52.	6 „		— fl. 18 kr.
„ 27	„ 139.	10. „		— fl. 30 kr.
„ 28	„ 140.	15 „	gratis. (Von einer Geometerswittwe.)	— fl. — kr.
			Summa III Inserate	2 fl. — kr.
			hiezu II.	822 fl. 27 kr.
			I.	200 fl. — kr.
			Gesammt-Einnahme	1024 fl. 27 kr.

B. Ausgaben.

Druckkosten, Porto, diverse Ausgaben und Redaktion nach Beschluß II der Geometerversammlung v. J. 1863 Z. f. G. B. IV. pag. 10 und B. VII. pag. 175 Z. 18		600 fl. — kr.
	Ersparnisse	424 fl 27 kr.

Hievon kommen in Abrechnung.

Die Auslagen für die Geschäftsführung in den allgemeinen Standes-Angelegenheiten s. const. Konf. Beschluß d. Geom.-Versammlg. Z. f. G. B. VII. pag. 171.		36 fl. — kr.
	der Rest	388 fl. 27 kr.

wurde bereits an den dermaligen Geschäftsführer und Vorstand des

Geometerunterstützungsvereins, Herrn Hochgaßner, abgegeben und wird solcher bei der wahrscheinlich in nächster Nummer erfolgenden Abrechnung für diesen Verein als Einnahme in Vortrag gebracht werden.

München, den 8. Mai 1868.

Neuner.

Nr. c. 151. Als ständiger Abonnent hat sich ferner (siehe Z. f. G. Bd. IX. pag. 71) gemeldet;

Herr Nützel, Messungspraktikant in Kulmbach.

Für den Jahrgang 1868, Band IX., der Zeitschrift für Geometer wurden bis zum Heutigen weiters vereinnahmt:

A. Subventionsbeiträge.

Vom k. Staatsministerinm des Handels und der öffentlichen Arbeiten	50 fl. — kr.

B. Abonnementbeiträge.

Vom k. Steuerassessor Herrn Schöngaß	5 fl. 15 kr.
" " " " Spielberger	12 fl. — kr.
" " Bezirksgeometer Herrn Mascher in Aschaffenburg	4 fl. — kr.
" " Assistenten des k. Kreisobergeometers, Herrn Schaff, in Speier	4 fl. — kr.
" Assistenten des k. Kreisobergeometers, Herrn Merkle, in Ansbach	4 fl. — kr.
Vom k. Messungspraktikanten Hrn. Linsenmaier in Dürkheim	4 fl. — kr.
" " " " Bara in Liegenfeld	4 fl. — kr.
" " " " Nützel in Culmbach	4 fl. — kr.
Summa	91 fl. 15 kr.

München, den 8. Juni 1868.

Redakteur: Friedrich Neuner.
Kgl. Hofbuchdruckerei von Dr. C. Wolf & Sohn.

Zeitschrift für Geometer.

Nro. VI. des neunten Jahrgangs.

München im August 1868.

Bayerischer Landtag.

Wir haben s. Z. (Band VIII, pag. 97 u. 98 dieser Zeitschrift) den Voranschlag der Ausgaben auf Grundsteuer (B, II), i. e. die von der hohen Staatsregierung in wohlwollender Weise beabsichtigte Erhöhung der Funktionsgehalte der Bezirksgeometer mitgetheilt; es dürfte für unsere sehr verehrlichen Leser, die unterdeß zum Theil ebendadurch bereits in höhere Bezüge getreten sind, doch sehr interessant seyn, wie dieser Antrag von Seite des Landtags aufgenommen wurde.

Der Herr Abgeordnete Wilh. Neuffer sagt hierüber in seinem Referate (Beilagenband IV zu den Kammerverhandlungen, Beil. 150, pag. 421 u. 422):

„Es wurden übrigens auch noch 50450 fl. für die Funktionsgehalte der Bezirksgeometer und überdies 2050 fl. für Unterhaltungsbeiträge der Relikten eben dieser Geometer eingestellt.

In der VIII. Finanzperiode waren die Kosten hiefür nur zu 25000 fl., nämlich für 84 Geometer zu 300 fl. etatirt. Nachdem jedoch nicht allein die Landesvertretung, sondern auch die Landräthe und die Organe des landwirthschaftlichen Vereins mehrfach den Antrag gestellt haben, die k. Staatsregierung wolle **nicht nur** die Zahl der Geometer vermehren, **sondern das Geometerwesen überhaupt reorganisiren**, so ist es nur zu billigen, daß das k. Finanzministerium die Bezirke der Geometer bis auf 112 zu vermehren sich entschlossen und durch die unterm 6. Februar 1866 erlassene Verordnung (s. Z. f. G. Band

VII pag. 17 mit 21) solche Anordnungen getroffen hat, daß sich das Land in Zukunft *lauter guter Geometer* zu erfreuen haben dürfte.

Freilich mußten, um dieß durchzuführen, auch die Gehalte auf 400 fl., 450 fl. und 500 fl. erhöht werden.

Die eingestellte Post von 2050 fl. für Sustentation ist übrigens eine *neue* und dürfte nur im Hinblicke des Umstandes, daß die Relikten keine Pensionen genießen und *die Bezüge der Geometer auch nicht der Art sind*, um aus ihnen Mittel zur Aufnahme in Lebensversicherungs-Anstalten schöpfen zu können, zu gewähren sein."

In der 93. öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 22. April 1868 kam dieser Gegenstand gleichfalls zur Sprache; wir entnehmen dem stenographischen Berichte hierüber (Band IV. pag. 196) Folgendes:

„*Neuffer*, Referent: Bei den Kosten der Erhebung der direkten Steuern kommen auch einige neue Posten vor. Wie Sie sehen, sind nämlich die Bezirksgeometer *sehr* vermehrt worden, und abgesehen davon, daß sich natürlich auch die Posten hiefür vermehrt haben, sind auch ihre Bezüge erhöht worden.

Ueberdieß ist auch eine Summe von 2050 fl. für Unterhaltsbeiträge der Relikten eben dieser Geometer beantragt worden.

Da die Geometer kein Recht auf Pension haben ꝛc., so scheint es nicht mehr als billig, daß man wenigstens ꝛc. für ihre Relikten in der Weise sorgt, daß man eine kleine Summe einsetzt, um, wenn Ansprüche an das Ministerium gemacht werden, sie befriedigen zu können.

Ich empfehle Ihnen im Namen des Ausschusses ꝛc. ꝛc. außerdem noch 50450 fl. für Funktionsgehalte der Bezirksgeometer, dann 2050 für Sustentation der Relikten

dieser Geometer, so daß im ganzen 292810 fl. zu bewilligen wären."

I. Präsident: „Wer diese Summe annehmen will, den bitte ich, sich zu erheben."

(Die Kammer erhebt sich.)

„Diese Summe ist genehmigt."

Daß die drei Gehaltsklassen im vorstehenden Referate als erhöht bezeichnet sind und überhaupt von einer allgemeinen Gehaltserhöhung gesprochen wird, scheint auf einen Irrthum zu beruhen, da blos die Bezirksgeometer III. Klasse 100 fl., jene der II. Klasse 50 fl. per Jahr mehr erhielten, während die Bezirksgeometer I. Klasse, obwohl deren Bezirke gleichfalls verkleinert wurden, jetzt wie früher 500 fl. beziehen. Es ist dieß um so mehr zu bedauern, als hiedurch gerade die ältesten Bezirksgeometer, die bei ihren vorgerückten Lebensjahren fast durchgehends zur Haltung von Assistenten aus ihrem Einkommen gezwungen sind, und sonach wohl am meisten dieser außerdem so wohlwollenden Fürsorge der hohen Staatsregierung bedürftig gewesen wären, in ihren billigen Erwartungen getäuscht und den jüngern, noch mit voller Leistungsfähigkeit ausgerüsteten Collegen hintangestellt wurden. Wir zweifeln nicht, daß auch diese Ungleichheit nur eine vorübergehende sein wird, und sind der vollen Ueberzeugung, daß dieß die große Freude und Dankbarkeit für die unterdeß von höchster Stelle gnädigst gewährten höheren Neubaumessungs-Tarifsätze nicht gemindert hat.

Sehr erfreulich war uns aber bei dieser Gelegenheit, die Einkünfte der Bezirksgeometer im Referate des Herrn Neuffer richtig beurtheilt zu sehen, und nicht einzelne günstige Ausnahmsfälle als die Regel hingestellt zu sehen, wie dieß von mancher Seite so gerne geschieht.

Noch mehr waren wir aber durch dieses Referat befriedigt, daß Herr Neuffer nicht bloß die Vermehrung der Bezirke als schon allein genügend erwähnt, sondern die Hoffnung der allmäligen Besetzung dieser Bezirke durch lauter gute Geometer als eine für das Land erfreuliche bezeichnet.

Es ist dieß nicht das erste Mal, daß von einem Laien darauf hoher Werth gelegt wird, was die Fachleute selbst schon wiederholt und auf das Entschiedenste als die Grundbedingung der vollen Beruhigung über die richtige und sorgfältige Evidenterhaltung und Verification der noch immer nicht allseitig in ihrem vollen Werthe erkannten Kataster-Elaborate, wie des Emporblühens dieses Faches bezeichnet haben!

Eine größere Zahl von **tüchtigen** Geometern erklärte Universitätsprofessor Zierl i. J. 1844*), Oekonom Münch i. J. 1853**) und nun Abgeordneter Neuffer i. J. 1868 als ein Bedürfniß, wofür die hohe Staatsregierung Sorge zu tragen habe. Mögen die langerwartete Bezirksgeometer-Instruction und die im Eingangs abgedruckten Referate wiederholt in Aussicht gestellte Reorganisation des Geometerwesens so ausfallen, daß sich immer mehr tüchtige Kräfte diesem Fache, das an Wichtigkeit, wie in jeder andern Beziehung fast allen übrigen Fächern an die Seite gestellt werden kann, widmen und mit voller Liebe und Lust demselben angehören können.

---

*) Bayerns landwirthschaftliche Zustände, Abth. I, pag. 99.

**) Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins v. J. 1853, pag. 399 u. 400.

Geometer-Prüfungen und Vorbereitungslehrkurse hiezu.

Gelegenheitlich der Berathung des Gesetzentwurfes über das Gewerbswesen*) hat man mancherlei neue Anschauungen bezüglich der Prüfungen — zunächst jener der Baugewerbe — vernommen, mit denen sich Viele wohl nicht recht vertraut machen können und die im Laufe der Zeit auch wieder einer wesentlich andern Auffassung Platz machen dürften, wenn solche auch für Candidaten, welche bei der einen oder andern Prüfung eine niedere oder ganz ungenügende Concursnote erhielten, immerhin eine willkommene Entschuldigung bieten mögen.

Allein der einen Behauptung, daß die seitherigen Prüfungen mehrfach keine genügende Garantie für die Kenntnisse und Leistungsfähigkeit der Geprüften geboten haben, dürfte ziemlich von allen Seiten beigestimmt werden. Der Grund hiefür liegt aber unsers Erachtens durchaus nicht darin, daß aus Prüfungen überhaupt kein sicheres Resultat gezogen werden könne, sondern wohl zunächst in dem Umstande, daß den seitherigen Prüfungen selbst nach verschiedenen Richtungen alle möglichen Mängel anklebten.

Wenn auch mit dem Aufgeben der Prüfungen nicht blos viele und namentlich diejenigen Examinanden, welche sich für ihren Beruf in höchst oberflächlicher Weise vorbereitet haben, zufrieden sein dürften, sondern häufig auch die Examinatoren, welche die Prüfung, Correcturen &c. vielfach neben ihren gewöhnlichen Berufspflichten entweder ohne allen Entgelt oder gegen eine geringe, mit den Leistungen durchaus nicht im Verhältnisse stehende Remuneration vorzuneh-

*) Siehe die Verhandlungen des besonderen Ausschusses über den oben genannten Gesetzentwurf, Protokoll III v. 22. VI 1867, dann die Beilage der Augsb. Abendzeitung Nr. 188 v. 11. VII 1867.

men haben, so glauben wir uns doch entschieden für die Beibehaltung der Prüfungen aussprechen zu müssen, fügen jedoch bei, daß überall jener Prüfungsmodus, welcher nach Ansicht der Fachleute die meiste Garantie für die Befähigung der Candidaten bietet, eifrigst erforscht und in Anwendung gebracht werde, und daß ferners nicht die Concursnote allein für sich, sondern nur in Verbindung mit gewissenhaft und nach einem gleichen Prinzipe abgegebenen Qualificationsnoten*) über die ganze folgende Praxis- und Dienstzeit einen äußerst sichern und höchst wünschenswerthen Befähigungsnachweis liefern kann.

Nach dieser allgemeinen Einleitung wollen wir, auf unser enger beschränktes Thema „die Geometer-Prüfungen“ übergehend, nicht alle Mängel, die uns im Laufe der Zeit hierüber bekannt geworden sind, hier aufzählen, denn so viel Interessantes hieraus für unsere Leser zu entnehmen sein möchte, für die Sache selbst, deren Interesse allein uns zum Schweigen oder Reden veranlaßt, dürfte damit weniger genützt sein.

Wir glauben daher, uns für heute darauf beschränken zu können, von den letztern praktischen Geometer-Concursen nur einen Mißstand hervorzuheben, nämlich daß Adspiranten des Faches nicht blos die Admission zu einer solchen Prüfung erhielten, sondern dieselbe sogar bestehen konnten, ohne vorher eine auch nur einiger Massen ausreichende Praxis im Katastermessungsdienste genossen zu haben, ja nicht einmal im Stande waren, die leichtesten Aufgaben die-

*) Ueber deren Aufstellung werden wir später unsere Ansicht aussprechen; übrigens vergl. die höchste Finanz-Ministerial-Entschließung v. 31. VII 1868 Nr. 9600, Ziffer 4, das Gehilfen-Personal der kgl. Regierungs-Finanzkammer betr. (Finanzministerialblatt 1868, pag. 215).

ses Berufes praktisch zu lösen, noch zu brouilloniren oder die einfachsten Meßinstrumente richtig zu gebrauchen.

Man ist hier eben, wie auch anderwärts, von einem Extrem auf das andere übergesprungen, denn hatte man bei den praktischen Geometerprüfungen in den 30'er, 40'er und 50'er Jahren die theoretischen Kenntnisse bald mehr, bald minder gering im Werthe angeschlagen, so verfiel man im laufenden Dezenium in ebenso hohen Grade in den entgegengesetzten Fehler. Es war daher nicht zu verwundern, wenn von praktisch geprüften und mit recht guten Concursnoten versehenen Messungspraktikanten mancherlei ungenügende, öfters höchst fehlerhafte Messungen oder Operatsausarbeitungen nachzuweisen waren, ja wenn manchmal sogar denselben zugetheilte, routinirte Meßgehilfen ihre Verwunderung darüber aussprachen, daß diese Herrn eine praktische Geometerprüfung bestehen konnten. Aus gleichem Grunde wurde auch von Seite der Bezirks-Geometer bei Auswahl ihres Hilfspersonals der Concurs-Note immer weniger Werth beigelegt.

Die ausführlichen und interessanten Berichte über die jüngsten Geometerprüfungen (Z. f. G. Bd. VI, pag. 193—195, Bd. VII, pag. 153—162, Bd. VIII pag. 59 u. 60) werden unsern sehr verehrlichen Lesern noch wohl in der Erinnerung sein, und die dort ausgesprochene Freude über den zeitgemäßen Fortschritt bei diesen Prüfungen, über die größere Strenge sowohl in den Admissionsbedingungen, wie durch die Mehrung der Prüfungsgegenstände und bei der Feststellung der Concursnoten wurde allseitig getheilt, weil daraus unverkennbar zu entnehmen war, daß diesen Prüfungen und somit dem Geometerfache selbst hohen und höchsten Orts ein höherer Werth beigelegt wurde, was für die Evidenthaltung des werthvollen Katasters nur von den ersprießlichsten Folgen und Rückwirkungen sein wird.

Wie wohl vorauszusehen, ist aber die hohe Staatsregierung nicht bei den ersten Versuchen einer heilsamen Reorganisation dieser Prüfungen stehen geblieben, sie ist, wie das Ausschreiben der k. Steuerkataster-Commission vom 11. Mai 1868 ersehen läßt, beim nächsten praktischen Concurse für Geometer im Frühjahre 1869 in höchst anerkennenswerther Weise abermals auf der Bahn des Fortschrittes vorgegangen, denn wir finden unter den sub Ziff. 2 dieses Ausschreibens aufgezählten Prüfungsgegenständen als lit. e*) auch **„die Durchführung praktischer Messungsfälle auf dem Felde“** aufgeführt, was wir in dem gleichen Ausschreiben für den praktischen Geometer-Concurs i. J. 1866 noch vermißten (Z. f. G. Bd. VI pag. 86). Man hat zwar bei dieser letzten Prüfung nachträglich noch ein Praktikum auf dem Felde abgehalten, so wie auch dem Prüfungszeugnisse der Candidaten am Schlusse die Note über die von denselben hiebei gezeigte Routine beigefügt, allein auf die Haupt-Concursnote und Concursplatz hatte dieß damals keinen Einfluß, denn beide möchten sich sonst bei mehreren Candidaten etwas anders gestaltet haben.

Wenn daher jeder dem Geometerfache Angehörige, dem sein Beruf mehr als bloßer Broderwerb oder Zufluchtsstätte zur schnellern und leichtern Versorgung seiner Kinder oder Verwandten ist, über diesen neuesten wesentlichen Fortschritt nur aufrichtig erfreut sein kann, wenn ferners gerade hiedurch der im ersten Artikel des heutigen Blattes erwähnten Anforderung, daß sich das Land in Zukunft lauter guter Geometer zu erfreuen habe, besondere Rechnung getragen wird, und wenn selbst die Candidaten deßhalb mit dieser Erschwerniß des Examens zufrieden sein werden, weil die errungene gute Concursnote wegen der nunmehr bietenden größern Garantie des Befähigungsnachwei-

*) Z. f. G. Band IX, pag. 109.

ses weit schwerer in die Qualifikationswagschaale fallen wird, so mußte es für die letzteren um so betrübender sein, daß ihnen eine wesentliche Erleichterung zum guten Bestehen dieser Prüfung „**der seit 40 Jahren übliche, auf Staatskosten bestrittene Vorbereitungslehrkurs**" entzogen werden soll.

Daß bei dem Bekanntwerden dieser allgemein überraschenden Neuerung nach den Motiven, welche die hohe Staatsregierung hiezu bewogen haben konnten, geforscht wurde, ist wohl selbstverständlich, daß man dieselben aber bis jetzt nicht zu erforschen wußte, können wir hier constatiren.

Die dem Geometerfache Angehörigen wurden zwar bezüglich besonderer Unterstützungen zu ihrer Ausbildung von Seite der hohen Staatsregierung immer etwas stiefmütterlich behandelt, Stipendien zu ihrer höhern Ausbildung durch Reisen, Prämien für Verbesserung ihrer Instrumente u. dgl. wurden, so ersprießlich es für die Sache gewesen sein möchte, unseres Wissens nie vom k. Staatsministerium der Finanzen gewährt, die frühern Sustentationen während des Besuches der Vorbereitungslehrkurse zu den Bezirksgeometerprüfungen für unbemittelte Candidaten haben seit einer Reihe von Jahren zu fließen aufgehört, allein daß den Adspiranten dieses Faches in einer Zeit, wo Alles und Alles, selbst das sparsamste Landtagsmitglied, für Vermehrung der Bildungsanstalten sich ausspricht, wo trotz der großen Geldnoth die Mittel zur Neuerrichtung von Schulhäusern und höhern Lehranstalten reichlich gewährt werden, daß in dieser Zeit den angehenden Geometern ihre 40jährige Bildungsanstalt, in der sie allein ihr spezielleres Fachstudium genossen haben und genießen konnten, und welche dem Staate alle 3—4 Jahre blos 1200—1500 fl., per Jahr also c. 300 fl. gekostet hat, entzogen werden sollte, das konnte Niemand vermuthen, und es ist nicht denkbar, daß *diese Neuerung auf Gutachten von Fachmännern basirt ist.*

Wir wollen nicht versäumen, ja wir halten es bei der uns zukommenden und von uns auch jeder Zeit bewiesenen Achtung aller hohen oder höchsten Orts erlassenen Bestimmungen für geboten, alle uns denkbaren Gründe zu erwähnen und zu besprechen, welche zu diesem Beschluße Anlaß gegeben haben möchten.

Durch die nun vorgeschriebene 12 monatliche Bezirksgeometer- und ebenso lange Rentamtspraxis, welche die Candidaten künftiger praktischer Geometer-Concurse vor ihrer Admission nachzuweisen haben, wird allerdings für Einzelne mancher Vortrag schon Bekanntes enthalten und daher blos den Werth der Wiederholung oder Auffrischung des in der Praxis Erlernten haben, aber auch in diesem Falle sicher nicht werthlos sein; allein für manch Andern wird gerade derselbe Vortrag ganz Neues bieten, weil die Aneinanderreihung den in der Praxis zu lösenden Probleme eben zu sehr vom Zufalle abhängig ist und nicht in einem jeden Bezirke, bei einem jedem Amte innerhalb Jahresfrist die verschiedenartigsten Berufsaufgaben anfallen, sondern sehr viele sich wiederholen, andere selten vorkommen und eine große Anzahl derselben in dieser Zeit gar nicht in Anregung gebracht werden wird.

Die Candidaten früherer Concurse hatten die vorerwähnten Vorbedingungen allerdings nicht nachzuweisen, allein sie konnten, das letzte Dezenium abgerechnet, meist eine 5- bis 10jährige Praxis im innern und äußern Dienste der k. Steuerkatasterkommission nachweisen, und wenn denselben daher auch der Bezirks- und Rentamts-Dienst meist fremd war, so hatten sie um so mehr Gelegenheit, vor dem Examen sich mit dem Bau des Katasters, mit den vielerlei technischen und administrativen Vorarbeiten von der Triangulirung angefangen bis zur Kataster-Extradition mehr oder minder vertraut zu machen, welche Kenntnisse den jetzigen

Candidaten der großen Mehrzahl nach fehlen, und mit welchen sie gerade durch die Vorbereitungs-Lehrkurse der letzteren Prüfungen bekannt gemacht wurden. Die Unterrichts-Aufgaben haben daher höchstens ihren spezifischen Werth gewechselt, ohne den Unterricht auch von diesem Standpunkte aus überflüssig zu machen.

Wir wollen jedoch die Sache nach dieser Richtung hin noch mehr beleuchten; sind denn die Prinzipale bei den Rentämtern und Messungsbezirken alle gleich befähigt in ihrem Fache? Und wenn wir diese Frage auch zum Vortheile oder Nachtheile des Staates mit Ja beantworten wollten, hat denn jeder derselben die gleiche Gabe und Lust zur Unterweisung seiner Hilfsarbeiter? Und nehmen wir, um Niemandem zu nahe zu treten, auch die gleiche Befähigung der Amtsvorstände in dieser Richtung an, ist nicht der eine derselben mit Arbeit überlastet, zahlt seine Hilfsarbeiter gut, muß ihnen aber auch ihre Ausbildung als Privatsache selbst überlassen, der andere hat weniger zu thun und bietet seinen Praktikanten die gründlichste Unterweisung zum Entgelt ihrer Leistungen, mit welchem Honorar sich aber blos der mindestens einiges Privatvermögen besitzende Praktikant begnügen kann.

Betrachten wir dagegen die Vorbereitungs-Lehrkurse; hier ist die Unterweisung für alle Zuhörer die gleiche; der Staatsregierung ist es möglich, für jede Berufssparte die Befähigsten als Dozenten aufzustellen, und eben dadurch, und weil ein gewisser, wenn auch eng begrenzter Zeitraum ausschließend dem Unterrichte gewidmet ist, Größeres und Ersprießlicheres zu leisten.

Oder fürchtet man, daß einige Candidaten durch ihre Mittellosigkeit von dem Besuche des Vorbereitungs-Lehrkurses abgehalten würden, und dadurch eine Unbilligkeit und Ungleichheit entstünde. Bei einer so zarten Berücksichtigung der

ungleichen Vermögensverhältnisse wäre aber die Staatsregierung eigentlich veranlaßt, alle höheren Lehranstalten zu schließen, da eben Mittellosigkeit gar häufig talentvollen jungen Leuten die Pforten der Wissenschaft verschließt. Im vorliegenden Falle würde aber durch diese zarte Rücksicht nur noch größere Ungleichheit hervorgerufen, da es den wohlhabenderen Candidaten immerhin möglich werden wird, durch theuern Privatunterricht die entstandene Lücke wieder auszufüllen, während die Unbemittelten, die sich das Nöthigste für diesen Vorunterricht weder durch äußerste Sparsamkeit, noch durch mühsam aufgefundene, jedoch nur schwach fließende Creditquellen zu verschaffen wußten, eine nicht unbedeutende Erhöhung des Geldbedarfs durch Bezahlung des Privatunterrichts theils nicht erschwingen können, theils mit Wucherzinsen bezahlen müssen. Die Subsistenz-Mittel während des bisherigen 3- oder 4monatlichen Vorunterrichts sind aber dadurch auf keinen Fall erspart, da dieser Zeitraum vor dem Examen jedenfalls ausschließend dem Studium gewidmet werden muß, und zwar werden sich die meisten Candidaten während dieser Zeit die immerhin am meisten Gelegenheit zu ihrer Ausbildung bietende Residenzstadt zum Aufenthalte wählen, namentlich solche, die der hier billiger zu habenden Nachhilfe in der Mathematik bedürftig sind.

Noch könnte man uns einwerfen, wenn diese Vorbereitungslehrkurse von so großem Vortheile und für die Candidaten so nothwendig sind, warum war deren Besuch den Candidaten freigestellt und nicht obligat? Wir können diese Frage nur mit dem bekannten Sprichworte „Keine Regel ohne Ausnahme“ beantworten.

Wenn wir nämlich in dem Vorausgegangenen die Nothwendigkeit des bisher vom Staate unentgeldlich gebotenen Unterrichts nachzuweisen versuchten, so konnten wir blos an das

Allgemeine, an den stets maßgebenden großen Durchschnitt uns halten, wir werden aber die Möglichkeit einzelner Ausnahmsfälle nicht absprechen. Wir wissen sehr wohl, daß jetzt wie früher einzelne Bezirksgeometer besonders tüchtige Theoretiker und Praktiker sind, wenn denselben die Ausbildung ihres Assistenten aus Verwandtschaftsrücksichten oder dgl. ein besonderes Anliegen ist, wenn der verkleinerte Messungsbezirk und die hiedurch, wie durch die Zeitverhältnisse da und dort auf ein Minimum reducirten Messungsanmeldungen diesem Bezirksgeometer volle Musse gönnen, sich der Ausbildung seines Assistenten zu widmen und besonders noch im letzten Winter vor dem Concurse beiderseits die Hälfte oder zwei Drittel der Zeit hierauf verwendet werden können, dann mag allerdings hiedurch dieser Vorbereitungslehrkurs nahezu vollständig ersetzt werden. Solche mögliche Ausnahmsfälle können aber nicht das Motiv zum Aufgeben des sich während 40 Jahren bewährten öffentlichen Unterrichts sein, wohl aber rechtfertigen sie die Bestimmung, welche den Candidaten*) den Besuch desselben freistellt, vollkommen. (Schluß folgt.)

Nekrolog.

Karl Jopp,

qu. königl. Steuerrath.

Herr Karl Jopp, der Sohn eines protestantischen Pfarrers in Hürnheim, Gerichts Wallerstein, war am 24. März 1797 geboren, genoß nach dem Besuche der Elementarschulen einen gründlichen Privatunterricht bei seinem Vater und trat dann 1810 an das Progymnasium zu Wallerstein über, verweilte daselbst bis zum Jahre 1815, absolvirte diese Anstalt und trat dann in die rentamtliche Praxis ein. Mit Verlegung

*) S. Z. f. G. Bd. VII, pag. 154.

des k. Rentamtes Kaisheim nach Donauwörth i. J. 1825, kam Jopp gleichfalls in letztere Stadt, und nachdem er bei dem genannten Rentamte mehrere Jahre zur größten Zufriedenheit die Function eines Oberschreibers versehen hatte und durch seine gediegenen Arbeiten und seine besonders hervorragende Gewandtheit in Behandlung aller Katasterarbeiten auch die Aufmerksamkeit der damaligen Steuerliquidations-Commission Donauwörth auf sich gelenkt hatte, wurde er durch Entschließung der k. Steuerkataster-Commission vom 13. Juni 1829 als Liquidations-Actuar nach Pappenheim berufen.

Hier fand Jopp nun die beste Gelegenheit, seine reichen praktischen Kenntnisse im Rentamtsdienste und Katasterwesen zu verwerthen, und bei seinem großen Eifer gelang ihm dieß auch im vollsten Maße. Noch in demselben Jahre (26. Okt. 1829) wurde ꝛc. Jopp zum Liquidations-Commissär in Kaufbeuren ernannt, woselbst er bis zum Jahre 1832 zu thun und sich in Folge seiner Thätigkeit und vollen Sachkennntniß einer höchsten Wohlgefallensbezeugung von Seite des k. Staatsministeriums der Finanzen zu erfreuen hatte.

In den darauf folgenden Jahren begleitete der Mehrgenannte dieselbe Function bei den Liquidations-Commissionen in Weissenhorn, Roggenburg, Sulzbach, Eschenbach, Ebnath bis er i. J. 1843 zum Rectifications-Commissär nach Rain und später nach Günzburg ernannt worden ist, worauf sodann, nachdem diese an letzterem Orte besonders schwierige Aufgabe von ihm glücklich gelöst war, unterm 5. April 1846 seine Berufung als Oberrevisor zur kgl. Steuerkataster-Commission erfolgte.

Im Laufe der letzteren 8 Jahre war Jopp wiederholt zur Anstellung als Rechnungscommissär vorgeschlagen worden, unterm 26. Juli 1847 wurde er jedoch in besonderer Anerkennung seiner vieljährigen Leistungen durch Se. königliche Majestät zum vierten Assessor der k. Steuerkataster-

Commission allergnädigst ernannt, im Jahre 1854 war derselbe bereits zum I. Assessor und unterm 2. Dezember 1857 zum IV. Rathe dieser hohen Stelle befördert; vom 1. Januar 1866 an endlich war er bis zum I. Rathe derselben Stelle vorgerückt.

In seiner zwanzigjährigen Thätigkeit als Collegialmitglied der k. Steuerkatastercommission hatte Jopp zunächst das Referat über alle eigentlichen Katastrirungsarbeiten zugetheilt erhalten, wobei zugleich seine vielfache Committirung als Inspections-Commissär bei den verschiedenen Steuer-Liquidations- und Rectifications-Commissionen Platz gegriffen hat.

Außer dieser regelmäßigen Dienstesaufgabe wurde aber der wiederholt genannte k. Steuerrath von hoher und höchster Stelle auch mit der Lösung besonderer Aufgaben betraut, stets aber zeichneten sich seine Arbeiten durch möglichste Gründlichkeit, Sachkenntniß und Gediegenheit aus. Diese ersprießliche Thätigkeit blieb auch allerhöchsten Orts nicht unbekannt; in Folge dessen Steuerrath Jopp im Juni 1860 durch Verleihung des Ritterkreuzes I. Classe des Verdienstordens vom hl. Michael und im Herbste des Jahres 1865 auch durch das Ritterkreuz I. Classe des herzogl. Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens allergnädigst ausgezeichnet wurde.

Nachdem Jopp so in vollster Thätigkeit das siebenzigste Lebensjahr erreicht hatte, sehnte er sich nach Ruhe, und so wurde er seinem Ansuchen zufolge mit dem 1. Januar 1868 unter allerhöchster Anerkennung seiner langjährigen Dienstleistungen in den wohlverdienten Ruhestand versetzt; leider jedoch genoß derselbe die langersehnten Tage der Ruhe nur kurze Zeit; er starb bereits am 30. April dieses Jahres.

Jopp's Leutseligkeit und Gemüthlichkeit im geselligen Verkehre, sowie seine vielfache, in der bescheidensten Weise ausgeübte Wohlthätigkeit waren unter den ihm näher Stehenden wohl bekannt; allein in letzterer Zeit fühlte sich derselbe in

Folge der politischen Ereignisse und wiederholter mehrseitigen Verkennung der so wichtigen und ihm so nahe nahegelegenen Geschäftsaufgaben der k. Stenerkataster-Commission — vielfach verstimmt und fand sich sohin zu einem immer mehr zurückgezogenen Leben veranlaßt, welche Aenderung seiner Lebensweise wohl nicht ganz ohne Einfluß auf sein rasches, allgemein auf's Innigste bedauertes Dahinscheiden gewesen sein dürfte.

Gesetze, Verordnungen, Generalia etc.

Tarif für Neubaumessungen v. 18. Juni 1868.*)

Nr. 6796.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern der Finanzen, diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Finanzen.

Nach den Erhebungen, welche über den Vollzug des Neubau-Messungstarifes vom Jahre 1864 gepflogen wurden, besteht das Bedürfniß, neue Tarifsätze für die Neubau-Messungen festzustellen, um einerseits die revisorische Prüfung und Festsetzung dieser Gebühren durch genauere Präcisirung der Tarifsätze zu vereinfachen und zu erleichtern,

---

*) Die nachstehende höchste Entschließung ist zwar bereits durch das Finanzministerialblatt Nr. 17 l. J. allen Bezirksgeometern bekannt geworden, allein nichts desto weniger glaubte die Redaction solche hier nach ihrem ganzen Umfange abdrucken zu müssen, da dieser für alle Bezirksgeometer so höchst erfreuliche Erlaß gewiß zu den angenehmsten Blättern dieser Zeitschrift zu zählen sein wird, andererseits den allein befriedigenden Abschluß für die vielen Besprechungen und Berathungen über den alten Tarif vom 26. Jan. 1864 (Z. f. G. Band V. pag. 30) bis zum letzten desfallsigen Artikel (Z. f. G. Bd. IX pag. 91) bilden konnte.

andernseits den Bezirksgeometern eine ihrer Mühewaltung und ihren Auslagen entsprechende Vergütung zu gewähren.

Es wird deshalb mit Rücksicht auf die deshalb erstatteten Gutachten bestimmt, daß an die Stelle des Tarifes vom 26. Januar 1864 für die künftig stattfindenden Neubau-Messungen folgende Tarifsätze zu treten haben:

1. Für die Besichtigung der angezeigten Bauveränderungen nebst etwaiger Controlmessung an Ort und Stelle durch den Bezirksgeometer, insoferne die Bauveränderung ohne Einfluß auf den Katasterplan ist — wie z. B. bei Wiedererbauung abgerissener Gebäude auf derselben Stelle ohne Aenderung des Charakters oder der früheren Dimensionen dieser Gebäude — fl. 30 kr.

2. Für bauliche Veränderungen, welche zwar eine Planänderung, nicht aber auch eine Aenderung des Katastervortrages zur Folge haben . . . . — fl. 45 kr.

Hieher gehören: kleine Anbauten, Stall-, Stadel- rc. Verlängerungen innerhalb der bisher schon mit der Arealhaussteuer belegten Fläche eines Anwesens; — Wiedererbauung von isolirten Backöfen, Holz-, Heu-, Torf- und Streuschupfen u. dergl. auf derselben Parzelle, jedoch mit veränderten Dimensionen oder Standpunkten, insoferne diese Gebäude wegen ihrer kleinen Grundfläche weder mit einem besonderen Plannummer versehen, noch wegen ihrer Entfernung vom Hauptgebäudecomplexe zu diesem gezogen werden können.

3. Für bauliche Veränderungen welche eine Plan- und Kataster-Aenderung zur Folge haben 1 fl. 30 kr.

Hieher gehören: Aenderung des Charakters von Gebäuden, d. i. Umwandlung von Wohn- in Nebengebäude und umgekehrt; Gebäude-Abbrüche, Neuerrichtung von Nebengebäuden u. dergl.

4. Totale Neubauten einfacher Art 2 fl. — kr.

für Wohngebäude allein oder mit Nebengebäuden unter Einem

Dache, wie für isolirt stehende Pfründehäuser, Oekonomie- oder Fabrikgebäude, Mühlen ꝛc. mit eigener Haussteuer, — ohne eingeschlossene Höfe, ohne größere neu einzumessende Hausgärten, Lagerplätze u. dergl.

5. Totale Neubauten von größerer Ausdehnung 3 fl. — kr.

Wohngebäude mit ausgedehnteren Anbauten oder Nebengebäuden, größeren Hausgärten und Hofräumen, wie dergleichen isolirt stehende und eigens besteuerte Oekonomie- oder Fabrikgebäude.

Zur gleichförmigen Anwendung des vorstehenden Tarif wird noch bestimmt, was folgt:

a) Unter den Tarifsätzen ist das Honorar für den äußern und innern Dienst des Geometers, wie die Entschädigung für die Reise- und Materialauslagen, Gehilfenlöhne inbegriffen.

b) Bei Mittheilung der Bauveränderungen an den Bezirksgeometer hat das Rentamt — erforderlichen Falles nach vorgängigem Benehmen mit der Distritspolizeibehörde — jene Fälle speziell zu bezeichnen, bezüglich welcher die Besichtigung an Ort und Stelle durch den Bezirksgeometer vorzunehmen ist.

Diese Besichtigung soll in allen jenen Fällen unterbleiben, in welchen nach dem Vortrage in dem Neubauten-Conspecte eine Aenderung des Planes unzweifelhaft ausgeschlossen ist, wie bei Einsetzung eines Fenster- oder Thürstockes, Dachreparatur, Verputz, Heizbarmachung einer Räumlichkeit, Aufbauung neuer Stockwerke u. dergl.

Ergibt sich bei der Besichtigung einer der übrigen Bau-Veränderungen, daß eine Planänderung nicht eintritt, so hat der Bezirksgeometer dies im Neuban-Conspecte vorzumerken.

c) Die Vereinigung aller Neubauten Einer Steuergemeinde und Eines Kalenderjahres in Ein Operat ist gestattet und genügt hiebei auch die Beifügung nur Einer Steuer-Plan-Beilage.

d) In nachstehenden Fällen ist anstatt obiger Tarifsätze die

Aufrechnung der normativmäßigen Diäten, Reise-Gebühren und Gehilfenlöhne gestattet:

1) Bei allen Neubau-Messungen, deren Vornahme sofort außer dem Turnus verlangt wird, in der Voraussetzung der jedesmaligen Beibringung der schriftlichen Bestätigung der Betheiligten, daß dieses Verlangen von ihnen gestellt wurde.

2) Wenn mit der Messung des Neubaues noch eine damit zusammenhängende Besitzveränderungs-Messung ihre entsprechende Erledigung findet.

3) Bei Neubauten von ganz besonderen, jedesmal speziell zu motivirenden Verhältnissen, — wie bei weit entlegenen einzelnen Gebäuden im Gebirge, innerhalb größerer Waldungen, in ganz arrondirten Gegenden ohne eigentliche Ortschaften, bei größeren Fabriketablissements u. dgl.

In vorstehenden, unter Nr. 1—3 aufgeführten Fällen ist die treffende Neubau-Messung in einem eigenen Umschreibungs-Operate zu behandeln.

e) Bezüglich der Ausscheidung der Messungskosten auf Rechnung der Betheiligten oder des Aerars wird auf §. 81 des Grundsteuer-Gesetzes vom 15. August 1828 und auf die Entschließung vom 26. Januar 1864 Ziffer 4 — die Geschäftsführung der Bezirksgeometer und deren Gebühren betreffend — hingewiesen.

Der Termin zur Erledigung der Neubaumessungen bleibt, wie bisher auf drei Jahre, von Errichtung des Dachstuhles an gerechnet, festgesetzt.

Gegenwärtige Entschließung ist durch die Kreisamtsblätter veröffentlichen zu lassen.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner.

D. d. M. d. General-Sekr.
Dr. Bischof.

Varia.

Aus Nr. 10 des Wochenblattes. „Die Schranne.“ — Die Aufgabe der Bewässerung und Anschlämmung wird allmählig eine wahrhaft europäische, — auch ganz mit Grund. Man lernt endlich einsehen, wie thöricht es ist, sich über Bereicherung der Felder mit pflanzlichen Nährstoffen den Kopf zu zerbrechen und dem Handel eine neue enorme Quelle zu einer Transportsteuer von unermeßbarer Größe (Handelsdünger!) zu verschaffen, anstatt zu benützen, was in Ueberfülle täglich in unsern Flüssen unbenützt fortgeführt wird. Auch in Frankreich stellt sich, wie bei uns hart neben die Frage der Erschöpfung der Ländereien die der Erhaltung mittelst Ueberführung (mit Erde), Ueberschlämmung und Bewässerung (Colmatage, limonage, irrigation), als die von den ältesten Kulturvölkern schon erfolgreich benützten Radikalmittel der Bodenbefruchtung mit Mineralstoffen.

Nadolt de Buffon, der größte derartige Ackerbauhydrodekt hat eine ausführliche Schrift darüber bei Dunod zu Paris herausgegeben, welche den Titel führt. Des submersions fertilisantes, comprenant les traveaux de colmatage, limonage et irrigations d'hiver.*) Offenbar verspricht auch die Führung durch Ingenieure, welche sich den landwirthschaftlichen Interessen widmen, den meisten Erfolg, denn im Wasserbau sind auch die größten Schwierigkeiten zu überwinden.

---

*) Die befruchtenden Ueberschwemmungen; die Durchführung der Ueberrieselungen, Ueberschlämmungen und Winterwässerungen umfassend. — Colmatage (von colmater), Erhöhung eines der Ueberschwemmung ausgesetzten Bodens durch Zuführung von Erde.

Schon hat die landwirthschaftliche Presse Frankreichs die Tragweite dieser Lehre begriffen und spricht bereits von der wohlfeilen Fruchtbarmachung der Thäler und des flachen Landes als dem besten Mittel das Landvolk von der Wanderung in die großen Städte und der dadurch verursachten unnatürlichen Vergrößerung abzuhalten. Auch bei uns dient eine perfecte Gesetzgebung dem gebotenen Fortschritt. Warum ist er dennoch so träge?

In Nr. 19 der landwirthschaftlichen Mittheilungen (München, den 10. V. 1868) ist ein interessanter Artikel über Erhaltung und Verbesserung des hypothekarischen Credites; auch durch Hypothekenmärkte soll dieß erzielt werden (s. Schranne, Nr. 23, pag. 179.)

Süddeutsche Presse, Nr. 110, von 21. April 1868, Abendblatt:

(Aus der II. Kammer.) Gleichfalls für zulässig wurde vom VI. Ausschuß befunden der Antrag des Abgeordneten Hirschberger, die Kammer wolle Sr. Majestät den König bitten, im Landtagsabschiede mit Gesetzeskraft auszusprechen: „Die Bestimmung des Art. 150 des Notariatsgesetzes vom 10. Juni 1861 — insoweit darin die Aufhebung der §§. 71—75 des Grundsteuergesetzes und beziehungsweise des §. 23 des Häusersteuergesetzes vom 15. August 1828 ausgesprochen ist — wird dahin abgeändert, daß den Notaren zur Pflicht gemacht wird, bei Verträgen über unbewegliche Sachen und Rechte, zu deren Verbriefung und Verlautbarung nach §. 72 und beziehungsweise 23 der oben allegirten Gesetze die vorerstige Beibringung eines rentamtlichen Anmeldezertifikats gefordert war, auch

fortan auf vorherige Beibringung eines solchen Certifikats zu bestehen, welches die k. Rentämter unentgeldlich und ohne Verzögerung auszustellen haben. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden mit Ordnungsstrafen nach Art. 113 und 114 des Notariatsgesetzes beahndet." — Wir glauben dieser Nachricht die Frage beifügen zu müssen, ob diese Bestimmung nicht mit dem unverändert bleibenden Art. 14 collidiren wird?

Personal-Nachrichten.

Ausser den in voriger Nummer, S. 106 u. 107 genannten Technikern wurde laut hoher Verfügung noch nachstehendes Personal der k. Steuerkataster-Commission während des Sommers 1868 im äußern Dienste verwendet:

A. Bei der Grundsteuer-Reclamations-Bescheidungs-Commission in Fürstenfeldbruck unter Leitung des k. Steuer-Assessors Gerstl

der k. Obertaxator von Hagn und der Messungs-Praktikant Martin Maier.

B. Bei der Liquidations-Commission in Rothenburg a. d. Tauber

der k. Liquidations-Commissär Sporrer.

C. Bei der Liquidation der ehemaligen Condominatsbezirke Ober- und Mittelsinn

der k. Liquidations-Commissär Uhlmann.

D. Bei der Steuerrectifikations-Commission in Fürstenfeldbruck

der k. Rectifikations-Commissär Lottner und der Actuar Preul.

E. Bei Vermessungen in Hohenschwangau in Verhinderung des k. Bezirksgeometers

der k. Obergeometer Bumiller nebst dem Messungspraktikanten und Culturtechniker Hertel.

F. Bei der Versicherung mehrerer Signalpunkte des trigonometrischen Hauptnetzes

der k. Trigonometer Thoma.

Messungspraktikant Christian Muthherr wurde mit hohem Dekret der General-Direction der Verkehrsanstalten als technischer Hilfsarbeiter der k. bayr. Eisenbahnbau-Section Grafing zugetheilt.

Gestorben in München am 19. Juni 1868 Hr. Franz Xaver Hittenkofer, früherer Bezirksgeometer und pens. Katastergeometer, 66 J. alt.

Bekanntmachungen.

Das in voriger Nummer dieser Zeitschrift, S 96 mit 104, abgedruckte Vermarkungsgesetz vom 16. Mai 1868 wurde im Gesetzblatte vom 30. Mai d. Js. veröffentlicht und wird dasselbe laut der Schlußbestimmung sonach wohl mit dem 29. August dieß Jahres in Wirksamkeit treten.

Vom letztgenannten Datum an dürfen — Marksteine blos mehr von den Feldgeschwornen (Siebnern, Steinsetzern, Feldschiebern u. s. w.) gesetzt werden, worauf man hier ausdrücklich aufmerksam machen wollte.

Ueber die weitere Thätigkeit der Bezirksgeometer bei künftig von den Grundbesitzern angeregten Grenzuntersuchungen und Grenzfeststellungen dürften daher in nächster Bälde einige normgebende Bestimmungen zu erwarten sein.

Laut Ausschreibung der k. Steuerkataster-Commission vom 11. Mai 1868 läuft der Anmeldungstermin für den nächsten praktischen Geometer-Concurs mit dem 1. Okt. dß. Js. ab.

Auf die jüngsten Anfragen über die neue Bezirks-Geometer-Instruction kann die Redaktion noch immer keine gewünschte Antwort ertheilen; sobald ihr Näheres hierüber bekannt wird, soll die sofortige Mittheilung nicht außer Acht bleiben.

Für den Jahrgang 1868, Band IX. der Zeitschrift für Geometer wurden bis zum Heutigen vereinnahmt:

Von der Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg	4 fl.
Von der Königl. Regierung von Niederbayern . . .	4 fl.
Von der Königl. Regierung von Oberfranken . . .	4 fl.
Von der Königl. Regierung der Oberpfalz und Regensburg	4 fl.
Von der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg . . .	4 fl.
Vom k. Kreisobergeometer Hrn. von Fabris in Regensburg	4 fl.
Vom technischen Revisor Hrn. Kolb in Würzburg . . .	4 fl.
	Sa. 28 fl.

München, den 2. August 1868.

Redacteur: Friedrich Neuner.

Kgl. Hofbuchdruckerei von Dr. C. Wolf & Sohn.

Zeitschrift für Geometer.

Nro. VII. des neunten Jahrgangs.

München im September 1868.

Geometer-Prüfungen und Vorbereitungslehrkurse hiezu.

(Schluß.)

Wir haben in der vorigen Nummer unseres Blattes die Motive, welche die hohe Staatsregierung vorerst abgehalten haben könnten, dem nächsten Geometerconcurse einen unentgeltlichen Vorbereitungslehrkurs vorausgehen zu lassen; aufgezählt und denselben sicher Beachtung verdienende Gegengründe gegenübergestellt; wir wollen nun noch einige weitere bisher nicht erwähnte Vortheile dieses seither jedem Concurse vorausgegangenen, offiziellen Lehrkurses erwähnen.

Wie wir bereits mehrfach dankend anerkannt haben, sind die Vorbedingungen zur Admission bei Geometerprüfungen nun in einer Weise festgestellt, die volle Bürgschaft für eine tüchtige theoretische Vorbildung aller künftigen Geometer bietet;*) allein bei jedem wissenschaftlichen Berufe ist dann auch noch ein spezielles **Fachstudium** außer der Dienstpraxis nothwendig. Hiezu war den Geometern seither durch die beiden dem theoretischen, wie dem praktischen Concurse vorausgehende Lehrkurse Gelegenheit geboten, indem im niedern Lehrkurse die sich an die Theorie zunächst anschließenden und in der Praxis vor Allem nöthigen Gegenstände gelehrt wurden, als Katasterplan-Zeichnen, Katasterflächen-Berechnung, die leichteren Fälle

*) Finanzministerialreskript v. 17. VII. 1867 Nr. 7769; Z. f. G. VIII. 87.

der Flächentheilung und der praktischen Geometrie nebst Instrumentenlehre; im höheren Lehrkurse dagegen Behandlung der Steinabdrücke, dienstliche Correspondenz, die schwierigeren Fälle der Flächentheilungen und aller Arten von Mutationsmessungen, wie überhaupt der praktischen Geometrie incl. Triangulirung und graphischer Punktenbestimmung, dann Erläuterung der auf dieses Fach Bezug habenden Gesetze und Instruktionen, Kataster-Anfertigung und Fortführung. Dazu in beiden Kursen ein Repetitorium über Mathematik, welch letzteres erst dann wegfallen kann, wenn blos solche Candidaten, die die dermaligen strengeren Vorbedingungen zur theoretischen Prüfung wirklich erfüllt haben, vorhanden sind, was aber beim nächsten praktischen Concurse noch nicht der Fall ist, da Dispensen von diesen Vorbedingungen bei den Prüfungen des Jahres 1866 in höchst freigebiger Weise ertheilt wurden. Eine weitere Reduction der Lehrgegenstände wird später aus gleichem Grunde bei noch einigen der obengenannten Lehrgegenstände, namentlich für solche Candidaten, die vier Jahre technische Anstalten mit gutem Erfolge besucht haben, möglich sein, allein für die oben durch gesperrte Schrift hervorgehobenen Lehrgegenstände werden diese Vorkurse stets nothwendig sein, da solche unseres Wissens auf keiner anderen Anstalt überhaupt gelehrt werden, auf keinen Fall in so eingehender Weise, wie es für Geometer unbedingt geboten ist.

Die angedeutete später möglich werdende Reduction der Lehrgegenstände kann aber nur als Zeitgewinn für den ausführlichen Vortrag der übrigen Lehrfächer willkommen sein, denn wenn auch in den ca. 7 bis 8 Monate umfassenden Dauer beider Lehrkurse bisher durch die Aufopferung der Lehrer, wie den Eifer der Zuhörer unglaublich viel geleistet wurde, so war der Unterricht bei einzelnen Gegen-

ständen, namentlich dem nicht so unmittelbar gebotenen doch auf gar zu wenige Stunden beschränkt.

Die Trennung der Unterrichtskurse in die erwähnten zwei Abtheilungen hat sich gleichfalls als sehr vortheilhaft erwiesen, da erst nach einer gewissen Messungs- und Bureau-Praxis die Vorträge über die schwierigeren Mutations-Messungen, die deßfallsigen gesetzlichen und instructiven Bestimmungen u. dgl. recht verständlich sind, und die hiebei gezeigten Geschäftsvortheile von Männern, die dem Fache 20 und 30 Jahre oder noch länger angehören, mit außerordentlicher Routine vorgezeigt, nach den gemachten Erfahrungen alsdann weit besser aufgegriffen und auch höher geschätzt werden, wenn der Candidat dieselben bei seiner vorherigen Praxis entbehrt hat. Es ist dieß eine Einrichtung die sich auch anderwärts bewährt, wie z. B. bei landwirthschaftlichen Lehranstalten, wo auch den wissenschaftlichen Vorträgen oder dem Fachstudium eine ein- bis zweijährige Praxis vorausgeht.

Es sei uns hier erlaubt, nochmals auf die Verschiedenartigkeit der Praxis zurückzukommen und ergänzend beizufügen, in wie wenig Bezirken gerade während des Einen Praxisjahres vor dem Concurse Arrondirungen, größere Gemeindegründevertheilungen oder Dismembrationen, Forstpurifikationen, Eisenbahn-, Kanal- oder Straßen-Ummessungen u. dgl. anfallen werden, wie höchst wünschenswerth, ja nothwendig es daher ist, daß die Candidaten auch hiemit rechtzeitig vertraut gemacht werden.

Wie wenig Bezirksgeometer waren bisher in der Lage sich neuere oder verbesserte Instrumente, die zur leichteren oder genauern Lösung ihrer Aufgaben so nothwendig wären, sich anzuschaffen und mit denselben sich vertraut zu machen, wir nennen hier blos den Planimeter, Pantographen, Nivellir- und Winkel-Instrumente. Wie gut ist es, wenn die

jüngeren Fachleute während ihres Fachstudiums auch diese Instrumente anzuwenden lernen und so eine größere Verbreitung derselben dadurch erzielt wird.

Den größten, durch die Praxis so allgemein nimmermehr zu erreichenden Vortheil gewähren aber diese Vorbereitungslehrkurse durch die einzeln, wie im Ganzen systematisch aneinander gereihten Vorträge, an welche sich die Bearbeitung der verschiedenen praktischen Fälle ergänzend anschließt, wodurch die eifrigen Candidaten in ihren Scripten und gleichzeitig angelegten Manualacten ein Vademecum von unschätzbarem Werthe für die ganze folgende Praxis- und Dienstzeit erhalten, in welchem wir selbst Bezirksgeometer nach 20 Jahren noch behufs Lösung schwieriger Probleme herumblätternd und gewünschten Aufschluß erhaltend fanden.

Der leider so früh dahingeschiedene Staatsrath von Heeres, der unsers Wissens der erste Director der kgl. Steuerkatasterkommission war, welcher dem Berufe der Katastertechniker einen höheren Werth beizulegen wußte, hat sich daher wiederholt mit dem in der Katastertechnik so hervorragenden Trigonometer Wild*) besprochen, wie diese Lehrkurse auf mehrere Winter sich ausdehnen ließen, weil von beiden die quasi traditionelle Fortpflanzung der während eines halben Jahrhunderts gemachten praktischen Erfahrungen gerade durch diese Lehrkurse als möglich und wünschenswerth erkannt wurde.

Aber auch die Messungspraktikanten selbst haben den hohen Werth dieser Lehrkurse für ihr gründlicheres Fachstudium vollkommen erkannt und die überwiegende Mehrzahl derselben sich für die ihnen hiedurch zu ihrer Ausbildung gebotene Gelegenheit dankbar ausgesprochen, ja mehrere

*) Z. f. G. Bd. IX. pag. 40.

derselben sogar darum nachgesucht, nach bereits bestandenem Concurse einzelne Vorträge späterer Lehrkurse nochmals frequentiren zu dürfen.*) Ebenso haben die Prüfungsresultate stets einen mathematischen Beweis für die Nützlichkeit dieser Lehrkurse ergeben**) und kein dem Fache Angehöriger hat daher an ein Aufgeben derselben bis zum Bekanntwerden der höchsten Finanzministerialentschließung vom 7. Mai 1868 Nr. 2007 auch nur entfernt gedacht.

Die uns hierüber vielfach bekannt gewordenen brieflichen Aeußerungen der durch diesen höchsten Erlaß zunächst hart betroffenen Candidaten des nächsten praktischen Concurses stimmen vollkommen darin überein, daß ihnen das Bestehen dieser Prüfung mit wünschenswerth gutem Erfolge hiedurch wesentlich erschwert werde. Es haben sich deßhalb auch bereits unterm 18. Juni 12 dieser Candidaten bittend an Se. Majestät den König um Eröffnung eines Lehrkurses gleichwie bei allen seitherigen Prüfungen gewandt, und wenn dieses Gesuch auch unterm 17. Juli leider abschlägig verbeschieden wurde, wahrscheinlich in Folge der geringen Zahl der Petenten, so dürfen wir nicht zweifeln, daß die jüngst nochmals von 43 (ca. zwei Drittel der sämmtlichen) Candidaten eingereichte Vorstellung bei dem bekannten Gerechtigkeitssinne und dem allseitig sich zeigenden Wohlwollen des erhabenen Monarchen wohl einer günstigeren und ermuthigendern Resolution sich erfreuen zu haben dürfte.

Wenn s. Z. in diesem Blatte***) die bei den Prüfungen i. J. 1866 geübte größere Strenge, weil nur von Vortheil für den Stand und die Katasterevidenterhaltung — übereinstimmend mit allen Sachverständigen — als eine höchst erfreuliche Wahrnehmung bezeichnet und entschieden gegen ein Rück-

*) Z. f. G. Bd. VII. pag. 161.

**) Z. f. G. Bd. VII. pag. 154.

***) Z. f. G. Bd. VII. pag. 153.

wärtsgehen in dieser Beziehung sich ausgesprochen wurde, so haben wir uns jetzt auch verpflichtet erachtet, in Vorstehendem jeder thunlichen Erleichterung für die Examinanden, um den gesteigerten Anforderungen entsprechen zu können, sicher nicht unbegründete und hoffentlich nicht erfolglos verklingende Worte zu leihen.

Gesetze, Verordnungen, Generalia etc.

Das Zollvereinsgesetz, die Besteuerung des Tabaks betr.

(Gesetzblatt für das Königreich Bayern Nr. 42 v. 4. Sept. 1868.)

§. 1.

Der im Zollvereinsgebiet erzeugte Tabak unterliegt einer Steuer nach Maßgabe der Größe der jährlich mit Tabak bepflanzten Grundstücke.

Die Steuer beträgt von je sechs preußischen Quadratruthen oder 2½ Dezimalen eines bayrischen Tagwerks mit Tabak bepflanzten Bodens 6 Sgr. (21 kr.) jährlich.

Wo die Quadratruthenzahl der von einem und demselben Pflanzer mit Tabak bepflanzten Gesammtfläche durch 6 nicht theilbar ist, bleibt das unter sechs Ruthen betragende Maß bei der Steuer unberücksichtigt.

§. 2.

Befreiung der Steuer (§. 1) tritt ein, wenn die von einem Pflanzer oder von mehreren zu Einem Hausstande gehörigen Pflanzern mit Tabak bebaute Gesammtfläche weniger als sechs Quadratruthen (2½ Dezimalen) beträgt.

§. 3.

Jeder Inhaber einer mit Tabak bepflanzten nach §. 1 steuerpflichtigen Grundfläche ist verpflichtet, der Steuerbe-

hörde des Bezirks vor Ablauf des Monats Juli die bepflanzten Grundstücke **einzeln** nach ihrer Lage und Größe im Landesmaße — genau und wahrhaft — schriftlich anzugeben. Derselbe erhält darüber von der gedachten Behörde eine Bescheinigung.

§. 4.

Die Angaben (§. 3) werden Seitens der Steuerbehörde geprüft, welche dabei von den Gemeindebeamten zu unterstützen ist.

Vermessungskosten dürfen hiedurch dem Tabakspflanzer nicht erwachsen.

§. 9.

Die Steuer wird zum ersten Male für die i. J. 1869 mit Tabak bebauten Grundstücke erhoben.

§. 10.

1) Wer es unterläßt, die im §. 3 vorgeschriebene Angabe hinsichtlich aller oder einzelner mit Tabak bepflanzten Grundstücke rechtzeitig zu machen, hat das Vierfache desjenigen Steuer-Betrages, um welchen die Staatskasse dadurch hätte verkürzt werden können, als Strafe verwirkt. Die Steuer selbst ist unabhängig von der Strafe zu entrichten.

2) Wer zwar alle mit Tabak bepflanzten Grundstücke rechtzeitig angibt, dabei jedoch die Fläche eines Grundstücks dergestalt unrichtig bezeichnet, daß das verschwiegene Flächenmaß mehr als den zwanzigsten Theil der Fläche des mit Tabak bepflanzten Grundstückes beträgt, verfällt in eine Ordnungsstrafe bis zur Höhe der doppelten Steuer von dem verschwiegenen Flächenmaße. Daneben ist die einfache Steuer zu erlegen.

3) 2c. 2c.

§. 13.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden vom Bundesrathe des Zollvereins festgestellt.

Sollte bei dem einen oder andern unserer sehr verehrlichen Leser die Frage entstehen, warum wir das Zollvereins-Tabaksgesetz hier auszugsweise in unsre Zeitschrift aufgenommen haben, so dürften nachstehende Erörterungen zur Beantwortung dieser Frage genügen.

Ad §. 1. Wir haben schon früher*) darauf aufmerksam gemacht, daß wir in dem „Bayrischen Tagwerk à 40000 Quadratfuß" für das ganze Königreich Bayern zwar ein einheitliches Feldmaß haben, was seit der allgemeinen Landesvermessung und Katastrirung mehr und mehr auch alle früheren Lokalflächenmaaße verdrängt hat, daß aber dieses gleichheitliche Maß durch die Unterabtheilungen in Dezimalen leider wieder verloren gegangen ist, indem in den Katastern der Stadt München, dann der Kreise Pfalz und Unterfranken die Flächen der Grundstücke in ganzen und Tausendtels Tagwerken, (mit drei Dezimalstellen), in allen übrigen Katastern in ganzen und Hundertels Tagwerken (mit zwei Dezimalstellen) eingetragen wurden, demzufolge aber dort in der Regel der tausendste Theil, hier der hundertste Theil des bayrischen Tagwerks Ein Dezimal genannt wird.

Wir sind daher der festen Ueberzeugung, daß die im Gesetze gewählte Vergleichung des preußischen und bayrischen Maßes:

„6 preußische Quadratruthen = 2½ Dezimalen eines bayrischen Tagwerks"

*) Z. f. G. Bd. III., pag. 67 und 68.

in der ersten Zeit mehrfach zu Mißverständnissen Anlaß geben wird und daher in nachfolgender Weise wohl allgemein verständlicher ausgedrückt worden wäre:
„6 preußische Quadratruthen oder 0,025 bayrische Tagwerk
(also nahezu 1000 bayrische Quadratfuß*).“

Ad §. 3. Hier liegt die Frage nahe, wie die Tabak bauenden Grundbesitzer die angeordneten schriftlichen Angaben herzustellen haben? Insoferne von denselben ganze Grundstücke, wie solche im Kataster unter eigner Plannummer und Fläche vorgetragen sind, mit Tabak bebaut werden, dürfte dieß keinem Anstande unterliegen, da die vorgeschriebenen landesüblichen Flächen nebst den Plannummern (i. e. deren Lage) aus den Katasterauszügen zu entnehmen sind; sind dagegen blos Theile solcher Katasterobjecte mit Tabak angepflanzt, so wird eine vorherige Messung, Plan-

*) 1 preußische Ruthe = 12 preußische Fuß,
1 „ Quadratruthe = 144 „ Quadratfuß,
1 preußischer Quadratfuß = 1,15640 bayrische Quadratfuß,
1 preußische Quadratruthe = 166,5216 bayrische Quadratfuß,
1 preußische Quadratruthe = 1,665216 bayrische Quadratruthen,
1 preußische Quadratruthe = 0,00416304 bayrische Tagwerk;
daher
6 preußische Quadratruthen = 0,02497824 (nahezu 0,025) bayr. Tagwerk,
= 999,1296 (nahezu 1000) bayr. Quadratfuß,
= 9,9913 (nahezn 10) bayr. Quadratruthen.

Verifikation und Flächenberechnung nicht zu umgehen sein. Lassen die sämmtlichen Grundbesitzer einer Gemeinde, welche sich mit Tabakbau beschäftigen, diese Messungen ꝛc. gleichzeitig und gelegenheitlich durch den Bezirksgeometer vornehmen, so wird dieß durchaus nicht theuer kommen, und zwar um so weniger, je mehr Tabak in einer Gemeindeflur gebaut wird.

Warten die Grundbesitzer aber zu, bis der Termin zur Abgabe ihrer schriftlichen Anzeigen nahezu verstrichen ist, und kommt dann heute der eine aus dieser Gemeinde, morgen der andere aus einer zweiten Gemeinde u. s. f., so daß dann diese Messungen vereinzelnt und verbunden mit großen Auslagen für Gefährte vorgenommen werden müssen, dann steht allerdings eine unverhältnißmäßig große Ausgabe in Aussicht. Man wolle aber in solchen Fällen dann nicht wieder das alte, hier wie vielfach unmotivirte Klagelied über die großen Vermessungskosten anstimmen, sondern den Grundbesitzern offen sagen, daß sie die größern Ausgaben selbst veranlaßt haben.

Wir glauben, daß bei rechtzeitiger Anmeldung dieser Vermessungen in einer Gemeinde, wo der Tabakbau in größerer Ausdehnung betrieben wird, der Bezirksgeometer für Vermessung, Flächenberechnung und Ausstellung von Zeugnissen per Tagwerk kaum mehr als 10—15 kr. verrechnen wird, eine Ausgabe, die gegenüber der neuen Tabaksteuer à 14 fl. per Tagwerk wohl als eine verschwindende zu betrachten ist, nebenbei aber die Grundbesitzer vor den im §. 10 verkündigten gesetzlichen Strafen vollkommen sicher stellen wird.

Ad §. 4. Durch die Controle der abgegebenen Anzeigen dürfen Vermessungskosten für die Tabakspflanzer nicht erwachsen.

Ad. §. 10. Wird auf das zu §. 3 Gesagte hingewiesen.

Ad §. 13. Bei den hier in Aussicht gestellten Anordnungen zum Vollzuge des Gesetzes dürfte namentlich auch ausgesprochen werden, daß in jenen Ländern, in welchen eine allgemeine Landesvermessung und Katastrirung bereits auf gesetzmäßigem Wege stattgefunden hat, die hieraus gewonnenen Flächenresultate, soweit es sich um die Bebauung ganzer Grundstücke handelt, maßgebend sind. Sollte sich bei der Controle nach §. 4 oder sonst wie auch ergeben, daß die erwähnten Katasterflächen wirklich in einzelnen Fällen um mehr als den zwanzigsten Theil von der wirklichen Fläche abweichen, so hätte zwar eine nachträgliche Berichtigung der ursprünglichen Angaben und eine Verifikation der Tabakssteuer für die Folgezeit einzutreten, ohne daß jedoch der Grundbesitzer bei einer Mehrung der Fläche der in §. 10 Ziff. 2 ausgesprochenen Strafe unterläge, noch bei einer Minderung der Fläche auf einen Rückersatz für zuviel bezahlte Steuer Anspruch machen können.

Diese Bestimmung dürfte als ebenso praktisch wie billig anerkannt werden, da sich die Plus- und Minusdifferenzen für die Zollvereinskassa meist nahezu vollständig ausgleichen dürften; ferners das gleiche Verhältniß in der Regel auch bei den verschiedenen Grundstücken größerer Tabakspflanzer der Fall sein möchte, eine zeitweise zu viel bezahlte Steuer aber durch die Ersparung der Kosten für die alsdann nicht bei allen, mit Tabak bebauten Grundstücke nothwendige Vermessung wenigstens einigermaßen ausgeglichen würde.

In gleicher Weise dürfte der Tabakspflanzer von der in §. 10, Ziffer 2, ausgesprochenen Strafe entbunden sein, wenn sich seine Angaben bezüglich der Flächen bei blos zum Theil mit Tabak bebauten Grundstücke auf das Zeugniß eines geprüften und beeideten Geometers (in Bayern in der Regel des einschlägigen Bezirksgeometers) stützen.

Schlüßlich glauben wir, daß die bei dieser Angelegenheit betheiligten Grundbesitzer darauf aufmerksam gemacht werden dürften, bei den ihnen obliegenden Flächenangaben namentlich in jenen Fällen sehr vorsichtig zu sein, wo sie von mehreren aneinanderliegenden Grundstücken, welche im Kataster zwar unter eigenen Plannummern oder Litern ausgeschieden mit ihren einzelnen Flächen vorgetragen sind, nur das eine oder andere dieser Objekte mit Tabak bebauen. Es ist nämlich in diesen Fällen dem Nichttechniker vielfach geradezu unmöglich, genau zu wissen, welche Flächen diese oder jene Plannummer umfaßt, andrerseits liegen Veränderungen der Zwischengrenzen so sehr in dem Willen der dermaligen und früheren Besitzer und sind solche durchaus keiner Controle durch zeitweise Ummessung unterworfen, so daß sich hier erfahrungsgemäß nicht selten bedeutende Flächendifferenzen zwischen Katastervortrag und factischem Besitz ergeben.

Bekanntmachungen.

Für den Jahrgang 1868 Band IX. der Zeitschrift für Geometer wurden bis zum Heutigen weiters vereinnahmt:

Vom k. Bezirksgeometer Herrn Killian in Lichtenfels	.	5 fl.
„ „ „ „ Schaupp in Schweinfurt		4 fl.
„ „ „ „ Löw in Karlsstadt . .	.	5 fl.
„ „ „ „ Rathmayer in Hemau	.	4 fl.
„ Messungspraktikanten Herrn Weiß in Röttingen .	.	4 fl.
„ „ „ Schott in München	.	4 fl.
	Sa.	26 fl.

München, den 7. September 1868.

Redacteur: Friedrich Reuner.

Kgl. Hofbuchdruckerei von Dr. C. Wolf & Sohn.

Zeitschrift für Geometer.

Nro. VIII. des neunten Jahrgangs.

München im November 1868.

Versammlung der oberpfälzischen Bezirksgeometer im Oktober 1868 in Regensburg.

So dankenswerth und erfreulich der Tarif für Neubau-Messungen vom 18. Juni ds. Jhrs. für alle Bezirksgeometer sein mußte, so schienen mir doch die Erläuterungen zur Ausscheidung der einzelnen Tarifsätze für die Anwendung auf die verschiedenen Neubau-Gattungen Zweifel zuzulassen, wodurch möglicher Weise Uebergriffe herbeigeführt, und Mißfallen der höchsten und hohen Stellen zu befürchten stünde. Diese meine Befürchtung theilte ich unterm 26. August mittelst Circular meinen sämmtlichen Collegen der Oberpfalz mit, brachte eine Conferenz zur Besprechung des Gegenstandes in Vorschlag, und nachdem sich dieselben insgesammt einverstanden erklärt hatten, setzte ich die Zusammenkunft auf Sonntag den 18. vor. Mts. fest.

Es erschienen alle Bezirksgeometer der Oberpfalz, zwei durch Krankheit verhinderte ausgenommen, dann ferner der dermalige Geschäftsführer in den allgemeinen Standesangelegenheiten, Herr Bezirksgeometer Hochgaßner, welcher nach constantem Conferenzbeschluß Nr. 2 (Z. f. G. B. VII. pag. 170) von der Sache in Kenntniß zu setzen war, und der hiezu noch besonders eingeladene kgl. Steuerassessor Herr Spielberger. Von diesem Zusammentritte hatten die Herrn Bezirksgeometer Edelmann und Vogt zufällig Kenntniß erhalten, und erschien der Erstere persönlich, wäh-

rend Herr Vogt den versammelten Collegen auf telegraphischem Wege freundlichen Gruß zusandte.

Die Besprechung des bereits berührten Hauptberathungsgegenstandes nahm den ganzen Sonntags-Vormittag in Anspruch und wurden dadurch die angedeuteten Zweifel gehoben und der primär im Auge gehabte Zweck vollkommen erreicht. Der nächste Morgen war zu weiteren dienstlichen Besprechungen bestimmt, und hier traf die Nachricht ein, daß der Entwurf zur neuen Dienstes-Instruktion für Bezirksgeometer bereits an die königlichen Kreisregierungen und mehrere Rentämter gelangt sei.

Der anwesende kgl. Steuerassessor Herr Spielberger wurde ersucht über einige Punkte der durch die neue Instruktion wohl anzunehmenden Arbeits-Mehrung und der hiefür entsprechenden Recompense gefälligst Aufschluß zu ertheilen. Nachdem derselbe aber, abgesehen davon, daß er über die erfolgte Hinausgabe zur Zeit noch gar keine Kenntniß hatte, sich entschieden dahin erklärte, in dieser Sache vorerst auch keinerlei Aufschluß ertheilen zu können, so mußten an Mittel und Wege gedacht werden, welche die sämmtlichen Bezirksgeometer in die Lage setzen, in dieser für sie so wichtigen Sache und Lebensfrage ihre Interessen doch einigermaßen vertreten zu können.

Das Resultat unserer weiteren Berathung war nun, eine allgemeine Geometer-Versammlung in kürzester Zeit einzuberufen und rechtzeitig an die allerhöchste Stelle die unterthänigste Bitte um Herabgabe dreier Exemplare fraglichen Instruktions-Entwurfes zu richten, damit den Berathungen der erwähnten Versammlung eine positive Grundlage geboten sei. Dabei wurde die allgemeine Zuversicht ausgesprochen, daß diese Bitte wohl kaum abschlägig verbeschieden werden dürfte, nachdem die früher eingereichte

unterthänigste Bitte um Einberufung einer Commission (Z. f. G. Bd. IX. 92) leider unberücksichtigt geblieben und sonach nur auf diese Weise späteren gehorsamsten Vorstellungen um Abänderungen der in der neuen Instruktion bereits getroffenen Bestimmungen vorgebeugt werden könne.

Nach öffentlichen Blättern sind in jüngster Zeit so vielfache Beweise gegeben, daß die höchsten Stellen es selbst für angemessen hielten, bei ähnlichen in den Geschäftsvollzug tiefer eingreifenden Instruktionen stets die Ansichten der betreffenden Fachangehörigen rechtzeitig einzuvernehmen, und somit dürfte wohl auch bei dem **Geometersache allein** von dieser wohlthätigen und höchst sachförderlichen Uebung eine Ausnahme kaum gemacht werden.

Im ferneren Verlaufe der Debatte kam auch das neue Vermarkungs-Gesetz, sowie der Ausfall des zeither vor Geometer-Prüfungen üblichen Vorbereitungs-Lehrkurses bei der k. Steuerkataster-Commission zur Sprache, es wollte aber auf diese Gegenstände nicht näher eingegangen werden, weil sie bei der allgemeinen Geometer-Versammlung einer gründlicheren Besprechung vorbehalten bleiben sollen. Es konzentrirte sich nun die Aufmerksamkeit aller Anwesenden schlüßlich noch auf die Mittheilung eines anwesenden Bezirksgeometers, nach welcher nämlich künftighin die Anfertigung neuer Gemeinde-Pläne den Bezirksgeometern entzogen und ausschließend der k. Steuerkataster-Commission zugewendet werden sollen. Diese Mittheilung erregte bei den ohnehin dermalen bestehenden Arbeits-Mangel um so größere Sensation, als hiefür gegründete Motive von keinem der Anwesenden vorgefunden werden konnten.

Den Schluß unserer Versammlung bildete nur noch der allseitige Wunsch, daß zur Hebung der Befürchtungen sowohl in dieser Richtung, als auch in Ansehung der neuen

Bezirksgeometer-Instruktion die Mittel bei der nächst bevorstehenden allgemeinen Geometer-Versammlung gefunden werden mögen und deßhalb auch eine recht zahlreiche Betheiligung an dieser Versammlung stattfinde.

Heyder.

Die eilfte Wanderversammlung bayerischer Landwirthe zu Rosenheim vom 2. bis 4. Juni 1868, hier die Arrondirungs-Frage.

Unter Hinweisung auf das über diese Versammlung in vorliegender Zeitschrift bereits Mitgetheilte (pag. 68 und 94 des laufenden Jahrgangs) glauben wir vor Allem bemerken zu müssen, daß in jüngster Zeit ein ausführlicher Bericht über diese Versammlung im Drucke erschienen und bei jedem Kreiscomité um ca. 30 kr. zu haben ist, so daß wir unser früher gegebenes Versprechen erfüllt zu haben glauben, wenn wir in Nachstehendem nur einiges zunächst und besonders für Geometer Interessante hervorheben, da gewiß die meisten Geometer die kleine Ausgabe nicht scheuen werden, um sich und Andere aus dem erwähnten kleinen Werkchen mit seinem reichen Inhalte zu belehren.

Herr Bezirksamtsassessor Weckerle leitete die Debatte über die Arrondirungsfrage mit Verlesung seines gediegenen Referates ein und führte darin die Gründe auf, warum das Arrondirungsgesetz bis jetzt so selten zur Anwendung kam. Wir stimmen dem Referate bezüglich der meisten darin entwickelten Anschauungen bei; bei den nachfolgenden Behauptungen des Herrn Weckerle ist uns dieß aber nur theilweise möglich, es heißt nämlich wörtlich auf:

pag. 7, lit. c. „daß es, wo Arrondirungslust besteht, an der nöthigen **technischen** Hilfe in den Projectir-

ungen, Vorbereitungs- und Vorlage-Arbeiten fehlt, und deßhalb manche gewünschte Arrondirung unterbleibt, weil im rechten Augenblicke die nöthige Hilfe nicht **sofort** zur Hand ist."

pag. 12 und 13. „Will arrondirt werden, so bedarf der Arrondirungslustige vor Allem eines Technikers, der projectirt, die Grundbesitzer anleitet, die technischen Arbeiten ausführt, die Vortheile anschaulich macht, gefürchtete Nachtheile widerlegt, Vereinbarungen erzielt oder die Vorlagearbeiten für Durchführung des Gesetzes erledigt.

Hiezu sind **eigne sustentirte** Techniker nöthig.

Dermalen stehen lediglich die Bezirksgeometer zu Gebot. Arrondirungen nehmen, bis sie zu Vereinbarungen führen, oder zur Vorlage behufs Durchführung des Gesetzes bereift sind, Vierteljahre für den Techniker ausschließlich in Anspruch. Die wenigsten Bezirksgeometer können, wenn sie auch Lust zum Arrondiren haben, diese Zeit ihren eigentlichen Berufsgeschäften entziehen. Aber auch selbst für den Fall des Nichtvorhandenseins dieser Berufshindernisse kann den Bezirksgeometern nicht zugemuthet werden, einer schwierigen und riesigen Arbeit mit ungewissem Erfolge und Lohne sich zu unterziehen und kleinere Arbeiten mit rascher und sicherer Bezahlung hintanzusetzen.

Als ungewiß muß aber der Erfolg und Lohn bezeichnet werden, weil einerseits die Arbeit am Ende angelangt sein muß, bis es sich zeigt, ob sie wirklich angenommen wird, andrerseits für den Fall der Nichtannahme der Techniker um die Bezahlung mit aller Welt sich herumzerren muß, und schließlich, wenn er sich an die Projectirung ohne förmliches Mandat machte, nichts, oder im günstigsten Falle von den Anregern ein hinter dem Um-

fange und der Schwierigkeit weit zurückbleibendes Aversum erhält.

Noch weniger wird es nicht angestellten Technikern, die ohne bestimmte Einnahmsquelle lediglich auf ihren Privatverdienst angewiesen sind, nach derartigen unsichern Arbeiten gelüsten.

Ich reihe daher an meinen Antrag auf Abänderung des Art. 1, Ziffer 1 u. 2 des Gesetzes den weitern Antrag, an die k. Staatsregierung die Bitte zu richten, daß sie die Sache in die Hand nehme und dahin wirke, daß **eigne Arrondirungstechniker** aufgestellt und **die Mittel zu deren Sustentation** geschaffen werden."

Im Allgemeinen hat schon der k. Steuer-Assessor Spielberger bei der Versammlung selbst diese, z. Th. nicht ganz richtigen Anschauungen widerlegt (vergleiche pag. 27 u. 28 des gedruckten Berichts), da sich derselbe aber dort, wie wohl anzunehmen, möglichst kurz fassen mußte, so dürfte es nicht überflüssig erscheinen, hier einige Momente der aufgestellten Behauptungen noch eingehender zu besprechen.

Auch uns sind jene Gemeinden, welche ihre Arrondirungslust wegen Mangels der nöthigen technischen Hilfe unterdrücken mußten, nicht bekannt, und wir bedauern ungemein, daß diese Gemeinden und Fluren nicht beim Namen genannt wurden, da dann sicher die einschlägigen Bezirksgeometer ganz andre Verhinderungsursachen zu Tage gefördert hätten. Was die erwähnte **sofortige** Realisirung der Wünsche einiger Arrondirungslustigen oder selbst der Mehrzahl der Grundbesitzer einer Flur betrifft, so werden auch hier mancherlei Hindernisse in den Weg treten, worunter wohl auch hie und da momentane Verhinderung des Bezirksgeometers zu zählen sein mag. Der Willen zur Durchführung einer eigentlichen oder größern Arrondirung

muß unsers Erachtens aber wohl bereift sein, und wenn die Grundbesitzer einer Flur so intelligent sind, daß sie in der Einsicht der großen Vortheile der Zusammenlegungen sich der großen Mehrzahl nach für dieselbe einmal ausgesprochen haben, so trauen wir ihnen mehr Beständigkeit zu, als daß sie bei einer Verzögerung von ein Paar Monaten in ihrem Eifer schon wieder erkaltet sind und die Sache auf sich beruhen lassen. Bei einem bloßen Strohfeuer von Begeisterung dürfte aber unsers Erachtens eine Arrondirung überhaupt kaum zu Stande kommen, wenn auch der Geometer sofort am Platze wäre, da eben der schwache Eifer und schwankende Wille trotzdem eher verschwunden und verändert sein wird, ehe die Hauptprojecte und anderweitigen, unbedingt nöthigen Vorarbeiten sich erledigen lassen.

Sollte der einschlägige Bezirksgeometer aber wirklich in einzelnen Ausnahmsfällen keine Zeit oder Lust zur Uebernahme von derlei sonst von Geometern so sehr gesuchten und denselben durch höchsten Erlaß vom 16. Februar 1863, Ziffer 1*) noch besonders anempfohlenen Arbeiten haben, so wird es sicher den Betheiligten nicht schwer fallen, einen Techniker für die Projectirung und Durchführung beabsichtigter Arrondirungen zu gewinnen, da es nach der ebenallegirten höchsten Finanzministerial-Entschließung Ziffer 5 gestattet ist, daß angestellte Bezirks- oder Ober-Geometer auch außerhalb ihres Bezirks solche Arbeiten übernehmen dürfen, wenn sie nach Ziffer 2—5 genannten Erlasses für die Verwesung ihrer Function geeignete Sorge tragen, ferners selbst noch nicht angestellte Geometer und Messungspraktikanten durch höchste Genehmigung des k. Staatsministeriums der Finanzen zum Vollzuge fraglicher Arbeiten ermächtigt werden können. Durch

*) Z. f. G. Bd. IV. pag. 54.

diese höchsten Anordnungen, mit welchen sich die Geometer vollkommen einverstanden erklärten,*) dürften also wohl dem Bedürfnisse in vollster Weise Rechnung getragen worden sein, und würden Arrondirungen, deren Projectirung und Ausführung der einschlägige Bezirksgeometer nicht selbst übernehmen will oder für welche die Betheiligten einen andern Techniker wünschen, nach dem bei der Rosenheimer-Versammlung durch den k. Steuer-Assessor Herrn Spielberger gestellten Antrag öffentlich ausgeschrieben, so möchte der angebliche Mangel an Arrondirungs-Technikern bald thatsächlich widerlegt sein. (Forts. folgt.)

Varia.

Aus Nr. 245 der neuesten Nachrichten vom 1. September 1868:

Die in Folge hohen Alters und Krankheit seit einigen Wochen sustentirten Bediensteten der k. Steuerkataster-Commission haben dem Vorstande dieser Stelle, dem k. Direktor Scheibenpflug, ein sehr sinnig und prachtvoll gefertigtes Tableau — ein wahres Meisterwerk — überreicht, um ihre unbegrenzte Verehrung und Dankbarkeit zu bekunden für die Fürsorge und Menschenfreundlichkeit, welche der genannte hochverdiente Beamte ihnen angedeihen ließ;

sowie dann aus Nr. 246 desselben Blattes vom darauffolgenden Tage:

Zu dem gestrigen Artikel von Seite der jüngst sustentirten Bediensteten der k. Steuerkataster-Commission, in welchem dieselben ihre Freude und Dankbarkeit für die ihnen zu Theil gewordene Sustentirung ausgesprochen haben, muß nachgetragen werden, daß den gedachten Be-

*) Siehe Z. f. G. Bd. IV, pag. 23.

diensteten auf Bevorwortung von Seite des Vorstandes der k. Steuerkataster-Commission diese wohlwollende Fürsorge durch das k. Staatsministerium der Finanzen zugewendet worden ist.

Aus der Beilage zu Nr. 244 der Augsburger Abendzeitung vom 5. IX. 1868:

In der II. Plenarversammlung der Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe in Wien am 1. Sept. stand auf der Tagesordnung die Frage: „Wie ist vorzugehen, um dahin zu gelangen, daß die größeren Flüsse für die trockenen und regenarmen Ebenen zur Bewässerung so allgemein und umfangreich als möglich benützt werden?“ Professor Molin aus Wien plaidirt für das Bewässerungssystem der Alluvionen durch ein Netz von Navigations-Kanälen und gelangt zu den Schlußsätzen: für die Benützung des Wassers großer Flüsse zu Bewässerungszwecken benöthigt Deutschland ein ausgedehntes Netz von Navigations-Kanälen; diese sind in die Kategorie der Vizinalwege einzureihen; Gesetze für Bildung von Konsortien auf dem Prinzipe des Servituten- und Zwangswasserrechts sind erforderlich; bei Regulirung eines Flusses soll ein besonderes Augenmerk auf die Bewässerung gerichtet werden. Professor Fraas aus München nennt die Durchführung des von ihm vorgeschlagenen Bewässerungs-Systems eine Frage der Wirthschaftspolitik, eine Kapitalsfrage. „Wenn die Regierungen,“ sagt Redner, „Zinsengarantien für industrielle Unternehmungen geben, warum sollten sie dies nicht auch für landwirthschaftliche Unternehmungen thun? Dann wird sich auch das Kapital für Durchführung eines Bewässerungssystems finden.“ In wirthschafts-politischer Beziehung bemerkt der Redner: Der größte Widersacher in der Bewässerungsfrage ist die Industrie; sie hat sich die bewegende Kraft des

Wassers zunutze gemacht und will dem Landmanne das Wasser zur Bewässerung entziehen. Es sei daher nothwendig, daß die Landwirthschaft besser vertreten sei als bisher; dazu genügen die landwirthschaftlichen Vereine nicht. So gut die Industrie ihre Vertretung in den Handels- und Gewerbekammern hat, so soll die Landwirthschaft durch eine landwirthschaftliche Kammer vertreten sein. Redner beglückwünscht Oesterreich zu seinen Reformbestrebungen auf dem Gebiete der Landwirthschaft, die hoffentlich in Deutschland Nachahmung finden werden.

Durch den Nürnberger Anzeiger (Nr. 267 v. 25. 9. 1868) erfahren wir, daß von der k. bayer. Steuerkataster-Commission die zu den abgetretenen Gebietstheilen gehörigen Kataster-Materialien, darunter allein 255 Lithographiesteine, auf welchen die betreffenden Katasterpläne gravirt sind, an Preußen extradirt werden mußten.

Gesetze, Verordnungen, Generalia etc.

Nr. 3784. München, den 9. Oktober 1868.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Dem Messungspraktikanten Friedrich Kolb dahier nebst Consorten wird auf deren höchsten Orts im ausgesetzten Betreffe eingereichte zweite Vorstellung vom 31. August l. Js. zufolge höchsten Rescripts des königl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 12. vorigen Monats, Nr. 10990 eröffnet, daß deren Gesuch um Abhaltung eines officiellen Vorbereitungs-Lehrkurses zum nächsten praktischen Geometer-Concurse ein für allemal abgewiesen wird.

Bezüglich der am Schlusse oben erwähnter Eingabe berührten Frage, wurde von Seite des kgl. Staatsmini-

steriums der Finanzen durch gedachtes höchstes Rescript weiteres bestimmt und ausgesprochen, daß durch die Normativ-Entschließung vom 6. Februar 1866, Nr. 1696, allen Candidaten der gleiche Weg für ihre praktische Ausbildung vorgezeichnet ist, daher Alles ferngehalten werden muß, was als Begünstigung eines Theils der Candidaten, nämlich der Bemittelten und der in München wohnenden erscheint; ferner daß deßhalb nicht gebilligt werden kann, daß die Lokalitäten und Materialien der Katasterstelle einzelnen Candidaten, welche sich auf einem andern als dem vorschriftsmäßigem Wege — mittelst Privatunterrichts — auf die Geometerprüfung vorzubereiten gedenken, zur Verfügung gestellt werden, und endlich, daß es selbstverständlich nicht für angemessen erachtet werden kann, daß Beamte der Centralstelle, welche solchen Privatunterricht gegen Honorar ertheilen würden, bei der darauf folgenden Prüfung, als Commissäre, irgend wie verwendet werden.

Königliche Steuerkataster-Commission.

Scheibenpflug.

Imhof.

An den Messungspraktikanten Friedrich Kolb
in München.

Die Abhaltung eines Vorbereitungs-Lehrkurses zu der im nächsten Jahre stattfindenden praktischen Prüfung für Kataster- und Bezirks-Geometer betreffend.

Nr. 3784. München, den 10. Oktober 1868.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Nachtrage zu der unterm gestrigen ergangenen Entschließung der unterfertigten Stelle wird der Messungspraktikant Friedrich Kolb nebst Consorten hiemit speciell aufmerksam gemacht, daß in natürlicher Consequenz

des denselben mitgetheilten Inhalts des in rubrizirtem Betreffe unterm 12. vor. Monats ad Nr. 10,990 erlassenen kgl. Finanzministerial-Rescripts, diejenigen Beamten und Bediensteten der kgl. Steuerkataster-Commission, welche zu Commissären und Censoren für den nächsten praktischen Bezirksgeometer-Concurs bestimmt sind und noch bestimmt werden, und deren Namen dem ꝛc. Kolb und Consorten demnächst werden kundgegeben werden, einen Unterricht gegen Honorar an die am gedachten Concurse sich betheiligenden Geometer-Candidaten, zu ertheilen nicht befugt sind.

Königliche Steuerkataster-Commission
Scheibenpflug.

Imhof.

An den Messungspraktikanten Friedrich Kolb
in München.

Durch höchsten Beschluß des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 10. September 1868 Nr. 10094 wurde der Redaction der Zeitschrift für Geometer eine Unterstützung von Ein Hundert Gulden pro 1868 aus dem Katasterfonde gnädigst genehmigt.

Personal-Nachrichten.

Nach dem Verzeichnisse der vom Generalcomité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern bei der Feier des Central-Landwirthschafts-Festes im J. 1868 zuerkannten Preise haben für erfolgreiche und verdienstvolle Bestrebungen zur Emporbringung und Förderung der Landwirthschaft

die Bezirksgeometer Monn Adolph in Mallersdorf,
Seeberger Adolph in Deggendorf
und Seeberger Luitpold in Viechtach

die kleine silberne Vereins-Denkmünze, dann

der Messungspraktikant Mayer Alois, z. Z. Assistent des Bezirksgeometers in Landshut,
eine ehrende Erwähnung erhalten.

Gestorben in München:

Herr Anton Mascher, k. quiesc. Steuer-Liquidations-Commissär, 84. J. a.

Herr Joseph Deyrer, Rechnungscommissär bei der k. Regierung von Oberbayern, K. d. F.

Bekanntmachungen.

Wie aus dem Eingangs dieser Nummer unserer Zeitschrift enthaltenen Berichte der Versammlung der oberpfälzischen Bezirksgeometer zu Regensburg zu entnehmen ist, wurde zu dem dort genannten Zwecke die Einberufung einer allgemeinen Geometer-Versammlung in nächster Zeit für dringend geboten erachtet und gleichzeitig an den Unterzeichneten das Ansuchen gestellt, die deßfallsige Ausschreibung in Bälde zu erlassen.

Diesem Beschlusse zufolge wird hiedurch die gewünschte Geometer-Versammlung für die Tage vom 6. mit 8. Dezember lfdn. Js. festgesetzt und zur recht zahlreichen Betheiligung eingeladen. Die Sitzungen und geselligen Abendunterhaltungen werden auch dießmal im Saale des Augsburger Hofes stattfinden und wird daselbst auch am Samstag den 5. Dezember, Abends 7 Uhr, die übliche Vorbesprechung abgehalten.

Bei der nothwendigen Beschleunigung war ein vorheriges Befragen der Herrn Collegen nicht möglich, es werden daher diejenigen, welche mit dieser Versammlung nicht einverstanden sein sollten, ersucht, ihre Ansichten und Gegenmotive dem unterzeichneten Geschäftsführer rechtzeitig mit-

zutheilen, damit auch dem constanten Conferenzbeschlusse Nr. 19 (Z. f. G. VII, 175) entsprechend Rechnung getragen werden kann.

Bei dieser Gelegenheit mache ich gleichzeitig bekannt, daß die mir gleichfalls übertragene Vorstellung um gnädigste Verabfolgung von drei Exemplaren des Entwurfs der neuen Bezirksgeometer-Instruktion bereits bei höchster Stelle eingereicht wurde.

Schlüßlich werden jene Herrn Collegen, welche Anträge zur Berathung bei der nächsten Versammlung stellen wollen, ersucht, solche möglichst bald an den Unterzeichneten einzusenden, ebenso wenn dieselben in dem obengenannten Gasthofe zu wohnen wünschen, ihr Zimmer unter Angabe der nähern Wünsche bei dem Pächter des „Augsburger-Hofes", Herrn Mauser zu bestellen.

München, den 30. Oktober 1868.

Hochgaßner, Bezirksgeometer
und derzeitiger Geschäftsführer.
Blumenstraße 13a/I rechts.

So weit wir von auswärts vernommen haben, soll der Entwurf zur neuen Bezirksgeometer-Instruction nunmehr von der k. Steuerkataster-Commission an die k. Kreisregierungen zur gutachtlichen Aeußerung abgesandt worden sein.

Nr. 34. Der Unterzeichnete, durch sechsjährige Praxis im Bezirksgeometer-Dienste vollkommen erfahren, sucht sofortige Verwendung. Emil Flach in Schwabach.

Nr. 35. Unterzeichneter, der im J. 1862 den theoretischen Concurs mit Note II bestand, sowie über eine tüchtige Praxis nach Ministerial-Vorschrift sowohl in technischer, als administrativer Be-

ziehung sich gehörig auszuweisen vermag, sucht bei einem Herrn Bezirksgeometer eine Stelle.

Carl Dittmar in Bayreuth.

Um mit der herannahenden Abrechnung beginnen zu können, ersuche ich alle verehrlichen Herrn Abonnenten der Zeitschrift für Geometer, welche mit ihren Abonnementsbeiträgen noch im Rückstande sind, dieselben baldigst an die Redaction einzusenden. Neuner.

Nr. 36. Der Unterzeichnete hat in seinem Namen und auf Ansuchen von zweiundvierzig Collegen unterm 31. August laufenden Jahres höchsten Orts eine zweite unterthänigste Vorstellung um gnädigste Abhaltung eines offiziellen Vorbereitungs-Lehrkurses zum nächsten praktischen Geometer-Concurse eingereicht. Die hierauf von der hohen Steuerkataster-Commission an den Unterzeichneten ergangenen Entschließungen sind in vorliegender Nummer der Geometer-Zeitschrift zur Kenntnißnahme aller Gesuchsteller wörtlich abgedruckt. Ich erachte hiedurch das mir übertragene Mandat als erledigt.

München, den 12. Oktober 1868.

Friedrich Kolb, Messungspraktikant.

Da nach dem höchsten Finanzministerial-Rescripte vom 12. September lfdn. Js. Nr. 10990 (vergleiche pag. 158 der vorliegenden Nummer der Z. f. G.) ein offizieller Vorbereitungs-Lehrkurs zum nächsten praktischen Geometer-Concurse leider nicht stattfindet, so soll, wie die Redaction aus bester Quelle erfährt, der k. Steuer-Assessor Herr Spielberger auf Ansuchen mehrerer Candidaten bemüht sein, in den Monaten Januar mit März 1869 privatim einen ähnlichen Vorbereitungslehrkurs, wie solche seit 40 Jahren vor jeder Geometerprüfung in Bayern stattgefunden haben, zu Stande zu bringen.

Sobald die Sache definitiv geregelt ist, wird das Programm über die Details dieses Lehrkurses veröffentlicht werden.

Abgesehen davon, daß eine große Zahl der Candidaten sicher die ihnen gebotene Gelegenheit zu ihrem speziellen Fachstudium dankbarst benützen wird, sind wir der Ueberzeugung, daß Herr Assessor Spielberger hiedurch der Sache selbst — der Evidenthaltung der werthvollen Kataster-Elaborate — einen wesentlichen Dienst leistet.

Für den Jahrgang 1868 — Band IX — der Zeitschrift für Geometer wurden bis zum Heutigen weiters eingenommen:

A. Subventionsbeitrag der königl. Steuerkataster-Commission	100 fl.
B. an Abonnementsbeiträgen:	
Von der kgl. Regierung von Mittelfranken	8 fl.
Vom k. Obergeometer Herrn Bumiller in München	4 fl.
" " Bezirksgeometer Herrn Geyer in Kemnath	6 fl.
" " " " Hanamann in Schwandorf	4 fl.
" " " " Schott in Pottenstein	4 fl.
" " " " Koch in Burghausen	5 fl.
" " " " Muckenschnabl in Passau	4 fl.
" " " " Grähl in Wunsiedl	4 fl.
" " " " Landauer in Bischofsheim a/R	5 fl.
" Messungspraktikanten Herrn Rasp in Kemnath	4 fl.
" " " Dorsch in Weißenburg	4 fl.
Sa.	152 fl.

München, den 24. Oktober 1868.

Redacteur: Friedrich Neuner.

Kgl. Hofbuchdruckerei von Dr. C. Wolf & Sohn.

Zeitschrift für Geometer.

Nro. IX. des neunten Jahrgangs.

München im November 1868.

Die eilfte Wanderversammlung bayerischer Landwirthe zu Rosenheim vom 2. bis 4. Juni 1868, hier die Arrondirungs-Frage.

(Fortsetzung und Schluß.)

Die durch den Spielberger'schen Antrag entstehende Concurrenz würde aber nicht nur für die Sache selbst, wie für die Betheiligten äußerst große Vortheile bringen, da durch die verschiedenartigen Projecte, wie durch den Wettkampf um die Prämie des besten Projects nicht blos alle influirenden Verhältnisse weit gründlicher erforscht und beachtet würden, sondern auch allenfallsige Mängel in dem einen Projecte durch die anderweitigen Vorlagen rechtzeitig erkannt und bei der Durchführung vermieden werden könnten, sondern in der Annahme dieses Antrages läge auch ein Act der Billigkeit, weil jedem in seinem Fache bereits gut qualificirten und tüchtigen Geometer Gelegenheit zum Nachweise seiner Befähigung auch auf diesem Spezialfelde seines Berufes gegeben wäre. Wir zweifeln nicht, daß dann auch bald das jetzt ziemlich verbreitete und von einigen einflußreichen Persönlichkeiten schon mehrmals warm vertheidigte Vorurtheil schwinden würde, als seien nämlich im Königreiche Bayern blos ein Paar Geometer, die in Folge verschiedenartig zusammenwirkender günstigen Verhältnisse bereits das Glück hatten, mehr oder minder gelungene, große

Arrondirungen durchzuführen, allein oder ganz besonders dazu geeigenschaftet und müßten alle andern Geometer erst bei diesen in die Lehre gehen.

Es sei ferne von uns, den wenigen z. B. lebenden Geometern Bayerns, welchen es gelungen ist, größere oder Total-Arrondirungen durchzuführen, eine Perle aus ihrer Krone zu rauben; wir haben in unserer Zeitschrift gewiß diese Leistungen jederzeit in wohl verdienter Weise anerkannt. Allein wir kennen auch die Leistungen der übrigen Geometer Bayerns ziemlich genau und sind dadurch vollkommen überzeugt, daß mindestens ein Drittel derselben auch im Arrondirungsfache das Gleiche zu leisten vermag, wenn auf die angedeutete Weise dazu Gelegenheit geboten wird. Der vorherige Besuch der vom k. Universitätsprofessor Herrn Fraas in Vorschlag gebrachten Schule dürfte daher wegfallen, obgleich diese Geometer bisher blos Gelegenheit hatten, in andern Berufsaufgaben, die jedoch zum großen Theil ebenfalls mit die Grundlage richtig durchgeführter Arrondirungen bilden, sich rühmender hervorzuthun, als die für die Schule vorgeschlagenen Lehrer.

Wenn wir uns sonach mit dem Spielberger'schen Vorschlage vollkommen einverstanden erklärt haben, so glauben wir doch einen Wunsch beifügen zu müssen, dessen Berücksichtigung den Vollzug dieses Antrages erst recht lebensfähig machen dürfte, nämlich abgesehen von der Prämie, welche dem besten und vollständigsten Projekte zufiele und jedenfalls durch ihren Betrag wirklich anlockend sein müßte, auch den Bearbeitern des zweit- und dritt-besten Projekts den Rückersatz ihrer Baarauslagen für Reisen, Gehilfen, Material und Zehrung*) zuzusichern; ferners wäre demje-

*) Statt einer Liquidation für Zehrung dürfte ein Taggeld von 2 fl. 30 kr. auf die wirkliche Zeitbauer der Arbeit, insoferne

nigen, dessen Projekt die Prämie erhalten hat, auch die Durchführung der Arrondirung zu übertragen, insoferne derselbe nicht freiwillig hierauf verzichtet. Man werfe uns nicht ein, daß dieses Vorgehen dreifache Projektirungskosten verursache, diese Kosten werden sich höchstens auf das Doppelte des bisher bei Arrondirungen Bezahlten belaufen, die Kosten der Durchführung aber dadurch um keinen Kreuzer erhöht.

Vor diesen doppelten Projektirungskosten darf und kann man aber, wenn die Arrondirungen wirklich befördert werden sollen nicht zurückschrecken, denn einerseits sind die von uns bereits erwähnten Vortheile der durch dieses Verfahren hervorgerufenen Concurrenz so groß und unwiederlegbar, andrerseits wird diese von der k. Staatsregierung oder aus Kreismitteln bestrittene Ausgabe immerhin weit weniger betragen, als die aus der Aufstellung eigener Arrondirungsgeometer entspringenden Kosten. Dazu kommt noch, daß letztere Kosten eine constante, erstere nur eine vorübergehende Ausgaben-Position bilden werden, nämlich so lange bis die Ueberzeugung der großen Vortheile von Arrondirungen allmählig eine mehr allgemeine geworden ist und in den verschiedenen Theilen des Landes durchgeführte Arrondirungen für sich schon zur Nachahmung aneifern.

Sollten bei diesem Vorgehen auch hie und da einmal eine projektirte Arrondirung nicht sofort zur Ausführung kommen, so darf auch das nicht Anlaß geben, die Zweckmässigkeit des Verfahrens zu bezweifeln; die alsdann in der Gemeinde (im Rathhause oder in der Schule) aufzuhängenden Arrondirungspläne werden sicher die intelligenten Grundbesitzer anspornen, das Projekt immer und immer wieder aufzugreifen, bis es ihnen gelungen sein wird, die der Realisirung im Wege stehenden Hindernisse zu beseitigen.

---

solche die auf das prämirte Projekt verwendete Zeit nicht überschreitet, in Ansatz zu bringen sein.

Um in dieser wichtigen Sache recht klar zu sprechen, glauben wir beifügen zu müssen, wie sich die Sache in Wirklichkeit gestalten dürfte. Eine arrondirungslustige Flur oder Gemeinde wird öffentlich behufs Anmeldung der Techniker, welche Lust haben, ein Project an Ort und Stelle auszuarbeiten, bekannt gegeben; die zur Annahme der Anmeldungen bestimmte und gleichzeitig bekannt zu gebende Behörde erhält bis zum festgesetzten Termin 5—8 Anmeldungen, und hätte hierauf sämmtlichen Concurrenten von dieser Zahl und den Namen der Anmeldenden Kenntniß zu geben. Wir glauben sicher annehmen zu dürfen, daß — wenn auch nicht gleich bei der ersten und zweiten derartigen Ausschreiben, doch in kürzester Zeit minder tüchtige Geometer, wenn sie die Namen der übrigen Concurrenten erfahren, von der für sie blos nutzlosen Zeit- und Geld-Aufwand verursachenden Concurrenz freiwillig und stillschweigend zurücktreten und so in Bälde blos mehr die bestbefähigten Kräfte mit dem einschlägigen Bezirksgeometer den edlen Wettkampf unternehmen werden. Ist dieses, mit ziemlicher Bestimmtheit anzunehmende Resultat nicht ein sehr erwünschtes und bietet es nicht die schönste Gelegenheit, die zu Arrondirungen besonders geeigenschafteten Geometer nach Umfluß weniger Jahre kennen zu lernen.

Hiebei handelt es sich um kein Monopol oder Privilegium Einzelner, es wäre durch dieses Verfahren dem Interesse der Sache und der Förderung des Nützlichen auf die möglichst wohlfeilste Art volle Rechnung getragen; die durch ihre wiederholt prämirten Projecte und Ausführungen von Arrondirungen sich auszeichnenden Techniker würden sicher von den jüngern, vorwärtsstrebenden Geometern selbst als Lehrmeister aufgesucht und anerkannt werden, und die hohe Staatsregierung hätte gewiß nur den vollsten Dank zu gewärtigen, wenn sie die auf diesem Wege sich am meisten

hervorthuenden Techniker durch einen anständigen und definitiven Gehalt mit pragmatischen Rechten in die Lage versetzen würde, unentgeldlich durch Vorträge und praktische Belehrung als Lehrer, durch Reisen an Ort und Stelle als mit der Oberleitung und speziellen Information betraute Commissäre thätig zu sein.

Im Laufe der Berathung der Arrondirungsfrage zu Rosenheim verglich Herr Ministerialdirector von Wolfanger die Arrondirungen mit den Culturanlagen und sagte dabei:

> „Auch unser Entwässerungs- und Bewässerungs-Gesetz konnte erst dann zum umfassendenden Vollzuge gelangen, als man nach dem Vorgange in Schwaben und Neuburg sich entschloß, eigne bewährte Cultur-Ingenieure aufzustellen."

Vor Allem muß hiegegen bemerkt werden, daß Culturanlagen zu projectiren und durchzuführen nicht die eigentliche Berufsaufgabe der Geometer, am wenigsten der in Bayern zunächst und leider fast zu ausschließlich für den Kataster-Messungs- und Ummessungs-Dienst herangebildeten Techniker ist. Wenn nun auch einige derselben sich mit der ihrem Berufe allerdings verwandten Culturtechnik vertraut zu machen gesucht und leichtere Probleme von Be- und Entwässerungen, Drainagen u. dgl. auch zur vollsten Zufriedenheit bereits gelöst haben, so werden dieselben nie so unbescheiden sein, sich eigentlichen Culturtechnikern höherer Ausbildung an die Seite zu stellen oder größere und schwierigere Aufgaben dieser Art zu übernehmen.

Dagegen muß jeder Geometer, der überhaupt seinem Berufe gewachsen sein will und nicht gegen das Interesse des Katasters eine Bezirksgeometerstelle übertragen erhalten hat, mit Zuziehung von Oekonomen die schwierigsten Arrondirungen und Wegregulirungen durchzuführen im Stande

sein; ohne Beihilfe tüchtiger Oekonomen wird die Lösung der schwierigen Fälle nur jenen Geometern gelingen, welche so glücklich waren, sich selbst gründliche theoretische und praktische landwirthschaftliche Kenntnisse aneignen zu können, was aber unsers Wissens bei den z. B. vorgeschlagenen Arrondirungs-Professoren nicht der Fall ist. Werden sich mit der Zeit in Folge des höchsten Finanzministerialrescripts vom 17. Juli 1867 Nr. 7769*) junge Leute, welche höhere landwirthschaftliche Schulen mit Erfolg bestanden haben, dem Geometerfache widmen, so werden dieselben, sobald sie sich auch als Katastertechniker vollkommen ausgebildet haben, wohl am besten zu Arrondirungs- und Cultur-Technikern eignen.

Ferners muß hier zur Entgegnung noch auf den Umstand aufmerksam gemacht werden, daß die vom Auslande berufenen Cultur-Techniker von allem Anfange wenigstens durch einen ihnen zugesicherten Funktionsgehalt in ihrer Existenz gesichert waren und so die ihnen zugedachte Funktion übernehmen und in ihr ersprießlich wirken konnten. Bei den bayerischen Geometern, welche sich im Anfange der 50ger Jahre für das Culturfach ausbildeten und demselben sich widmen wollten, konnte man sich zu dieser doch nur in der Billigkeit liegenden Ausgabe nicht entschließen und hielt es für genügend, ihnen die öffentliche Ausschreibung anzubieten und dieselben lediglich auf das, was sie aus vereinzelnten Culturen sich verdienen würden, anzuweisen.

Es mag wohl selbstverständlich sein, daß wenn die betreffenden Geometer unter solchen Aussichten nicht geneigt waren, ihren doch einiger Massen gesicherten seitherigen Verdienst mit einem so höchst unsichern zu vertauschen, wohl nicht Unfähigkeit, sondern das geringste Maaß von

*) Z. f. G. Band VIII, pag. 87.

kluger Vorsicht ausreichende Ursache war. An diese Thatsache scheint von Seite manch' höher stehenden Persönlichkeiten nicht mehr gedacht zu werden, was bei dem in Mitte liegenden großen Zeitraum leicht möglich ist.

Wenn wir uns in vorliegenden Zeilen auch zunächst die Aufgabe gestellt haben, blos die technischen Verhältnisse, welche bei dieser Berathung zur Sprache kamen, näher zu berühren, so können wir doch nicht umhin, auch dasjenige, was der k. Notar Frhr. von Godin über die Hypothek- und Tax-Verhältnisse, Herr Pfarrer Joseph über die Vortheile kleindetailirten Feldbetails, Herr Ministerial-Direktor von Wolfanger über den Zwang bei Arrondirungen, dann die voraussichtlich zur Nachahmung wirkenden Beispiele gelungener Arrondirungen, sowie über die Zugänglichkeit der Grundstücke, endlich was Herr Regierungsrath Luthardt über den Artikel 14 des Notariats-Gesetzes gesagt hat, unsern sehr verehrlichen Lesern als höchst beachtungswerth und interessant zu bezeichnen.

Am Schlusse dieser Verhandlung heißt es in dem nunmehr gedruckt vorliegenden Berichte, daß sämmtliche Anträge angenommen wurden und zu dem Beschlusse führten, dieselben geeigneten Ortes zu befürworten; jene des Herrn Steuerassessors Spielberger sind aber hier nicht, wie jene der übrigen Antragsteller speziell genannt, obwohl sich weder während der Debatte, noch bei der Abstimmung — so viel uns bekannt — irgend einer der Anwesenden dagegen ausgesprochen hat; es muß daher diese Weglassung vorerst nur als ein Uebersehen in der Berichterstattung betrachtet werden.

Nachdem dieser extractweise Bericht über die Verhandlung der Arrondirungsfrage für den Zweck vorliegender Zeitschrift als genügend erachtet werden dürfte, möchte es als

passend erachtet werden, hier noch einen von Theilnehmern der Rosenheimer Versammlung gemachten Ausflug zu erwähnen, nämlich jenen zu den

Arrondirungen in Pang, Aising, Westerndorf und Happing.*)

Besagte Fluren liegen ungefähr eine Stunde südlich von Rosenheim, woselbst während der Versammlung die Pläne zur Einsicht auflagen. Das Colorit dieser Pläne gab zu der Vermuthung Anlaß, hier Totalarrondirungen zu finden, allein es sind wenigstens zum größten Theile Gewannen-Arrondirungen mit zweckmäßigen Wegregulirungen. Nach Schätzung aus den Plänen werden hier mit nicht sehr großen Unterbrechungen ungefähr 2000 Tagwerk arrondirt sein; die arrondirten Flächen liegen fast sämmtlich ganz eben, so daß die Richtung der neuen Wege und Grenzen willkührlich gewählt werden konnten; fast sämmtliche Grundstücke stoßen jetzt mit ihren beiden Breitseiten an Wege, so daß kein Grundbesitzer bei Bebauung und Einerntung an seine Nachbarn gebunden ist und die Trepprechte wegfallen, da der Pflug auf den Wegen gewendet werden kann.

Noch sind Grenzen und Furchen meist gerade Linien, da aber auch**) bei diesen Arrondirungen Marksteine und feste Markpflocken trotz der sehr beachtenswerthen und für die Grundbesitzer so wohlgemeinten höchsten Anordnung des kgl. Finanzministeriums vom 25. Juli 1864 (Z. f. G. Band V, pag. 169 und 170) zu den seltenen Ausnahmen gehören, so ist eine allmählige Verkrümmung der Grenzen sehr wahrscheinlich, wie dieß bei den gerade angelegten, durch Aus-

*) Von einem Besucher der Rosenheimer Versammlung wurde die nachstehende Beschreibung der genannten Arrondirungen der Redaction gefälligst übermittelt.

**) Z. f. G. Band IV, pag. 119, Arrondirung von Göggingen.

ackerung theilweise jetzt schon geschmälerten Wegen bereits bemerkbar ist. Ueberdieß scheinen einige Grundbesitzer oder deren Knechte das Geradeackern mit gleich breiten Beeten nicht recht zu können oder sich dessen eben gar nicht zu befleißen.

Die betheiligten Grundbesitzer, welche während dieses Besuches genannter Fluren gerade auf dem Felde waren, sprachen sich sehr zufrieden mit der Arrondirung aus, nur scheinen sie jetzt nach 8—9 Jahren seit Durchführung dieser Arrondirungen sehnsüchtig auf die endliche Aushändigung ihrer neuen Katasterauszüge zu harren. Noch klingt uns eine sehr gemüthliche Aeußerung eines der betheiligten Grundbesitzer in den Ohren, die wir möglichst getreu hier wieder geben wollen: „Wenn a dimal aner a Bißl was Schlechters krigt hot und wenn a die, die ihr Zeug ganz am Ort krigt hobn, no besser dro san und am meisten gwonna habn, könna do alle zfriedn seyn, und wenn dös aner net begreift, is er holt um a holbs Jahrhundert zruck; net um 300 fl. möcht i mein alten Grundbesitz wieda." Möchten diese gemüthlichen, aber so wahren Worte eines schlichten Bauern in jene Provinzen, von wo aus Altbayern wegen seiner angeblich niedern Intelligenz leider so häufige Angriffe zu erleiden hat, hinüberklingen und dort zur ähnlichen Einsicht und zur Nachahmung der besprochenen großartigen Arrondirungen aneifern.

Mögen diese Worte aber auch denjenigen erfreuen, dem das Verdienst, diese Arrondirungen zu Stande gebracht zu haben, gebührt, Herrn Erhard, frühern Bezirksgeometer und nunmehrigen Bankinspektor, dessen Namen in der dankbaren Erinnerung der dortigen Grundbesitzer sich erhalten hat.

Gesetze, Verordnungen, Generalia etc.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Bezirksgeometer Hochgaßner hat sich angeblich im Auftrage der übrigen Bezirksgeometer mit der Bitte an das kgl. Staatsministerium der Finanzen gewendet, auch die Ansichten der Bezirksgeometer über den von der kgl. Steuerkataster-Commission hergestellten und zur Begutachtung der kgl. Regierungsfinanzkammern. zugeschlossenen Entwurf einer neuen Dienstesinstruction für die genannten Techniker zu vernehmen, und zu dem Ende dem Gesuchsteller mehrere Exemplare dieses Entwurfes zu verabfolgen.

Auf Grund herabgelangten höchsten Finanzministerial-rescripts vom 15. ds. Mts. rubr. Betreffs Nr. 13513 ist demselben die Abweisung dieses Gesuches zu bedeuten und hiebei noch folgendes insbesondere zu bemerken.

Wie das k. Staatsministerium der Finanzen den Wünschen der Bezirksgeometer in Ansehung ihrer persönlichen Verhältnisse so weit thunlich entsprochen und, zumal in den jüngsten Jahren zu einer wesentlichen Verbesserung der Lage derselben durch Erhöhung ihrer sämmtlichen Bezüge und Gewährung ständiger Unterhaltsbeiträge beigetragen hat, so wird dasselbe auch bei Feststellung der neuen Dienstesinstruction den von den Bezirksgeometern wiederholt ausgegangenen Regungen jene Berücksichtigung zuwenden, welche mit den Interessen des Dienstes und der Rücksicht auf die betheiligten Grundbesitzer vereinbar und ohne Beeinträchtigung der nöthigen Controle zuläßig ist.

Nachdem übrigens der fragl. Instructionsentwurf von sämmtlichen Regierungsfinanzkammern, von den bei denselben beschäftigten Obergeometern und verschiedenen Rentämtern näher gewürdigt wird, ist derselben von administrativen, wie technischen Standpuncte einer möglichst umfassenden

Vorprüfung unterstellt, daher das kgl. Staatsministerium der Finanzen zu weiteren Vernehmungen zur Zeit nicht veranlaßt erscheint.

München den 22. November 1868.

Kgl. Regierung von Oberbayern.

Zu Rhein.

von Reber.

Metzler.

An das k Stadtrentamt München I.

Den Entwurf einer neuen Instruction für den Dienst der Bezirksgeometer betr.

Personal-Nachrichten.

Der kgl. Steuer-Assessor Spielberger ist **auf sein Ansuchen** laut höchsten Finanzministerialrescripts v. 10 November 1868 Nr. 13495 von allen ihm für die nächste Geometer-Prüfung zugedachten Functionen enthoben worden.

Nach authographirten Ausschreiben der kgl. Steuerkataster-Kommission vom 26. November 1868 Nr. 4970 an sämmtliche Candidaten der mit dem 7. April 1869 beginnenden praktischen Geometerprüfung sind als Commissäre und Censoren für die fragliche Concursprüfung die nachgenannten Beamten und Katasterbediensteten bestimmt:

1) Der k. Steuerrath Weckmann, 2) der k. Steuerassessor Gerstl, 3) der Kreisobergeometer Reichart*), und 4) 5) die k. Obergeometer Eberhard und Lang, 6) der k. Dessinateur Stehrer, 7) der Litographie-Oberrevisor Stinglwagner, 8) der Geschäftsrepartitor Stum.

Gestorben in München:

Herr Carl Osterhuber, k. Steuer-Revisor, 49. J. a. **)
Herr Jakob Heck, k. p. Steuerkataster-Revisor, 69 J. a.

*) Zur interimistischen Versehung des Obergeometer-Dienstes soll der k. Regierung von Oberbayern ein Katastertechniker auf 3 Monate zur Verfügung gestellt werden.

**) Herr Osterhuber war gleichzeitig Kalligraph, ja er war ein begabter Künstler auf diesem Felde; dabei zeichnete er sich, durch seine unermüdliche Thätigkeit und allseitige Gefälligkeit so sehr aus, daß dessen rascher Tod nicht blos für die Ka-

Bekanntmachungen.

Die Abhaltung eines Privatvorbereitungs-Lehrkurses zum nächsten praktischen Geometer-Concurse ist nunmehr bereits als gesichert zu betrachten, nachdem sich bis jetzt schon 31 der bei dieser Prüfung betheiligten Herrn Candidaten auf diesen Lehrkurs inscribirt und das halbe Honorar mit 15 fl. einbezahlt haben; weitere 14 Canditaten haben einstweilen um Vormerkung gebeten, da bezüglich deren Theilnahme vorerst noch verschiedene Hindernisse zu beseitigen sind.

Berichtigung: Auf pag. 148 dieses Jahrgangs der Z. f. G. Zeile 5 von unten, soll es statt „Messungspraktikanten" heißen: „k. Katastergeometer Herr Friedr. Schott".

Für den Jahrgang 1868 — Band IX. — der Zeitschrift für Geometer wurden bis zum Heutigen weiters an Abonnements-Beiträgen eingenommen.

Vom k. Kreisobergeometer Hrn.	Reichart in München	4 fl.	— kr.
„ „ Bezirksgeometer Herrn	Schott in Rosenheim	5 fl.	— kr.
„ „ „ „	König iu Simbach.	5 fl.	— kr.
„ „ „ „	Brenner in Neumarkt	5 fl.	24 kr.
„ „ „ „	Neuner in Bruck.	6 fl.	— kr.
„ „ „ „	Etienne in Kaiserslautern.	4 fl.	— kr.
„ „ Katastergeometer „	Auth in München.	4 fl.	— kr.
„ „ „ „	Heindl in „	4 fl.	— kr.
„ k. Eisenbahn-Ummessungsgeometer Herrn	Ebersberger in Dachau	4. fl.	— kr
„ k. Eisenbahn-Ummessungsgeometer Herrn	Kulzer in Pappenheim	4 fl.	30 kr.
„ Messungspraktikanten Herrn	Kolb Friedr. in München	4 fl.	30 kr.
„ „	Herrn Schorer in Günzburg	4 fl.	— kr.
	Sa.	54 fl.	24 kr.

München, den 30. November 1868.

tasterplansparte, in welcher er seit Jahren beschäftigt war, als ein nicht leicht ersetzbarer Verlust anerkannt werden muß, sondern daß auch alle seine Vorgesetzten und Collegen die Trauer der hart betroffenen Wittwe und ihrer fünf unmündigen Kinder in aufrichtigster Weise theilen.

Redacteur: Friedrich Neuner.

Kgl. Hofbuchdruckerei von Dr. C. Wolf & Sohn.

Zeitschrift für Geometer.

Nro. X. des neunten Jahrgangs.

München im Jäner 1869.

Bericht über die Geometer-Versammlung im December 1868 zu München.

In der Versammlung oberpfälzischer Bezirksgeometer, welche im Oktober 1868 zu Regensburg statt fand, wurde beschlossen, daß eine allgemeine Geometer-Versammlung einberufen werden soll. Nachdem diesem Antrage — bei der außerordentlich wichtigen und dringlichen Sachlage — mit Umgehung des constanten Konferenzbeschlusses Nr. 19 Folge gegeben, und der Zeitpunkt des Zusammentrittes auf die Tage vom 6—8 Dezember festgesetzt wurde, fand dieselbe an den genannten Tagen wie früher im Saale des Augsburgerhofes statt.

Wenn das Zusammentreffen mit theuern Freunden, guten alten Bekannten und ehrenwerthen Collegen immer ein freudig erregtes war, so trug es es dießmal den unverkennbaren Stempel einer allgemeinen Niedergeschlagenheit, hervorgerufen durch die zu erwartende neue Dienstes-Instruction, die nach dem bekannt gewordenen Entwurfe wie ein drohendes Gewitter alle die Gaben mit einem Male vernichten würde, welche die Allerhöchste Gnade uns durch die in neuerer Zeit gewährten Verbesserungen unserer Standes-Verhältnisse zugewendet hatte. Wußten wir ja doch alle insgesammt, daß es in der Allerhöchsten Absicht gelegen war, durch eine neue Dienstes-Instruction nur in wohl-

wollendster Weise auf die Thätigkeit der Bezirksgeometer hinzuwirken, den ganzen Geschäftsgang in einer den k. Rentämtern, Bezirksgeometern und den Parteien gerecht werdenden Form zu regeln, eine gleichartige Behandlungsweise im Umfange des ganzen Messungsdienstes zu erzielen, und so eine feste Basis für denselben zu schaffen.

Sollte es nicht fast undankbar scheinen, daß wir jetzt, nachdem das lang ersehnte Ziel fast erreicht ist, deßhalb zusammentreten, um eine, unsere dienstlichen Verhältnisse in manchen erheblichen Punkten so drückend beinflussende Neugestaltung abzuwenden? Gewiß nicht, denn wer die Verhältnisse der Bezirksgeometer würdigen will, dem bleibt nicht unbekannt, daß dieselben ihre Haupteinnahme, die in Diätenbezug besteht, nur in der gewissenhaften Verwendung ihrer Zeit suchen müssen. Eine Verkürzung dieser so werthvollen Arbeitszeit ist aber nichts anderes als eine Abminderung ihrer Einnahme, und diese glauben wir um so weniger Allerhöchsten Ortes beabsichtigt, als wir uns dankbar der erst vor Kurzem erfolgten Aufbesserung durch theilweise Gehaltserhöhung erinnern, die uns, in gerechter Würdigung der jetzigen gesteigerten Anforderungen für den Unterhalt, allergnädigst zu Theil geworden ist. Weit entfernt, die neue Instruction einer Besprechung unterziehen zu wollen, glauben wir hier nur im Allgemeinen bekennen zu müssen, daß zur genauen Einhaltung derselben ein eigener Kanzleigehilfe gehalten werden müßte, — eine Ausgabe, welche die verliehene Aufbesserung um mehr als das 3fache übersteigen würde. Es kann daher gewiß von Niemanden verargt werden, wenn wir im vollen Bewußtsein der wohlwollenden Tendenz uns zusammenfanden — nicht um dem Allerhöchsten Willen irgend wie entgegenzutreten, — sondern lediglich um unsere Bitten in einer für unsere

Standes-Interessen so hochwichtigen Sache zu vereinen.

Dieß war die allgemeine Stimmung, als die Konferenz durch den Geschäftsführer Herrn Bezirksgeometer Hochgaßner am 6. Dezember eröffnet wurde, nachdem auch dießmal an höchste und hohe Beamte und Gönner unseres Standes Einladungen durch Zusendung von Eintrittskarten ergangen waren. Als sehr erfreulich muß hier hervorgehoben werden, daß sich auch 3 Collegen aus Würtemberg einfanden, welche das regste Interesse an unsern Einrichtungen nahmen, und ihre collegialen Gesinnungen in herzlichster Weise kund gaben.

Ueberhaupt hatten sich 73 Fachgenossen eingefunden, und zwar außer einem k. Steuer-Assessor, einem k. Kreisobergeometer, einem Obergeometer der k. Steuerkataster-Commission und einem Ostbahn-Geometer 36 Bezirksgeometer, 13 Katastergeometer und 20 Messungspraktikanten. Nach Kreisen vertheilen sich die Bezirksgeometer:

Oberbayern	13
Niederbayern	6
Schwaben und Neuburg . .	6
Oberpfalz	8
Mittelfranken	2
Oberfranken	1

Die Protokolle wurden durch 2 Sekretäre geführt, und fanden 4 Sitzungen statt: am 6. Dezember Vormittags und Abends; am 7. Abends, und 8. Vormittags.

Wir beginnen nun nach diesen einleitenden Worten mit den Verhandlungen selbst:

Die erste Sitzung eröffnete der seitherige Geschäftsführer mit einer Begrüßung der Anwesenden, indem er sämmtliche Theilnehmer willkommen hieß, und namentlich

den Gästen aus Würtemberg seinen Dank für ihre Theilnahme an unsern Berathungen aussprach.

In ein auf Seine Majestät den König **Ludwig** II. ausgebrachtes dreimaliges Hoch wurde freudigst von der ganzen Versammlung eingestimmt.

Der k. Steuer-Assessor Herr Spielberger hatte sich ein sehr interessantes Thema aus dem bayerischen Steuer-Katasterwesen gewählt, und führte hierüber einen längeren sehr gründlichen Vortrag, welchen er zur Erläuterung durch Vorlage älterer und neuerer Pläne, namentlich auch aus Würtemberg, Coburg, Meiningen, Oesterreich und Preußen, unterstützte.

Nach dessen Schlusse drückte der Herr Vorsitzende im Namen der Anwesenden dem Herrn Redner für diesen so klaren und erschöpfenden Vortrag seinen Dank aus. Hierauf erklärte der Herr Vorsitzende, daß er dem vielseitig geäußerten Wunsche: „Vor Allem die Berathungen wegen der neuen Dienstesinstruction aufzunehmen" statt gebe, und daher die Nachmittagssitzung wegen einer in dieser Sache gewünschten Vorbesprechung der Bezirksgeometer auf eine spätere Stunde verlege.

In der II. Sitzung am 6. Dezember Abends wurde auf Grund des bei ebengenannten Vorbesprechung gefaßten Beschlusses der Antrag gestellt, von der Tagesordnung abzuweichen, und sogleich die Verhandlungen wegen der neuen Dienstes-Instruction für Bezirksgeometer zu eröffnen. Dieser Antrag wurde mit überwiegender Stimmenmehrheit zum Beschlusse erhoben, und sofort die Debatte eröffnet.

Die hiebei ausgesprochene Ansicht, daß die neue Instruction den Bezirksgeometer mit sehr vieler, ganz unnöthiger Arbeit überlaste, ihm dagegen gar keine Entschädigung biete, und überdieß den Parteien nicht den geringsten Vortheil brächte, fand allgemeine Beipflichtung, sowie auch

der Vorschlag, an das hohe Königliche Staatsministerium der Finanzen die Bitte zu richten, diese Instruction nicht in's Leben treten lassen zu wollen.

Sämmtliche Redner sprachen sich ganz in demselben Sinne aus, so daß dieser Antrag zum Beschlusse erhoben wurde. Nachdem der Redacteur dieses Bittgesuches durch Akklamation bestimmt war, und sich noch 3 Vertrauensmänner gewählt hatte, beschäftigte sich derselbe sofort mit der Abfassung der Eingabe, da es wünschenswerth erschien, durch eigene Unterschriften der sämmtlichen Anwesenden zu zeigen, daß Jeder mit gleichem Interesse sich daran betheilige. Um daher Zeit zu gewinnen, dieses Bittgesuch noch vor der Abreise vieler Bezirksgeometer zur Ausfertigung bringen zu können, wurde beschlossen, die 3. Sitzung auf den 7. Nachmittags zu verlegen, und gelegentlich derselben die Unterschriften zu sammeln.

Der k. Steuer-Assessor Herr Spielberger bedauerte bezüglich des fraglichen Gegenstandes in Anbetracht der Auffassung des Amtsgeheimnisses von verschiedenen Seiten, weder bei der Berathung noch bei der Beschlußfassung sich betheiligen zu können.

Es wurden hierauf noch folgende Anträge gestellt:

a) der Wittwe des verstorbenen k. Steuer-Assessors Kullman eine Restschuld von 17 fl. 30 kr. zu erlassen, und in Anbetracht der traurigen Lage, in der sie sich befinde, das Grab ihres Mannes aus den Ersparnissen der Geometer-Zeitschrift in gutem Stande erhalten zu lassen, bis dessen hinterlassene Kinder im Stande wären, diese Pflicht zu übernehmen.

b) der k. Bezirksgeometers-Wittwe Meiser eine nicht rückzahlbare Unterstützung von 25 fl., und

c) der Eisenbahn-Geometers-Wittwe Sturm eine solche von 15 fl. zu bewilligen.

Die Annahme dieser Anträge erfolgte einstimmig.

Ein weiterer Antrag auf Besprechung des §. 6 des Vermarkungsgesetzes wurde nach kurzer Debatte, als keinen Zweck erzielend, abgeworfen.

Der durch einen k. Bezirksgeometer eingesandte Antrag, einen von ihm verfaßten Artikel über Arrondirung in die Augsburger Abendzeitung setzen zu lassen, — nachdem er denselben vorher schon auch einem hohen Staatsbeamten übersendet hatte — erregte allgemeinen Unwillen, und eine sehr lebhafte Debatte um so mehr, als in demselben mit großer Anerkennung über das neue Vermarkungsgesetz gesprochen wird, wiewohl dieses allgemeine Verurtheilung bei Fachmännern gefunden hat. Einstimmig wurde dieses Vorgehen als ein sehr einseitiges bezeichnet und lebhaft getadelt; außerdem auch der Artikel seiner ganzen Form nach vollständig ungeeignet zur Einsendung in eine Zeitung befunden, womit die Sitzung geschlossen wurde.

In der 3. Sitzung am 7. Dezember Nachmittags wurde das an das Allerhöchste Finanzministerium einzureichende Gesuch vorgelegt, genehmigt und unterzeichnet.

Der Hr. Vorsitzende hielt sodann einen eingehenden Vortrag über die Erfolge der bisherigen Geometer-Versammlungen bezüglich der Wahrung der Standes-Interessen, und über den Nutzen der Geometer-Zeitschrift, dabei die hohen Verdienste hervorhebend, welche sich der k. Steuer-Assessor Hr. Spielberger seit einer Reihe von 7 Jahren erworben hat. Auch dem Redacteur der Zeitschrift für Geometer wurde ehrende Anerkennung zu Theil, und berichtete derselbe zu großer Befriedigung, daß die Zahl der Abonnenten im steten Wachsen begriffen sei *) Ferner wurde freudig hervorgehoben, daß durch den Neubauten-Tarif vom 18. Juni

*) Wird demnächst ausführlicher Bericht folgen. Die Red.

1868 ein lang gehegter Wunsch erfüllt wurde, und daß durch die jüngst erfolgte Aufbesserung der Functionsbezüge viele Bezirksgeometer erfreut wurden, während in dieser Beziehung auch der höchsten Klasse eine Aufbesserung in sicherer Aussicht stehen dürfte.

Hierauf folgte Rechnungs-Ausweis durch den Vorsitzenden mit dem Bemerken, daß derselbe in der Geometer-Zeitschrift specifizirt vorgelegt werden wird.

Die hierauf stattfindende Wahl ergab dasselbe Resultat wie die vorjährige, nur wurde an Stelle des ausscheidenden k. Kreisobergeometers Hrn. Reichart der k. Bezirksgeometer Hr. Seipel als zweiter Vereins-Kassier gewählt. Zum Redacteur der Zeitschrift für Geometer wurde auf Vorschlag des k. Bezirksgeometers Hrn. Heyder der seitherige Redacteur k. Bezirksgeometer Neuner wieder gewählt, und ihm hierauf das Vertrauen auf seine Thätigkeit von der ganzen Versammlung derartig kund gegeben, daß sich derselbe trotz anfänglichem energischen Widerstrebens, schließlich doch zur Annahme bereit erklärte, aber nur unter der ausdrücklichen Voraussetzung, daß sich eine andere Persönlichkeit zur Uebernahme der Redaction durchaus nicht finden lasse: derselbe bat die Versammlung ihn in Zukunft in seinem eben nicht beneidenswerthen Amte nicht nur kräftigst zu unterstützen, sondern auch alle kleinlichen Ansprüche auf Stärke, Erscheinungszeit ꝛc. der einzelnen Hefte der Geometer-Zeitschrift fallen zu lassen, was ihm allseitig zugestanden wurde.

Es erfolgte nun ein Antrag: Verwahrung dagegen einzulegen, daß Eisenbahn-Ummessungen eigenen Eisenbahn-Geometern übertragen werden, da hiedurch dem betreffenden Bezirksgeometer nicht nur pecuniärer Nachtheil erwachse, indem ihm diese größeren Arbeiten entgehen, sondern derselbe auch sehr wahrscheinlich das Vertrauen der Bevölkerung seines Bezirkes verlieren wird, denn sehr leicht kann

diese zu dem Glauben kommen, daß der einschlägige Bezirksgeometer diese größeren Messungen vorzunehmen, unfähig sei, indem man einen andern Geometer in seinem Bezirk schickt, obwohl er genügend Zeit und Lust hat diese Messungen selbst zu vollziehen.

Noch weitere, das Ungerechtfertigte dieses Verfahrens deutlich kennzeichnende Erfahrungen, wurden mehrseitig bekannt gegeben, und von allen Anwesenden im gleichen Sinne beurtheilt.

Der hierauf gebrachte Vorschlag: „die beantragte Verwahrung in Form einer Bitte an das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zu richten" wurde einstimmig angenommen, und zwar mit dem Zusatze, daß diese Bitte vom Geschäftsführer zu verabfassen, und im Namen sämmtlicher anwesenden Bezirksgeometer einzureichen sei.

Ein Antrag mehrerer Kataster-Geometer und an der k. Steuerkataster-Commission beschäftigten Messungspraktikanten, dahin gehend: „daß in Zukunft, wie schon früher, auch solche Personal-Anzeigen, welche im Finanz-Ministerial-Blatt erscheinen, in die Geometer-Zeitung aufzunehmen seien," wurde nach allseitiger Beistimmung zum Beschlusse erhoben, und hierauf die Sitzung geschlossen.

Die IV. Sitzung am 8. Dezember Vormittags beschäftigte die wie immer zahlreiche Versammlung mit der Frage über die Anfertigung von Extraditions-Plänen für die Gemeinden im Falle der Nachschaffung. Nachdem von einer Seite eröffnet worden, daß die Anfertigung derselben von der k. Regierung von Schwaben und Neuburg einem Bezirksgeometer geradezu verboten worden sei, und zwar unter Anführung des §. 19 des Grundsteuer-Gesetzes, wurde hiebei zugleich der Antrag gestellt: „An das k. Staatsministerium der Finanzen die Bitte zu richten, diese falsche

Deutung des §. 19, in dem nur von der unentgeldlichen Hinausgabe der Extraditions-Pläne sogleich nach der Landesmessung von Seite der Kataster-Commission an die Gemeinden die Rede sei, dahin zu ändern: „„die Anfertigung neuer Extraditions-Pläne sei dem Bezirksgeometer nicht nur zu erlauben, sondern gänzlich zu übertragen.““

Hiebei wurde ferner erläutert, daß die k. Steuerkataster-Commission gar nicht in der Lage sei, neue Extraditions-Pläne nach dem Stande der Gegenwart fertigen zu können, da dieser hohen Stelle das Material nicht zu Gebote steht, um hieraus die am Ummessungswege erfolgten Grundbesitz-Veränderungen entnehmen zu können.

Besonders wurde auch hervorgehoben, daß durch die Verkleinerung der Messungsbezirke mancher Bezirksgeometer nur wenig Arbeit habe, und es sehr ungerechtfertigt sei, daß dessen Verdienst durch die Entziehung dieser Planfertigung noch geschmälert werde, und zwar zu einer Zeit, wo alle Branchen Aufbesserungen erfahren. Nachdem noch mehrmals im gleichen Sinne das Wort ergriffen worden war, wurde der gestellte Antrag einstimmig angenommen, und beschlossen, auch diesen auf dieselbe Weise wie den Betreffs der Eisenbahn-Messungen zu behandeln.

Hierauf verlas der Vorsitzende ein von einem k. Bezirksgeometer eingesandtes Telegramm, worin derselbe die Versammlung beglückwünschte.

Von dem k. Obergeometer von Mäßenhausen gefertigte Karten über die Eintheilung der Messungsbezirke nebst einem Verzeichnisse sämmtlicher Bezirksgeometer Bayerns wurden vorgelegt, und wegen ihrer fleißigen und schönen Ausarbeitung sehr warm empfohlen.

Da nun alle Anträge erledigt waren, forderte der Vorsitzende die Versammelten zu fernerer Einigkeit im Kampfe gegen alle Gefahren, welche ihrem Stande nahen könnten,

auf, dankte für das rege Interesse, mit welchem sämmtliche Anwesenden den Verhandlungen folgten, und schloß mit einem dreifachen Hoch auf die Versammlung.

Diesem folgte eine Entgegnung, durch welche dem Vorsitzenden k. Bezirksgeometer Hochgaßner der Dank der Versammlung für die umsichtige Leitung der Verhandlungen ausgedrückt wurde mit der Bitte, sich auch ferner mit gleich regem Antheil der Standes-Interessen anzunehmen.

In gerechter Würdigung der besondern Verdienste des k. Bezirksgeometers Heyder von Regensburg, der seit frühester Zeit mit unermüdlichem Eifer für das Wohl des Standes bedacht ist, bei jeder Gelegenheit mit Rath und That zur Seite steht, und vermöge seiner vortrefflichen Begabung sowohl, als auch seiner reichlichen Erfahrungen einen so entschieden günstigen Einfluß auf unsere Verhandlungen übt, wurde demselben der Dank der Versammlung durch eine Ovation ausgedrückt.

Indem wir hiemit den Bericht über die Geometer-Versammlung des Jahres 1868 schließen, glauben wir noch besonders den Werth solcher Conferenzen hervorheben zu müssen. Derselbe liegt in dem Austausch der Gesinnungen, durch welchen Vorurtheile gehoben, schroffe Gegensätze ausgeglichen, praktische Erfahrungen Gemeingut werden; durch diese Versammlungen wird einem — wenn auch von der besten Absicht geleiteten — unzeitgemäßen, raschen Vorgehen Einzelner vorgebeugt, während einem einmüthigen, in den Schranken sich haltenden Bestreben: „nicht nur dem Stande ersprießliche Verbesserungen zu gewinnen, sondern auch die eigenen Verpflichtungen kennen zu lernen und zu üben" Anerkennung und Würdigung darum nicht versagt werden dürfte, weil unser vereinigtes Wirken nicht eine Opposition bezweckt, sondern in einer Bitte ihr Endziel gefunden hat.

Gesetze, Verordnungen, Generalia etc.

Durch höchstes Rescript des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 4. Jäner 1869 Nr. 68 wurde der Redaction der Zeitschrift für Geometer ihrer deßfalls gestellten Bitte entsprechend auch für das Jahr 1869 eine Subvention von 50 fl. aus dem Centralfonde für Cultur allergnädigst bewilligt.

Personal-Nachrichten.

Se. Maj. der König hat beim Jahreswechsel dem Rathe der k. Steuerkataster-Commission Herrn Fr. Weckmann, dann dem Bauinspector Hrn. G. Erhardt, das Ritterkreuz I. Classe des Verdienst-Ordens vom hl. Michael allergnädigst verliehen.

Se. Maj. haben sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 25. Dezember 1868 den Obergeometer Franz Hildebrandt bei der k. Steuerkataster-Commission nach §. 22 lit. B und C der IX. Verfassungsbeilage unter Anerkennung seiner langjährigen und treu geleisteten Dienste in den wohlverdienten Ruhestand treten zu lassen.

Se. Maj. der König haben sich bewogen gefunden, den dermaligen k. Bezirksgeometer B. Geyer in Kemnath zum Obergeometer bei der Bauabtheilung der Generaldirection der k. Verkehrsanstalten mit dem Range eines Offizialen in provisorischer Dienstes-Eigenschaft zu ernennen.

Für allgemeine und besondere Leistungen auf dem Gebiete der praktischen Landwirthschaft erhielten gelegentlich des vorjährigen Landwirthschaftsfestes von dem General-Comite

des landwirthschaftlichen Vereines der k. Bezirksgeometer Monn in Mallersdorf die kleine silberne Vereinsdenkmünze, das Ehrendiplom der Geometer-Assistent A. Mayer in Landshut.

Bekanntmachungen.

Für den Jahrgang 1868 — Band IX. — der Zeitschrift für Geometer sind bis zum Heutigen nachstehende Abonnements-Beiträgen vereinnahmt worden.

Vom	k. Steuer-Assessor	Hrn.	Gerstl in München	4 fl.	—	kr.
„	„ Obergeometer	„	Lang „ „	4 fl.	—	kr.
„	herz. sächs. Obergeom.	„	Kerschbaum in Coburg	4 fl.	—	kr.
„	k. Bezirksgeometer	„	Reber in Augsburg	4 fl.	—	kr.
„	„ „	„	Schreiner in Bärnstein	4 fl.	36	kr.
„	„ „	„	Groß in Dinkelsbühl	4 fl.	—	kr.
„	„ „	„	Meiser in Lengfurth	4 fl.	—	kr.
„	„ „	„	Bachmann in Pfarrkirchen	5 fl.	—	kr.
„	„ „	„	Drescher in Weißenburg	4 fl.	—	kr.
„	„ „	„	Stuiber in Weiden	5 fl.	30	kr.
„	„ „	„	Marberger in Illerdießen	5 fl.	—	kr.
„	„ „	„	Schäffler in Zusmarshausen	4 fl.	—	kr.
„	„ „	„	Keim in Tölz	5 fl.	—	kr.
„	„ „	„	Herold in Rothenburg a/Tauber	5 fl.	—	kr.
„	„ „	„	Müller in Ottobeuern	4 fl.	—	kr.
„	„ „	„	Brüllbeck in Neunburg v./Wald	4 fl.	—	kr.
„	„ „	„	Vogt in Ingolstadt	4 fl.	—	kr.
„	„ „	„	Handwerk in Speyer	4 fl.	—	kr.
„	„ „	„	Einsle in Bamberg	4 fl.	—	kr.
„	„ „	„	Sturm in Ansbach	5 fl.	—	kr.
„	„ „	„	Kühl in Hersbruck	4 fl.	—	kr.
„	„ „	„	Eyermann in Landau i. d. Pfalz	5 fl.	—	kr.
			Sa.	96 fl.	6	kr.

				Uebertrag	96 fl.	6 kr.
Vom	k.	Bezirksgeometer	Hrn.	Schmidt in Amberg	4 fl.	— kr.
„	„	„	„	Pausch in Mühldorf	4 fl.	— kr.
„	„	„	„	Straßer in Zweibrücken	4 fl.	— kr.
„	„	„	„	Sixt in Walderbach	4 fl.	— kr.
„	„	„	„	Pitrof in Mindelheim	5 fl.	— kr.
„	„	„	„	Reuther in Forchheim	4 fl.	— kr.
„	„	„	„	Düll in Eichstädt	5 fl.	15 kr.
„	„	„	„	Lamprecht in Greding	4 fl.	— kr.
„	„	„	„	Hochgaßner in München	4 fl.	30 kr.
„	„	„	„	Mayerhofer in Nördlingen	4 fl.	— kr.
„	„	„	„	Textor in Kempten	4 fl.	— kr.
„	„	„	„	Koch in Kirchheimbolanden	4 fl.	— kr.
„	„	„	„	Doisl in Tirschenreuth	4 fl.	— kr.
„		Ostbahn-Directionsgeometer	Hrn.	Weninger in München	5 fl.	— kr.
„	k.	Katastergeometer	Hrn.	Befelein in München	4 fl.	— kr.
„	„	„	„	Kastenmayer in „	4 fl.	— kr.
„	„	„	„	Förg in München	4 fl.	— kr.
„	„	„	„	Doisl in München	4 fl.	— kr.
„	„	„	„	Kaltenegger in München	4 fl.	— kr.
„	„	„	„	Knauer in München	4 fl.	— kr.
„		herz. sächs. Geometer	„	Silberhorn in Coburg	4 fl.	— kr.
„	„	„ „	„	Stubenhofer in Hildburghausen	4 fl.	— kr.
„		Eisenbahngeometer	„	Brochier in Schweinfurt	4 fl.	— kr.
„		technischen Revisor	„	Diehm	4 fl.	— kr.
„		Messungspraktikanten	„	Striebl in Mindelheim	4 fl.	— kr.
„		„	„	Mädl in München	4 fl.	— kr.
„		„	„	Drechsel in München	4 fl.	— kr.
„		„	„	Eyring in München	4 fl.	— kr.
					211 fl.	51 kr.

München, den 26. Jäner 1869.

Redacteur: Friedrich Neuner.

Kgl. Hofbuchdruckerei von Dr. C. Wolf & Sohn.

Beilage.

Toast,

ausgebracht vom k. Bezirksgeometer Herrn Heyder bei der Geometer-Versammlung in München im Dezember 1868.

Wenn Unheil einen Stand bedroht,
Der Einzelne nicht helfen kann,
Hört „tröstend“ man in seiner Noth
Den Rath des ganzen Standes an,
Bespricht die Mittel hin und her
„Wie Unglück zu verhüten wär“ —
Es sitzt die Selbsterhaltungs-Pflicht
Bei solch' Berathung zu Gericht.

Und dieser Fall liegt vor uns jetzt,
Instruction die neue
Ist es, die uns in Staunen setzt
Ich frag bei meiner Treue:
„Wenn solche trät ins Leben ein,
„Wer könnt' noch Geometer sein,
„Mehr als dreihundert Seiten
„Woll'n Unglück uns bereiten.“

Wir fürchten keine Arbeits-Last —
Arbeiten sind wir ja gewohnt, —
Doch, wenn Du Arbeits-Mehrung hast,
Entsteht die Frage: „wer sie lohnt“?
Die neue Dienst-Instruction,
Spricht auch nicht eine Sylb' davon,
Stellt Forderungen „unbemessen“
Raubt Gutes uns, das wir besessen.

Um dieses Unglück zu verhüten,
Sind wir Collegen hier vereint,
Laßt uns im Kampfe nicht ermüden,
Bekämpft mit Muth solch' argen Feind!
Wir kämpfen nicht mit Stahl und Eisen,
Nein! — unsre Waff' soll „Bitte" heißen:
Wem rechte Wort' und Weg' bekannt,
Der sei als „Feldherr" uns genannt.

Nun auf Kollegen! „unerschrocken"
Studirt mit Fleiß den Feldzugs-Plan,
Kann Titel, Feldherr! nicht verlocken,
So schaut nur eu're Zukunft an;
Betrachtet eu're Kinder, Frau'n,
Gewiß befällt euch dann ein Grau'n,
Und bittend eilt ihr zu dem Thron',
Damit solch' Unglück uns verschon'.

Wer damit einverstanden ist,
Von Herzen sei der mir gegrüßt,
Er ist Collega mir und Freund,
Weil mit dem Stande gut er's meint,
Wir „bittend" auch nur vorwärts geh'n.
Hierin den einz'gen Ausweg sehn,
Und nun ruf ich zum Schlusse noch:
„Wer bittend kämpft, dem sei ein Hoch"!